

Amtsblatt der Europäischen Union

L 186



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

26. Juni 2014

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 703/2014 der Kommission vom 19. Juni 2014 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acibenzolar-S-methyl, Ethoxyquin, Flusilazol, Isoxaflutol, Molinat, Propoxycarbazon, Pyraflufen-ethyl, Quinoclamid und Warfarin in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 704/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 211/2013 über die Anforderungen an die Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen in die Union ⁽¹⁾** 49
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 705/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Festsetzung des Einfuhrzolls für Bruchreis** 53
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 706/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 972/2006 hinsichtlich des Einfuhrzolls für Basmati-Reis** 54
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 707/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft** 56
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 708/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 62

RICHTLINIEN

- ★ **Durchführungsrichtlinie 2014/83/EU der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Änderung der Anhänge I, II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** 64

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

2014/393/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 20. Juni 2014 zur Aufhebung des Beschlusses 2010/283/EU über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Belgien** 72

2014/394/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 23. Juni 2014 über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt in dem mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses, der Geschäftsordnung gemäß Titel X über Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Vermittler, der Liste der Panelmitglieder und der Liste der Sachverständigen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung** 75

2014/395/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 24. Juni 2014 über das Inverkehrbringen kupferhaltiger Biozidprodukte für wesentliche Verwendungszwecke** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 4062*) 103

2014/396/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Juni 2014 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von UV-behandelter Bäckerhefe (*Saccharomyces cerevisiae*) als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 4114*) 108

2014/397/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Difethalon und Difenacoum zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14⁽¹⁾** 111

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 703/2014 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 2014

zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acibenzolar-S-methyl, Ethoxyquin, Flusilazol, Isoxaflutol, Molinat, Propoxycarbazon, Pyraflufen-ethyl, Quinoclamid und Warfarin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Acibenzolar-S-methyl, Isoxaflutol, Molinat, Propoxycarbazon und Pyraflufen-ethyl wurden in Anhang II und in Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (RHG) festgelegt. Für Ethoxyquin und Flusilazol wurden in Anhang III Teil A der genannten Verordnung RHG festgelegt. Für Quinoclamid und Warfarin sind in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 keine RHG festgelegt, und da diese Wirkstoffe nicht in Anhang IV der genannten Richtlinie aufgeführt sind, gilt der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie festgelegte Standardwert von 0,01 mg/kg.
- (2) Für Acibenzolar-S-methyl legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachstehend "die Behörde") gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 derselben Verordnung eine begründete Stellungnahme⁽²⁾ zu den geltenden RHG vor. Die Behörde schlug vor, die Rückstandsdefinition zu ändern. Sie empfahl die Senkung der RHG für Bananen und Tomaten. Für andere Erzeugnisse empfahl sie die Beibehaltung der geltenden RHG. Sie kam zu dem Schluss, dass bezüglich der RHG für Äpfel, Birnen und Mangos nicht alle Informationen vorlagen und dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da kein Risiko für die Verbraucher besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder auf den von der Behörde ermittelten Wert festgelegt werden. Diese RHG werden überprüft; die Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.
- (3) Die Nichtaufnahme von Ethoxyquin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽³⁾ wurde durch die Entscheidung 2011/143/EU der Kommission⁽⁴⁾ festgelegt. Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Ethoxyquin wurden widerrufen. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sollten daher die für diesen Wirkstoff in Anhang III aufgeführten RHG gestrichen werden. Dies sollte nicht für diejenigen RHG gelten, die den von der Codex-Alimentarius-Kommission festgelegten RHG (CXL) für Verwendungen in Drittländern entsprechen, sofern diese im Hinblick auf die Sicherheit der Verbraucher annehmbar sind. Auch sollte dies nicht in Fällen gelten, in denen die RHG speziell als Einfuhrtoleranzen festgelegt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for acibenzolar-S-methyl according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2013;11(2):3122. [41 S.].

⁽³⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽⁴⁾ Beschluss 2011/143/EU der Kommission vom 3. März 2011 über die Nichtaufnahme von Ethoxyquin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2008/941/EG der Kommission (ABl. L 59 vom 4.3.2011, S. 71).

- (4) Für Ethoxyquin hat die Behörde eine begründete Stellungnahme ⁽¹⁾ zu den geltenden RHG gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vorgelegt. Sie kam zu dem Schluss, dass bezüglich der CXL für Birnen nicht alle Informationen vorlagen und dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Bei Birnen wurde ein Risiko für Verbraucher festgestellt. Der RHG sollte daher auf die spezifische Bestimmungsgrenze festgelegt werden. Die Behörde stellte einige Ungewissheiten bezüglich der toxikologischen Referenzwerte für Ethoxyquin fest. Da ein Risiko für Verbraucher bei Rückständen unterhalb des geltenden RHG nicht ausgeschlossen werden kann, sollte für Birnen ein Wert von 0,05 mg/kg ab Inkrafttreten dieser Verordnung gelten.
- (5) Der Aufnahmezeitraum von Flusilazol in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG, der durch die Richtlinie 2006/133/EG der Kommission ⁽²⁾ festgelegt worden war, endete am 30. Juni 2008. Da Flusilazol nicht mehr als Wirkstoff zugelassen ist und alle bestehenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff aufgehoben wurden, sollten die für diesen Wirkstoff in Anhang III festgelegten RHG gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a derselben Verordnung gestrichen werden.
- (6) Für Flusilazol legte die Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 derselben Verordnung eine begründete Stellungnahme ⁽³⁾ zu den geltenden RHG vor. Bezüglich der CXL für Äpfel, Birnen, Tafeltrauben, Pfirsiche, Rinderleber, -nieren, -fleisch und -fett, Schafsfleisch und -fett sowie Schweinefleisch und -fett stellte die Behörde ein Risiko für Verbraucher fest. Bei Pfirsichen wurde ein Risiko für Verbraucher bei Rückständen unterhalb des geltenden RHG festgestellt. Daher sollte für Pfirsiche ein Wert von 0,01 mg/kg ab Inkrafttreten dieser Verordnung gelten.
- (7) Für Isoxaflutol legte die Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 derselben Verordnung eine begründete Stellungnahme ⁽⁴⁾ zu den geltenden RHG vor. Sie schlug vor, die Rückstandsdefinition zu ändern. Sie empfahl, die RHG für Zuckermais, Körnermais und Zuckerrohr zu senken. Sie kam zu dem Schluss, dass bezüglich des RHG für Mohnsamen keine Informationen vorlagen und dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Der RHG für Mohnsamen sollte auf der spezifischen Bestimmungsgrenze oder entsprechend dem Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt werden.
- (8) Für Molinat legte die Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 derselben Verordnung eine begründete Stellungnahme ⁽⁵⁾ zu den geltenden RHG vor. Sie kam zu dem Schluss, dass bezüglich der RHG bei Reis nicht alle Informationen vorlagen und dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da für Verbraucher kein Risiko besteht, sollte der RHG für dieses Erzeugnis in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf seinen bisherigen Wert oder den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Dieser RHG wird überprüft; die Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.
- (9) Für Propoxycarbazon legte die Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 derselben Verordnung eine begründete Stellungnahme ⁽⁶⁾ zu den geltenden RHG vor. Sie schlug vor, die Rückstandsdefinition zu ändern. Sie empfahl, die geltenden RHG für bestimmte Erzeugnisse beizubehalten.
- (10) Für Pyraflufen-ethyl legte die Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 derselben Verordnung eine begründete Stellungnahme ⁽⁷⁾ zu den geltenden RHG vor. Sie schlug vor, die Rückstandsdefinition zu ändern. Sie kam zu dem Schluss, dass bezüglich der RHG für Zitrusfrüchte, Schalenfrüchte, Kernobst, Steinobst, Tafeltrauben, Weintrauben, Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß), Stachelbeeren, Holunderbeeren, Tafeloliven, Kartoffeln, Rapssamen, zur Ölherstellung bestimmte Oliven, Gerste, Hafer, Roggen, Weizen und Hopfen nicht alle Informationen vorlagen und dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da kein Risiko für die Verbraucher besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden überprüft; die Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung

⁽¹⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for ethoxyquin according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2013;11(5):3231. [25 S.]

⁽²⁾ Richtlinie 2006/133/EG der Kommission vom 11. Dezember 2006 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Flusilazol (ABl. L 349 vom 12.12.2006, S. 27).

⁽³⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for flusilazole according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2013;11(4):3186. [62 S.]

⁽⁴⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for isoxaflutole according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2013;11(2):3123. [30 S.]

⁽⁵⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for Molinat according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2013;11(3):3140. [27 S.]

⁽⁶⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for propoxycarbazone according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2013;11(4):3164. [30 S.]

⁽⁷⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for pyraflufen-ethyl according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2013;11(3):3142. [37 S.]

stehen. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass hinsichtlich der RHG bei Baumwollsamens keine Informationen vorlagen und dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Der RHG für Baumwollsamens sollte auf der spezifischen Bestimmungsgrenze oder entsprechend dem Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt werden.

- (11) Für Quinoclammin hat die Behörde eine begründete Stellungnahme ⁽¹⁾ zu den geltenden RHG gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vorgelegt. Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Quinoclammin sind beschränkt auf nicht essbare Kulturpflanzen. Die RHG sollten daher auf die spezifische Bestimmungsgrenze festgelegt werden.
- (12) Für Warfarin legte die Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 derselben Verordnung eine begründete Stellungnahme ⁽²⁾ zu den geltenden RHG vor. Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Warfarin sind beschränkt auf die alleinige Nutzung als Rodentizid und sind nicht für die direkte Anwendung auf essbare Kulturpflanzen bestimmt. Die RHG sollten daher auf die Standardbestimmungsgrenze festgelegt werden.
- (13) Bezüglich der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die keine einschlägigen Zulassungen oder Einfuhrtoleranzen auf Ebene der Union gemeldet sind und kein Codex-RHG vorlag, zog sie den Schluss, dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Unter Berücksichtigung des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sollten für diese Erzeugnisse RHG auf der spezifischen Bestimmungsgrenze oder entsprechend dem Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt werden.
- (14) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte analytische Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Diese Laboratorien kamen bezüglich mehrerer Stoffe zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen bei bestimmten Waren die Festlegung besonderer Bestimmungsgrenzen erforderlich ist.
- (15) Ausgehend von den begründeten Stellungnahmen der Behörde und unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren erfüllen die entsprechenden Änderungen der RHG die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.
- (16) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (17) Die Verordnung sollte eine Übergangsregelung für Erzeugnisse enthalten, die vor der Änderung der RHG vorschriftsmäßig hergestellt wurden und für die den vorliegenden Informationen zufolge ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist, damit diese normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können.
- (18) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit sich Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (19) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (20) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels (MRLs) for quinoclammin, according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2013;11(3):3141. [11 S.].

⁽²⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels (MRLs) for warfarin, according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2013;11(2):3124. [8 S.].

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Erzeugnisse, die vor dem 16. Januar 2015 vorschriftsmäßig hergestellt wurden,

- (1) in Bezug auf die Wirkstoffe Acibenzolar-S-methyl, Isoxaflutol, Molinat, Propoxycarbazon, Pyraflufen-ethyl, Quinoclammin und Warfarin in und auf allen Erzeugnissen,
- (2) in Bezug auf den Wirkstoff Ethoxyquin in und auf allen Erzeugnissen, ausgenommen Birnen.
- (3) in Bezug auf den Wirkstoff Flusilazol in und auf allen Erzeugnissen, ausgenommen Pfirsiche.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Die Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

- (1) In Anhang II werden die Spalten für Acibenzolar-S-methyl, Isoxaflutol, Molinat, Propoxycarbazon und Pyraflufen-ethyl durch die folgenden Spalten ersetzt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)“

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ^(e)	Acibenzolar-S-methyl (Summe aus Acibenzolar-S-methyl und Acibenzolensäure (frei und konjugiert), ausgedrückt als Acibenzolar-S-methyl)	Isoxaflutol (Summe aus Isoxaflutol und seinem Diketonitril-metaboliten, ausgedrückt als Isoxaflutol)	Molinat	Propoxycarbazon (A) (Propoxycarbazon, seine Salze und 2-Hydroxypropoxycarbazon, ausgedrückt als Propoxycarbazon)	Pyraflufen-ethyl (A) (Summe aus Pyraflufen-ethyl und Pyraflufen, ausgedrückt als Pyraflufen-ethyl)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0100000	1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE		0,02 (*)			0,02 (*)
0110000	i) Zitrusfrüchte	0,01 (*)		0,01 (*)	0,02 (*)	(+)
0110010	Grapefruit (Pampelmusen, Pomeles, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden)					
0110020	Orangen (Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden)					
0110030	Zitronen (Limone, Zitrone, Buddhas Hand (Citrus medica var. sarcodactylis))					
0110040	Limetten					
0110050	Mandarinen (Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden; Tangor (Citrus reticulata x sinensis))					
0110990	Sonstige					
0120000	ii) Nüsse			0,02 (*)	0,05 (*)	(+)
0120010	Mandeln	0,01 (*)				
0120020	Paranüsse	0,01 (*)				
0120030	Kaschunüsse	0,01 (*)				
0120040	Esskastanien	0,01 (*)				
0120050	Kokosnüsse	0,01 (*)				
0120060	Haselnüsse (Lambertsnuß)	0,1				
0120070	Macadamia-Nüsse	0,01 (*)				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0120080	Pekannüsse	0,01 (*)				
0120090	Pinienkerne	0,01 (*)				
0120100	Pistazien	0,01 (*)				
0120110	Walnüsse	0,01 (*)				
0120990	Sonstige	0,01 (*)				
0130000	iii) Kernobst			0,01 (*)	0,02 (*)	(+)
0130010	Äpfel (Holzapfel)	0,1 (+)				
0130020	Birnen (Orientalische Birne)	0,1 (+)				
0130030	Quitten	0,01 (*)				
0130040	Mispel	0,01 (*)				
0130050	Japanische Wollmispel	0,01 (*)				
0130990	Sonstige	0,01 (*)				
0140000	iv) Steinobst			0,01 (*)	0,02 (*)	(+)
0140010	Aprikosen	0,2				
0140020	Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)	0,01 (*)				
0140030	Pfirsiche (Nektarinen und ähnliche Hybriden)	0,2				
0140040	Pflaumen (Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe, Rote Dattel/Chinesische Dattel/Chinesische Jujube (<i>Ziziphus zizyphus</i>))	0,01 (*)				
0140990	Sonstige	0,01 (*)				
0150000	v) Beeren und Kleinobst	0,01 (*)		0,01 (*)	0,02 (*)	
0151000	a) Tafel- und Keltertrauben					(+)
0151010	Tafeltrauben					
0151020	Keltertrauben					
0152000	b) Erdbeeren					
0153000	c) Strauchbeerenobst					
0153010	Brombeeren					
0153020	Kratzbeeren (Loganbeeren, Taybeeren, Boysenbeeren, Multbeeren und andere Rubus-Hybride)					
0153030	Himbeeren (Weinhimbeeren, Allackerbeeren (Arktische Brombeere/Himbeere) (<i>Rubus arcticus</i>), Nektar-Himbeeren (<i>Rubus arcticus</i> x <i>Rubus idaeus</i>))					
0153990	Sonstige					
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren					
0154010	Heidelbeeren (Bilberries)					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0154020	Cranbeeren (Kulturpreiselbeeren/rote Heidelbeeren (<i>V. vitis-idaea</i>))					
0154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)					(+)
0154040	Stachelbeeren (einschl. Kreuzungen mit anderen Ribes-Arten)					(+)
0154050	Hagebutten					
0154060	Maulbeeren (<i>Arbutus</i> beere)					
0154070	Azarole (Mittelmeermispel) (Kiwai (Bayern-Kiwi) (<i>Actinidia arguta</i>))					
0154080	Holunderbeeren (Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn (Seedorn), Haffdorn, Teebeeren und andere Strauchbeeren)					(+)
0154990	Sonstige					
0160000	vi) Sonstige Früchte			0,01 (*)	0,02 (*)	
0161000	a) Essbare Schale	0,01 (*)				
0161010	Datteln					
0161020	Feigen					
0161030	Tafeloliven					(+)
0161040	Kumquats (Marumi-Kumquats, Nagami-Kumquats, Limequats (<i>Citrus aurantifolia</i> x <i>Fortunella</i> spp.))					
0161050	Karambolen (<i>Bilimbi</i>)					
0161060	Persimone					
0161070	Jambolan (Java-Pflaume) (Java-Apfel/Zuckerapfel, Malay-Apfel, Rosenapfel, Brasilianische Kirsche, Surinamkirsche/ <i>Grumichama</i> (<i>Eugenia uniflora</i>))					
0161990	Sonstige					
0162000	b) Nicht essbare Schale, klein	0,01 (*)				
0162010	Kiwi					
0162020	Lychee (Litschi) (<i>Pulasan</i> , <i>Zwillingspflaume</i> / <i>Nefelio</i> , <i>Longan</i> , <i>Mangostan</i> , <i>Langsat</i> , <i>Salak</i>)					
0162030	Passionsfrucht					
0162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)					
0162050	Sternapfel					
0162060	Amerikanische Persimone (<i>Virginia-Kaki</i>) (Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, <i>Canistel</i> /Gelbe Sapote, <i>Mameisapote</i>)					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0162990	Sonstige					
0163000	c) Nicht essbare Schale, groß					
0163010	Avocadofrüchte	0,01 (*)				
0163020	Bananen (Zwergbanane, Plantain, Kuba-Banane)	0,08				
0163030	Mangos	0,6 (+)				
0163040	Papayas	0,01 (*)				
0163050	Granatäpfel	0,01 (*)				
0163060	Cherimoya (Zimtapfel, Zuckerapfel/Süßsack, Ilima (Annona diversifolia) und andere mittelgroße Annonenfrüchte)	0,01 (*)				
0163070	Guave (Rote Pitahaya/Drachenfrucht (Hylocereus undatus))	0,01 (*)				
0163080	Ananas	0,01 (*)				
0163090	Brotfrucht (Jackfrucht)	0,01 (*)				
0163100	Durianfrucht	0,01 (*)				
0163110	Saure Annone (Guanabana)	0,01 (*)				
0163990	Sonstige	0,01 (*)				
0200000	2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN					0,02 (*)
0210000	i) Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0211000	a) Kartoffeln					(+)
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse					
0212010	Kassava (Dasheen, Eddoe/Japanische Taro, Tannia)					
0212020	Süßkartoffeln					
0212030	Yamswurzel (Yicama/Yamsbohne, Mexikanische Kartoffel)					
0212040	Pfeilwurz					
0212990	Sonstige					
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben					
0213010	Rote Rüben					
0213020	Karotten					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
021 3030	Knollensellerie					
021 3040	Meerrettich (Engelwurz-Wurzeln, Liebstöckelwurzeln, Enzianwurzeln)					
021 3050	Erdartischocke (Knollenziest)					
021 3060	Pastinaken					
021 3070	Petersilienwurzel					
021 3080	Rettich (Rettich mit schwarzer Schale, Japanischer Rettich, Radieschen und ähnliche Unterarten, Tigernuss/Erdmandel (Cyperus esculentus))					
021 3090	Schwarzwurzeln (Scorzonera, Winterspargel/ Spanische Skorzoner Wurzel, Große Klette)					
021 3100	Kohlrüben					
021 3110	Weißer Rüben					
021 3990	Sonstige					
0220000	ii) Zwiebelgemüse	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0220010	Knoblauch					
0220020	Zwiebel (andere Küchenzwiebeln; Silberzwiebeln)					
0220030	Schalotten					
0220040	Frühlingszwiebeln und Winterzwiebeln (andere Lauchzwiebeln und ähnliche Unterarten)					
0220990	Sonstige					
0230000	iii) Fruchtgemüse		0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0231000	a) Solanacea					
0231010	Tomaten (Cherry-Tomate, Physalis spp., Goji-beere, Wolfsbeere (Lycium barbarum und L. chinense), Baumtomate/Tamarillo)	0,9				
0231020	Paprika (Chilis)	0,01 (*)				
0231030	Auberginen (Eierfrüchte) (Pepino, bittere Aubergine (Antroewa) (S. macrocarpon))	0,01 (*)				
0231040	Okra (Griechische Hörnchen)	0,01 (*)				
0231990	Sonstige	0,01 (*)				
0232000	b) Kürbisgewächse — genießbare Schale	0,01 (*)				
0232010	Schlangengurken					
0232020	Gewürzgurken					
0232030	Zucchini (Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson), Flaschenkürbis (Lagenaria siceraria), Chayote, bitterer Balsamkürbis/bittere Springgurke, Schlangenhaargurke, Flügelgurke (Terol))					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0232990	Sonstige					
0233000	c) Kürbisgewächse — ungenießbare Schale	0,01 (*)				
0233010	Melonen (Kiwano)					
0233020	Kürbis (Winterkürbis, Riesenkürbis (späte Sorte))					
0233030	Wassermelonen					
0233990	Sonstige					
0234000	d) Zuckermais (Jungmais (Babymais))	0,01 (*)				
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,01 (*)				
0240000	iv) Kohlgemüse	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0241000	a) Blumenkohle					
0241010	Broccoli (Calabrese, Wildbroccoli, Chinesischer Broccoli)					
0241020	Blumenkohl					
0241990	Sonstige					
0242000	b) Kopfkohle					
0242010	Rosenkohl, Kohlsprossen					
0242020	Kopfkohl (Spitzkohl, Rotkohl, Wirsing, Weißkohl)					
0242990	Sonstige					
0243000	c) Blattkohle					
0243010	Chinakohl (Indischer (Chinesischer) Senf, Pak-Choi, Chinesischer Flachkohl/Tai-Goo-Choi, Choikum, Pekingkohl/Pe-Tsai)					
0243020	Grünkohl (Federkohl/Grünkohl, geschlitzte Kohle, portugiesischer Grünkohl, portugiesischer Kohl, Kuhkohl)					
0243990	Sonstige					
0244000	d) Kohlrabi					
0250000	v) Blattgemüse und frische Kräuter					
0251000	a) Kopfsalat und andere Salatarten einschließlich Brassicaceen	0,3	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0251010	Feldsalat (Rapunzelsalat)					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0251020	Grüner Salat (Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat)					
0251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie) (Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut (C. endivia var. crispum/C. intybus var. foliosum), Löwenzahnblätter)					
0251040	Kresse (Mungobohnensprossen, Luzernensprossen)					
0251050	Barbarakraut					
0251060	Salattrauke, Rucola (Wilde Rauke (Diplotaxis spp.))					
0251070	Roter Senf					
0251080	Blätter und Sprossen von Brassica spp., einschließlich Rübstiel (Mizuna, japanischer Blattsenf und junge Blätter anderer junger Pflanzen einschließlich der Gattung Brassica (Ernte bis zur Entfaltung des 8. Laubblattes), Kohlrabiblätter)					
0251990	Sonstige					
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)		0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0252010	Spinat (Neuseeland-Spinat, Amarant-Spinat, Goldnarben-/Okumoblätter, Bitterblatt)	0,3				
0252020	Portulak (Winterportulak/Kubaspinat, Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller, Agretti (Salsola soda))	0,01 (*)				
0252030	Mangold (Blätter roter Rüben)	0,01 (*)				
0252990	Sonstige	0,01 (*)				
0253000	c) Weinblätter (Traubenblätter) (Malabarspinat (indischer Spinat), Bananenblätter, Cha-om (Acacia pennata))	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0254000	d) Brunnenkresse (Windengewächse (Sumpfrichterwinde/Wasserwinde/Chinesischer Spinat/Wasserspinat (Sumpfkohl) (Ipomoea aquatica)), Zwergkleefarn, Wassermimose)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0255000	e) Chicorée	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0256000	f) Frische Kräuter	0,3	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)	
0256010	Kerbel					
0256020	Schnittlauch					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0256030	Sellerieblätter (Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere Apiacea-Blätter, Langer Koriander/Mexikanischer Koriander/Stinkdistel (<i>Eryngium foetidum</i>))					
0256040	Petersilie (Blätter der Wurzelpetersilie)					
0256050	Salbei (Winterbergminze, Pfefferkraut, Borretschblätter (Gurkenkraut) (<i>Borago officinalis</i>))					
0256060	Rosmarin					
0256070	Thymian (Majoran, Oregano)					
0256080	Basilikum (Balsamblätter, Minze, Pfefferminze, Indisches Basilikum, Gartenbasilikum, Kampferbasilikum, essbare Blüten (u.a. Tagetes), Indischer Wassernabel, Blätter des Wilden Betelpfeffers, Curryblätter)					
0256090	Lorbeerblätter (Zitronengras)					
0256100	Estragon (Ysop)					
0256990	Sonstige					
0260000	vi) Hülsengemüse (frisch)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0260010	Bohnen (mit Hülsen) (Grüne Bohnen/Wachsbohnen/Fisolen, Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen, Guarbohnen, Sojabohnen)					
0260020	Bohnen (ohne Hülsen) (Dicke Bohnen, Linsen, Jackbohne, Limabohne, Langbohne)					
0260030	Erbsen (mit Hülsen) (Mangetout/Zuckererbsen/Kefe)					
0260040	Erbsen (ohne Hülsen) (Gemüseerbse, Grüne Erbse, Kichererbse)					
0260050	Linsen					
0260990	Sonstige					
0270000	vii) Stängelgemüse (frisch)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0270010	Spargel					
0270020	Kardonen (Stiele des Gurkenkrauts (<i>Borago officinalis</i>))					
0270030	Stangensellerie					
0270040	Fenchel					
0270050	Artischocken (Bananenblüte)					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0270060	Porree					
0270070	Rhabarber					
0270080	Bambussprossen					
0270090	Palmherzen					
0270990	Sonstige					
0280000	viii) Pilze	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0280010	Kulturpilze (Wiesenchampignon, Austernseitling, Shitake, vegetative Teile des Pilzes (Myzel))					
0280020	Wilde Pilze (Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz)					
0280990	Sonstige					
0290000	ix) Seetang	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0300000	3. HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)
0300010	Bohnen (Dicke Bohnen, Weiße Bohnen, Linsen, Jackbohnen, Limabohnen, Feldbohnen, Langbohnen)					
0300020	Linsen					
0300030	Erbsen (Kichererbsen, Felderbsen, Platterbsen)					
0300040	Süßlupinen					
0300990	Sonstige					
0400000	4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)
0401000	i) Ölsaaten					
0401010	Leinsamen					
0401020	Erdnüsse					
0401030	Mohnsamen					
0401040	Sesamsamen					
0401050	Sonnenblumenkerne					
0401060	Rapssamen (Vogelraps, Rübensamen)					(+)
0401070	Sojabohne					
0401080	Senfkörner					
0401090	Baumwollsamensamen					
0401100	Kürbiskerne (andere Samen von Cucurbitaceae)					
0401110	Saflor					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0401120	Borretsch (Wegerichblättriger (violetter) Natternkopf (<i>Echium plantagineum</i>), Ackersteinsame (<i>Buglossoides arvensis</i>))					
0401130	Leindotter					
0401140	Hanfsamen					
0401150	Rizinusbohne					
0401990	Sonstige					
0402000	ii) Ölfrüchte					
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl					(+)
0402020	Palmnüsse (Palmölkerne)					
0402030	Ölpalmenfrucht					
0402040	Kapok					
0402990	Sonstige					
0500000	5. GETREIDE		0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)
0500010	Gerste	0,05				(+)
0500020	Buchweizen (<i>Amaranthus</i> , Quinoa)	0,01 (*)				
0500030	Mais	0,01 (*)				
0500040	Hirse (Kolbenhirse, Teff, Fingerhirse, Perlhirse)	0,01 (*)				
0500050	Hafer	0,01 (*)				(+)
0500060	Reis (Wildreis/Nordamerikanischer Wasserreis (<i>Zizania aquatica</i>))	0,01 (*)		(+)		
0500070	Roggen	0,01 (*)				(+)
0500080	Sorghum	0,01 (*)				
0500090	Weizen (Dinkel, Triticale)	0,05				(+)
0500990	Sonstige (Kanariengrassamen (<i>Phalaris canariensis</i>))	0,01 (*)				
0600000	6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
0610000	i) Tee					
0620000	ii) Kaffeebohnen					
0630000	iii) Kräutertees (getrocknet)					
0631000	a) Blüten					
0631010	Kamillenblüten					
0631020	Hibiskusblüten					
0631030	Rosenblütenblätter					
0631040	Jasminblüten (Holunderblüten (<i>Sambucus nigra</i>))					
0631050	Lindenblüten					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0631990	Sonstige					
0632000	b) Blätter					
0632010	Erdbeerblätter					
0632020	Rooibosblätter (Ginkgoblätter)					
0632030	Mate					
0632990	Sonstige					
0633000	c) Wurzeln					
0633010	Baldrianwurzel					
0633020	Ginsengwurzel					
0633990	Sonstige					
0639000	d) Sonstige Kräutertees					
0640000	iv) Kakaobohnen (fermentiert oder getrocknet)					
0650000	v) Karobe (Johannisbrot)					
0700000	7. HOPFEN (getrocknet)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*) (+)
0800000	8. GEWÜRZE					
0810000	i) Samen	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
0810010	Anis					
0810020	Schwarzkümmel					
0810030	Selleriesamen (Liebstöckelsamen)					
0810040	Korianderkörner					
0810050	Kreuzkümmelsamen					
0810060	Dillsamen					
0810070	Fenchelsamen					
0810080	Bockshornkleesamen					
0810090	Muskatnüsse					
0810990	Sonstige					
0820000	ii) Früchte und Beeren	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
0820010	Nelkenpfeffer					
0820020	Szechuanpfeffer (Anispfeffer, Chinapfeffer)					
0820030	Kümmel					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0820040	Kardamomen					
0820050	Wacholderbeeren					
0820060	Pfeffer, schwarz, grün und weiß (Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer)					
0820070	Vanilleschoten					
0820080	Tamarinden					
0820990	Sonstige					
0830000	iii) Rinde	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
0830010	Zimt (Cassia)					
0830990	Sonstige					
0840000	iv) Wurzeln oder Rhizome					
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
0840020	Ingwer	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
0840030	Kurkuma	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
0840040	Meerrettich	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
0840990	Sonstige	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
0850000	v) Knospen	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
0850010	Nelken					
0850020	Kapern					
0850990	Sonstige					
0860000	vi) Blütennarbe	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
0860010	Safran					
0860990	Sonstige					
0870000	vii) Samenmantel	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
0870010	Muskatblüte					
0870990	Sonstige					
0900000	9. ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)
0900010	Zuckerrüben (Wurzel)					
0900020	Zuckerrohr					
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte					
0900990	Sonstige					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE					
1010000	i) Gewebe	0,02 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)
1011000	a) Schwein					
1011010	Muskel					
1011020	Fett					
1011030	Leber					
1011040	Nieren					
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse					
1011990	Sonstige					
1012000	b) Rind					
1012010	Muskel					
1012020	Fett					
1012030	Leber					
1012040	Nieren					
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse					
1012990	Sonstige					
1013000	c) Schaf					
1013010	Muskel					
1013020	Fett					
1013030	Leber					
1013040	Nieren					
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse					
1013990	Sonstige					
1014000	d) Ziegen					
1014010	Muskel					
1014020	Fett					
1014030	Leber					
1014040	Nieren					
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse					
1014990	Sonstige					
1015000	e) Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel					
1015010	Muskel					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1015020	Fett					
1015030	Leber					
1015040	Nieren					
1015050	Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse					
1015990	Sonstige					
1016000	f) Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben					
1016010	Muskel					
1016020	Fett					
1016030	Leber					
1016040	Nieren					
1016050	Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse					
1016990	Sonstige					
1017000	g) Sonstige Nutztiere (Kaninchen, Känguru, Rotwild)					
1017010	Muskel					
1017020	Fett					
1017030	Leber					
1017040	Nieren					
1017050	Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse					
1017990	Sonstige					
1020000	ii) Milch	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)
1020010	Rinder					
1020020	Schafe					
1020030	Ziegen					
1020040	Pferde					
1020990	Sonstige					
1030000	iii) Vogeleier	0,02 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)
1030010	Huhn					
1030020	Ente					
1030030	Gans					
1030040	Wachtel					
1030990	Sonstige					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1040000	iv) Honig (Gelée Royale, Pollen, Bienenwabe mit Honig (Wabenhonig))	0,05 (*)				
1050000	v) Amphibien und Reptilien (Froschschenkel, Krokodil)	0,02 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)
1060000	vi) Schnecken	0,02 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren (Wild)	0,02 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(**) Kombination von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer, für die der Rückstandshöchstgehalt gemäß Anhang III Teil B gilt.

(†) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Acibenzolar-S-methyl (Summe aus Acibenzolar-S-methyl und Acibenzolensäure (frei und konjugiert), ausgedrückt als Acibenzolar-S-methyl)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte, falls sie bis zum 26. Juni 2016 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0130010 Äpfel (Holzapfel)

0130020 Birnen (Orientalische Birne)

0163030 Mangos

(+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich

Isoxaflutol (Summe aus Isoxaflutol und seinem Diketonitril-metaboliten, ausgedrückt als Isoxaflutol)

(+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich

Molinat

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte, falls sie bis zum 26. Juni 2016 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500060 Reis (Wildreis/Nordamerikanischer Wasserreis (*Zizania aquatica*))

(+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich

Propoxycarbazon (A) Ppropoxycarbazon, seine Salze und 2-Hydroxypropoxycarbazon, ausgedrückt als Propoxycarbazon)

(A) = Die EU-Referenzlaboratorien haben festgestellt, dass der Referenzstandard für 2-Hydroxy-propoxycarbazon nicht auf dem Markt verfügbar ist. Die Kommission berücksichtigt die kommerzielle Verfügbarkeit des im ersten Satz genannten Referenzstandards bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte bis zum 26. Juni 2015, oder, falls dieser Referenzstandard nicht bis zu diesem Datum verfügbar ist, seine Nichtverfügbarkeit.

- (+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich

Pyraflufen-ethyl (A) (Summe aus Pyraflufen-ethyl und Pyraflufen, ausgedrückt als Pyraflufen-ethyl)

- (A) = Die EU-Referenzlaboratorien haben festgestellt, dass der Referenzstandard für Pyraflufen nicht auf dem Markt verfügbar ist. Die Kommission berücksichtigt die kommerzielle Verfügbarkeit des im ersten Satz genannten Referenzstandards bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte bis zum 26. Juni 2015, oder, falls dieser Referenzstandard nicht bis zu diesem Datum verfügbar ist, seine Nichtverfügbarkeit.

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte, falls sie bis zum 26. Juni 2016 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0110000 i) **Zitrusfrüchte**

0110010 Grapefruit (Pampelmusen, Pomelos, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden)

0110020 Orangen (Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden)

0110030 Zitronen (Limone, Zitrone, Buddhas Hand (*Citrus medica* var. *sarcodactylis*))

0110040 Limetten

0110050 Mandarinen (Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden; Tangor (*Citrus reticulata* x *sinensis*))

0110990 Sonstige

0120000 ii) **Nüsse**

0120010 Mandeln

0120020 Paranüsse

0120030 Kaschunüsse

0120040 Esskastanien

0120050 Kokosnüsse

0120060 Haselnüsse (Lambertsnuß)

0120070 Macadamia-Nüsse

0120080 Pekannüsse

0120090 Pinienkerne

0120100 Pistazien

0120110 Walnüsse

0120990 Sonstige

0130000 iii) **Kernobst**

0130010 Äpfel (Holzapfel)

0130020 Birnen (Orientalische Birne)

0130030 Quitten

0130040 Mispel

0130050 Japanische Wollmispel

0130990 Sonstige

0140000 iv) **Steinobst**

0140010 Aprikosen

0140020 Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)

0140030 Pfirsiche (Nektarinen und ähnliche Hybriden)

0140040 Pflaumen (Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe, Rote Dattel/Chinesische Dattel/Chinesische Jujube (Zizyphus zizyphus))

0140990 Sonstige

0151000 a) **Tafel- und Keltertrauben**

0151010 Tafeltrauben

0151020 Keltertrauben

0154030 Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)

0154040 Stachelbeeren (einschl. Kreuzungen mit anderen Ribes-Arten)

0154080 Holunderbeeren (Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn (Seedorn), Haffdorn, Teebeeren und andere Strauchbeeren)

0161030 Tafeloliven

0211000 a) **Kartoffeln**

0401060 Rapssamen (Vogelraps, Rübensamen)

0402010 Oliven für die Gewinnung von Öl

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte, falls sie bis zum 26. Juni 2016 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500010 Gerste

0500050 Hafer

0500070 Roggen

0500090 Weizen (Dinkel, Triticale)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte, falls sie bis zum 26. Juni 2016 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0700000 7. **HOPFEN (getrocknet)**

- (+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich“

(2) In Anhang III werden die Spalten für Acibenzolar, Ethoxyquin, Flusilazol, Isoxaflutol, Molinat, Propoxycarbazon und Pyraflufen-ethyl gestrichen.

(3) Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Folgende Spalten für Warfarin und Quinoclammin werden hinzugefügt.

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Quinoclammin	Warfarin
(1)	(2)	(3)	(4)
0100000	1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE		0,01 (*)
0110000	i) Zitrusfrüchte	0,01 (*)	
0110010	Grapefruit (Pampelmusen, Pomelos, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden)		
0110020	Orangen (Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden)		
0110030	Zitronen (Limone, Zitrone, Buddhas Hand (Citrus medica var. sarcodactylis))		
0110040	Limetten		
0110050	Mandarinen (Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden; Tangor (Citrus reticulata x sinensis))		
0110990	Sonstige		
0120000	ii) Nüsse	0,02 (*)	
0120010	Mandeln		
0120020	Paranüsse		
0120030	Kaschnüsse		
0120040	Esskastanien		
0120050	Kokosnüsse		
0120060	Haselnüsse (Lambertsnuß)		
0120070	Macadamia-Nüsse		
0120080	Pekannüsse		
0120090	Pinienkerne		
0120100	Pistazien		
0120110	Walnüsse		
0120990	Sonstige		
0130000	iii) Kernobst	0,01 (*)	
0130010	Äpfel (Holzapfel)		
0130020	Birnen (Orientalische Birne)		
0130030	Quitten		

(1)	(2)	(3)	(4)
0130040	Mispel		
0130050	Japanische Wollmispel		
0130990	Sonstige		
0140000	iv) Steinobst	0,01 (*)	
0140010	Aprikosen		
0140020	Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)		
0140030	Pfirsiche (Nektarinen und ähnliche Hybriden)		
0140040	Pflaumen (Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe, Rote Dattel/Chinesische Dattel/Chinesische Jujube (<i>Ziziphus zizyphus</i>))		
0140990	Sonstige		
0150000	v) Beeren und Kleinobst	0,01 (*)	
0151000	a) Tafel- und Keltertrauben		
0151010	Tafeltrauben		
0151020	Keltertrauben		
0152000	b) Erdbeeren		
0153000	c) Strauchbeerenobst		
0153010	Brombeeren		
0153020	Kratzbeeren (Loganbeeren, Taybeeren, Boysenbeeren, Multbeeren und andere <i>Rubus</i> -Hybride)		
0153030	Himbeeren (Weinhimbeeren, Allackerbeeren (Arktische Brombeere/Himbeere) (<i>Rubus arcticus</i>), Nektar-Himbeeren (<i>Rubus arcticus</i> x <i>Rubus idaeus</i>))		
0153990	Sonstige		
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren		
0154010	Heidelbeeren (Bilberries)		
0154020	Cranbeeren (Kulturpreiselbeeren/rote Heidelbeeren (<i>V. vitis-idaea</i>))		
0154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)		
0154040	Stachelbeeren (einschl. Kreuzungen mit anderen <i>Ribes</i> -Arten)		
0154050	Hagebutten		
0154060	Maulbeeren (<i>Arbutus</i> beere)		
0154070	Azarole (Mittelmeermispel) (Kiwai (Bayern-Kiwi) (<i>Actinidia arguta</i>))		
0154080	Holunderbeeren (Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn (Seedorn), Haffdorn, Teebeeren und andere Strauchbeeren)		
0154990	Sonstige		

(1)	(2)	(3)	(4)
0160000	vi) Sonstige Früchte	0,01 (*)	
0161000	a) Essbare Schale		
0161010	Datteln		
0161020	Feigen		
0161030	Tafeloliven		
0161040	Kumquats (Marumi-Kumquats, Nagami-Kumquats, Limequats (Citrus aurantifolia x Fortunella spp.))		
0161050	Karambolen (Bilimbi)		
0161060	Persimone		
0161070	Jambolan (Java-Pflaume) (Java-Apfel/Zuckerapfel, Malay-Apfel, Rosenapfel, Brasilianische Kirsche, Surinamkirsche/Grumichama (Eugenia uniflora))		
0161990	Sonstige		
0162000	b) Nicht essbare Schale, klein		
0162010	Kiwi		
0162020	Lychee (Litschi) (Pulasan, Zwillingspflaume/Nefelio, Longan, Mangostan, Langsat, Salak)		
0162030	Passionsfrucht		
0162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)		
0162050	Sternapfel		
0162060	Amerikanische Persimone (Virginia-Kaki) (Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, Canistel/Gelbe Sapote, Mameisapote)		
0162990	Sonstige		
0163000	c) Nicht essbare Schale, groß		
0163010	Avocadofrüchte		
0163020	Bananen (Zwergbanane, Plantain, Kuba-Banane)		
0163030	Mangos		
0163040	Papayas		
0163050	Granatäpfel		
0163060	Cherimoya (Zimtapfel, Zuckerapfel/Süßsack, Ilama (Annona diversifolia) und andere mittelgroße Annonenfrüchte)		
0163070	Guave (Rote Pitahaya/Drachenfrucht (Hylocereus undatus))		
0163080	Ananas		
0163090	Brotfrucht (Jackfrucht)		
0163100	Durianfrucht		
0163110	Saure Annone (Guanabana)		
0163990	Sonstige		

(1)	(2)	(3)	(4)
0200000	2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN		0,01 (*)
0210000	i) Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)	
0211000	a) Kartoffeln		
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse		
0212010	Kassava (Dasheen, Eddoe/Japanische Taro, Tannia)		
0212020	Süßkartoffeln		
0212030	Yamswurzel (Yicama/Yamsbohne, Mexikanische Kartoffel)		
0212040	Pfeilwurz		
0212990	Sonstige		
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben		
0213010	Rote Rüben		
0213020	Karotten		
0213030	Knollensellerie		
0213040	Meerrettich (Engelwurz-Wurzeln, Liebstöckelwurzeln, Enzianwurzeln)		
0213050	Erdartischocke (Knollenziest)		
0213060	Pastinaken		
0213070	Petersilienwurzel		
0213080	Rettich (Rettich mit schwarzer Schale, Japanischer Rettich, Radieschen und ähnliche Unterarten, Tigernuss/Erdmandel (Cyperus esculentus))		
0213090	Schwarzwurzeln (Scorzonera, Winterspargel/Spanische Skorzonera Wurzel, Große Klette)		
0213100	Kohlrüben		
0213110	Weißer Rüben		
0213990	Sonstige		
0220000	ii) Zwiebelgemüse	0,01 (*)	
0220010	Knoblauch		
0220020	Zwiebel (andere Küchenzwiebeln; Silberzwiebeln)		
0220030	Schalotten		
0220040	Frühlingszwiebeln und Winterzwiebeln (andere Lauchzwiebeln und ähnliche Unterarten)		
0220990	Sonstige		
0230000	iii) Fruchtgemüse	0,01 (*)	
0231000	a) Solanacea		
0231010	Tomaten (Cherry-Tomate, Physalis spp., Gojibeere, Wolfsbeere (Lycium barbarum und L. chinense), Baumtomate/Tamarillo)		

(1)	(2)	(3)	(4)
0231020	Paprika (Chilis)		
0231030	Auberginen (Eierfrüchte) (Pepino, bittere Aubergine (Antroewa) (S. macrocarpon))		
0231040	Okra (Griechische Hörnchen)		
0231990	Sonstige		
0232000	b) Kürbisgewächse — genießbare Schale		
0232010	Schlangengurken		
0232020	Gewürzgurken		
0232030	Zucchini (Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson), Flaschenkürbis (Lagenaria siceraria), Chayote, bitterer Balsamkürbis/bittere Springgurke, Schlangenhaargurke, Flügelgurke (Teroi))		
0232990	Sonstige		
0233000	c) Kürbisgewächse — ungenießbare Schale		
0233010	Melonen (Kiwano)		
0233020	Kürbis (Winterkürbis, Riesenkürbis (späte Sorte))		
0233030	Wassermelonen		
0233990	Sonstige		
0234000	d) Zuckermais (Jungmais (Babymais))		
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse		
0240000	iv) Kohlgemüse	0,01 (*)	
0241000	a) Blumenkohle		
0241010	Broccoli (Calabrese, Wildbroccoli, Chinesischer Broccoli)		
0241020	Blumenkohl		
0241990	Sonstige		
0242000	b) Kopfkohle		
0242010	Rosenkohl, Kohlsprossen		
0242020	Kopfkohl (Spitzkohl, Rotkohl, Wirsing, Weißkohl)		
0242990	Sonstige		
0243000	c) Blattkohle		
0243010	Chinakohl (Indischer (Chinesischer) Senf, Pak-Choi, Chinesischer Flachkohl/Tai-Goo-Choi, Choisum, Pekingkohl/Pe-Tsai)		

(1)	(2)	(3)	(4)
0243020	Grünkohl (Federkohl/Grünkohl, geschlitzte Kohle, portugiesischer Grünkohl, portugiesischer Kohl, Kuhkohl)		
0243990	Sonstige		
0244000	d) Kohlrabi		
0250000	v) Blattgemüse und frische Kräuter		
0251000	a) Kopfsalat und andere Salatarten einschließlich Brassicaceen	0,01 (*)	
0251010	Feldsalat (Rapunzelsalat)		
0251020	Grüner Salat (Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat)		
0251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie) (Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut (C. endivia var. crispum/C. intybus var. foliosum), Löwenzahnblätter)		
0251040	Kresse (Mungobohnensprossen, Luzernensprossen)		
0251050	Barbarakraut		
0251060	Salatrauke, Rucola (Wilde Rauke (Diplotaxis spp.))		
0251070	Roter Senf		
0251080	Blätter und Sprossen von Brassica spp., einschließlich Rübstielen (Mizuna, japanischer Blattsenf und junge Blätter anderer junger Pflanzen einschließlich der Gattung Brassica (Ernte bis zur Entfaltung des 8. Laubblattes), Kohlrabiblätter)		
0251990	Sonstige		
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,01 (*)	
0252010	Spinat (Neuseeland-Spinat, Amarant-Spinat, Goldnarben-/Okumoblätter, Bitterblatt)		
0252020	Portulak (Winterportulak/Kubaspinat, Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller, Agretti (Salsola soda))		
0252030	Mangold (Blätter roter Rüben)		
0252990	Sonstige		
0253000	c) Weinblätter (Traubenblätter) (Malabarspinat (indischer Spinat), Bananenblätter, Cha-om (Acacia pennata))	0,01 (*)	
0254000	d) Brunnenkresse (Windengewächse (Sumpfrichterwinde/Wasserwinde/Chinesischer Spinat/Wasserspinat (Sumpfkohl) (Ipomoea aquatica)), Zwergkleefarn, Wassermimose)	0,01 (*)	
0255000	e) Chicorée	0,01 (*)	
0256000	f) FrISCHE KRÄUTER	0,02 (*)	
0256010	Kerbel		
0256020	Schnittlauch		

(1)	(2)	(3)	(4)
0256030	Sellerieblätter (Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere Apiacea-Blätter, Langer Koriander/Mexikanischer Koriander/Stinkdistel (Eryngium foetidum))		
0256040	Petersilie (Blätter der Wurzelpetersilie)		
0256050	Salbei (Winterbergminze, Pfefferkraut, Borretschblätter (Gurkenkraut) (Borago officinalis))		
0256060	Rosmarin		
0256070	Thymian (Majoran, Oregano)		
0256080	Basilikum (Balsamblätter, Minze, Pfefferminze, Indisches Basilikum, Gartenbasilikum, Kampferbasilikum, essbare Blüten (u. a. Tagetes), Indischer Wassernabel, Blätter des Wilden Betelpfeffers, Curryblätter)		
0256090	Lorbeerblätter (Zitronengras)		
0256100	Estragon (Ysop)		
0256990	Sonstige		
0260000	vi) Hülsengemüse (frisch)	0,01 (*)	
0260010	Bohnen (mit Hülsen) (Grüne Bohnen/Wachsbohnen/Fisolen, Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen, Guarbohnen, Sojabohnen)		
0260020	Bohnen (ohne Hülsen) (Dicke Bohnen, Linsen, Jackbohne, Limabohne, Langbohne)		
0260030	Erbsen (mit Hülsen) (Mangetout/Zuckererbsen/Kefe)		
0260040	Erbsen (ohne Hülsen) (Gemüseerbse, Grüne Erbse, Kichererbse)		
0260050	Linsen		
0260990	Sonstige		
0270000	vii) Stängelgemüse (frisch)	0,01 (*)	
0270010	Spargel		
0270020	Kardonen (Stiele des Gurkenkrauts (Borago officinalis))		
0270030	Stangensellerie		
0270040	Fenchel		
0270050	Artischocken (Bananenblüte)		
0270060	Porree		
0270070	Rhabarber		
0270080	Bambussprossen		
0270090	Palmherzen		
0270990	Sonstige		
0280000	viii) Pilze	0,01 (*)	
0280010	Kulturpilze (Wiesenchampignon, Austernsaitling, Shitake, vegetative Teile des Pilzes (Myzel))		

(1)	(2)	(3)	(4)
0280020	Wilde Pilze (Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz)		
0280990	Sonstige		
0290000	ix) Seetang	0,01 (*)	
0300000	3. HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET	0,02 (*)	0,01 (*)
0300010	Bohnen (Dicke Bohnen, Weiße Bohnen, Linsen, Jackbohnen, Limabohnen, Feldbohnen, Langbohnen)		
0300020	Linsen		
0300030	Erbsen (Kichererbsen, Felderbsen, Platterbsen)		
0300040	Süßlupinen		
0300990	Sonstige		
0400000	4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,02 (*)	0,01 (*)
0401000	i) Ölsaaten		
0401010	Leinsamen		
0401020	Erdnüsse		
0401030	Mohnsamen		
0401040	Sesamsamen		
0401050	Sonnenblumenkerne		
0401060	Rapssamen (Vogelraps, Rübensamen)		
0401070	Sojabohne		
0401080	Senfkörner		
0401090	Baumwollsamensamen		
0401100	Kürbiskerne (andere Samen von Cucurbitaceae)		
0401110	Safflor		
0401120	Borretsch (Wegerichblättriger (violetter) Natternkopf (Echium plantagineum), Ackersteinsame (Buglossoides arvensis))		
0401130	Leindotter		
0401140	Hanfsamen		
0401150	Rizinusbohne		
0401990	Sonstige		
0402000	ii) Ölfrüchte		
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl		
0402020	Palmnüsse (Palmölkerne)		
0402030	Ölpalmenfrucht		

(1)	(2)	(3)	(4)
0402040	Kapok		
0402990	Sonstige		
0500000	5. GETREIDE	0,02 (*)	0,01 (*)
0500010	Gerste		
0500020	Buchweizen (Amaranthus, Quinoa)		
0500030	Mais		
0500040	Hirse (Kolbenhirse, Teff, Fingerhirse, Perlhirse)		
0500050	Hafer		
0500060	Reis (Wildreis/Nordamerikanischer Wasserreis (Zizania aquatica))		
0500070	Roggen		
0500080	Sorghum		
0500090	Weizen (Dinkel, Triticale)		
0500990	Sonstige (Kanariengrassamen (Phalaris canariensis))		
0600000	6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO	0,05 (*)	0,01 (*)
0610000	i) Tee		
0620000	ii) Kaffeebohnen		
0630000	iii) Kräutertees (getrocknet)		
0631000	a) Blüten		
0631010	Kamillenblüten		
0631020	Hibiskusblüten		
0631030	Rosenblütenblätter		
0631040	Jasminblüten (Holunderblüten (Sambucus nigra))		
0631050	Lindenblüten		
0631990	Sonstige		
0632000	b) Blätter		
0632010	Erdbeerblätter		
0632020	Rooibosblätter (Ginkgoblätter)		
0632030	Mate		
0632990	Sonstige		
0633000	c) Wurzeln		
0633010	Baldrianwurzel		
0633020	Ginsengwurzel		
0633990	Sonstige		

(1)	(2)	(3)	(4)
0639000	d) Sonstige Kräutertees		
0640000	iv) Kakaobohnen (fermentiert oder getrocknet)		
0650000	v) Karobe (Johannisbrot)		
0700000	7. HOPFEN (getrocknet)	0,05 (*)	0,01 (*)
0800000	8. GEWÜRZE		
0810000	i) Samen	0,05 (*)	0,01 (*)
0810010	Anis		
0810020	Schwarzkümmel		
0810030	Selleriesamen (Liebstöckelsamen)		
0810040	Korianderkörner		
0810050	Kreuzkümmelsamen		
0810060	Dillsamen		
0810070	Fenchelsamen		
0810080	Bockshornkleesamen		
0810090	Muskatnüsse		
0810990	Sonstige		
0820000	ii) Früchte und Beeren	0,05 (*)	0,01 (*)
0820010	Nelkenpfeffer		
0820020	Szechuanpfeffer (Anispfeffer, Chinapfeffer)		
0820030	Kümmel		
0820040	Kardamomen		
0820050	Wacholderbeeren		
0820060	Pfeffer, schwarz, grün und weiß (Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer)		
0820070	Vanilleschoten		
0820080	Tamarinden		
0820990	Sonstige		
0830000	iii) Rinde	0,05 (*)	0,01 (*)
0830010	Zimt (Cassia)		
0830990	Sonstige		
0840000	iv) Wurzeln oder Rhizome		
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)
0840020	Ingwer	0,05 (*)	0,01 (*)
0840030	Kurkuma	0,05 (*)	0,01 (*)
0840040	Meerrettich	(+)	(+)
0840990	Sonstige	0,05 (*)	0,01 (*)
0850000	v) Knospen	0,05 (*)	0,01 (*)
0850010	Nelken		
0850020	Kapern		
0850990	Sonstige		
0860000	vi) Blütennarbe	0,05 (*)	0,01 (*)
0860010	Safran		
0860990	Sonstige		
0870000	vii) Samenmantel	0,05 (*)	0,01 (*)
0870010	Muskatblüte		
0870990	Sonstige		
0900000	9. ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)	0,01 (*)
0900010	Zuckerrüben (Wurzel)		
0900020	Zuckerrohr		
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte		
0900990	Sonstige		
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE		0,01 (*)
1010000	i) Gewebe	0,02 (*)	
1011000	a) Schwein		
1011010	Muskel		
1011020	Fett		
1011030	Leber		
1011040	Nieren		
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1011990	Sonstige		
1012000	b) Rind		
1012010	Muskel		
1012020	Fett		
1012030	Leber		

(1)	(2)	(3)	(4)
1012040	Nieren		
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1012990	Sonstige		
1013000	c) Schaf		
1013010	Muskel		
1013020	Fett		
1013030	Leber		
1013040	Nieren		
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1013990	Sonstige		
1014000	d) Ziegen		
1014010	Muskel		
1014020	Fett		
1014030	Leber		
1014040	Nieren		
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1014990	Sonstige		
1015000	e) Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel		
1015010	Muskel		
1015020	Fett		
1015030	Leber		
1015040	Nieren		
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1015990	Sonstige		
1016000	f) Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben		
1016010	Muskel		
1016020	Fett		
1016030	Leber		
1016040	Nieren		
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1016990	Sonstige		
1017000	g) Sonstige Nutztiere (Kaninchen, Känguru, Rotwild)		
1017010	Muskel		
1017020	Fett		

(1)	(2)	(3)	(4)
1017030	Leber		
1017040	Nieren		
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1017990	Sonstige		
1020000	ii) Milch	0,02 (*)	
1020010	Rinder		
1020020	Schafe		
1020030	Ziegen		
1020040	Pferde		
1020990	Sonstige		
1030000	iii) Vogeleier	0,02 (*)	
1030010	Huhn		
1030020	Ente		
1030030	Gans		
1030040	Wachtel		
1030990	Sonstige		
1040000	iv) Honig (Gelée Royale, Pollen, Bienenwabe mit Honig (Wabenhonig))	0,05 (*)	
1050000	v) Amphibien und Reptilien (Froschschenkel, Krokodil)	0,02 (*)	
1060000	vi) Schnecken	0,02 (*)	
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren (Wild)	0,02 (*)	

(*)

Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(*) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Quinoclammin

(+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich

Warfarin

(+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich*

b) Folgende Spalten für Ethoxyquin und Flusilazol werden hinzugefügt.

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Ethoxyquin (F)	Flusilazol (F) (R)
(1)	(2)	(3)	(4)
0100000	1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE		0,01 (*)
0110000	i) Zitrusfrüchte	0,05 (*)	
0110010	Grapefruit (Pampelmusen, Pomelos, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden)		
0110020	Orangen (Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden)		
0110030	Zitronen (Limone, Zitrone, Buddhas Hand (Citrus medica var. sarcodactylis))		
0110040	Limetten		
0110050	Mandarinen (Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden; Tangor (Citrus reticulata x sinensis))		
0110990	Sonstige		
0120000	ii) Nüsse	0,1 (*)	
0120010	Mandeln		
0120020	Paranüsse		
0120030	Kaschunüsse		
0120040	Esskastanien		
0120050	Kokosnüsse		
0120060	Haselnüsse (Lambertsnuß)		
0120070	Macadamia-Nüsse		
0120080	Pekannüsse		
0120090	Pinienkerne		
0120100	Pistazien		
0120110	Walnüsse		
0120990	Sonstige		
0130000	iii) Kernobst	0,05 (*)	
0130010	Äpfel (Holzapfel)		
0130020	Birnen (Orientalische Birne)		
0130030	Quitten		
0130040	Mispel		

(1)	(2)	(3)	(4)
0130050	Japanische Wollmispel		
0130990	Sonstige		
0140000	iv) Steinobst	0,05 (*)	
0140010	Aprikosen		
0140020	Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)		
0140030	Pfirsiche (Nektarinen und ähnliche Hybriden)		
0140040	Pflaumen (Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe, Rote Dattel/Chinesische Dattel/Chinesische Jujube (Ziziphus zizyphus))		
0140990	Sonstige		
0150000	v) Beeren und Kleinobst	0,05 (*)	
0151000	a) Tafel- und Keltertrauben		
0151010	Tafeltrauben		
0151020	Keltertrauben		
0152000	b) Erdbeeren		
0153000	c) Strauchbeerenobst		
0153010	Brombeeren		
0153020	Kratzbeeren (Loganbeeren, Taybeeren, Boysenbeeren, Multbeeren und andere Rubus-Hybride)		
0153030	Himbeeren (Weinhimbeeren, Allackerbeeren (Arktische Brombeere/Himbeere) (Rubus arcticus), Nektar-Himbeeren (Rubus arcticus x Rubus idaeus))		
0153990	Sonstige		
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren		
0154010	Heidelbeeren (Bilberries)		
0154020	Cranbeeren (Kulturpreiselbeeren/rote Heidelbeeren (V. vitis-idaea))		
0154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)		
0154040	Stachelbeeren (einschl. Kreuzungen mit anderen Ribes-Arten)		
0154050	Hagebutten		
0154060	Maulbeeren (Arbutusbeere)		
0154070	Azarole (Mittelmeermispel) (Kiwai (Bayern-Kiwi) (Actinidia arguta))		
0154080	Holunderbeeren (Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn (Seedorn), Haffdorn, Teebeeren und andere Strauchbeeren)		
0154990	Sonstige		

(1)	(2)	(3)	(4)
0160000	vi) Sonstige Früchte	0,05 (*)	
0161000	a) Essbare Schale		
0161010	Datteln		
0161020	Feigen		
0161030	Tafeloliven		
0161040	Kumquats (Marumi-Kumquats, Nagami-Kumquats, Limequats (Citrus aurantifolia x Fortunella spp.))		
0161050	Karambolen (Bilimbi)		
0161060	Persimone		
0161070	Jambolan (Java-Pflaume) (Java-Apfel/Zuckerapfel, Malay-Apfel, Rosenapfel, Brasilianische Kirsche, Surinamkirsche/Grumichama (Eugenia uniflora))		
0161990	Sonstige		
0162000	b) Nicht essbare Schale, klein		
0162010	Kiwi		
0162020	Lychee (Litschi) (Pulasan, Zwillingspflaume/Nefelio, Longan, Mangostan, Langsat, Salak)		
0162030	Passionsfrucht		
0162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)		
0162050	Sternapfel		
0162060	Amerikanische Persimone (Virginia-Kaki) (Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, Canistel/Gelbe Sapote, Mameisapote)		
0162990	Sonstige		
0163000	c) Nicht essbare Schale, groß		
0163010	Avocadofrüchte		
0163020	Bananen (Zwergbanane, Plantain, Kuba-Banane)		
0163030	Mangos		
0163040	Papayas		
0163050	Granatäpfel		
0163060	Cherimoya (Zimtapfel, Zuckerapfel/Süßsack, Ilama (Annona diversifolia) und andere mittelgroße Annonenfrüchte)		
0163070	Guave (Rote Pitahaya/Drachenfrucht (Hylocereus undatus))		
0163080	Ananas		
0163090	Brotfrucht (Jackfrucht)		
0163100	Durianfrucht		
0163110	Saure Annone (Guanabana)		
0163990	Sonstige		

(1)	(2)	(3)	(4)
0200000	2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN		
0210000	i) Wurzel- und Knollengemüse	0,05 (*)	0,01 (*)
0211000	a) Kartoffeln		
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse		
0212010	Kassava (Dasheen, Eddoe/Japanische Taro, Tannia)		
0212020	Süßkartoffeln		
0212030	Yamswurzel (Yicama/Yamsbohne, Mexikanische Kartoffel)		
0212040	Pfeilwurz		
0212990	Sonstige		
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben		
0213010	Rote Rüben		
0213020	Karotten		
0213030	Knollensellerie		
0213040	Meerrettich (Engelwurz-Wurzeln, Liebstöckelwurzeln, Enzianwurzeln)		
0213050	Erdartischocke (Knollenziest)		
0213060	Pastinaken		
0213070	Petersilienwurzel		
0213080	Rettich (Rettich mit schwarzer Schale, Japanischer Rettich, Radieschen und ähnliche Unterarten, Tigernuss/Erdmandel (Cyperus esculentus))		
0213090	Schwarzwurzeln (Scorzonera, Winterspargel/Spanische Skorzoner Wurzel, Große Klette)		
0213100	Kohlrüben		
0213110	Weißer Rüben		
0213990	Sonstige		
0220000	ii) Zwiebelgemüse	0,05 (*)	0,01 (*)
0220010	Knoblauch		
0220020	Zwiebel (andere Küchenzwiebeln; Silberzwiebeln)		
0220030	Schalotten		
0220040	Frühlingszwiebeln und Winterzwiebeln (andere Lauchzwiebeln und ähnliche Unterarten)		
0220990	Sonstige		

(1)	(2)	(3)	(4)
0230000	iii) Fruchtgemüse	0,05 (*)	0,01 (*)
0231000	a) Solanacea		
0231010	Tomaten (Cherry-Tomate, Physalis spp., Gojibeere, Wolfsbeere (Lycium barbarum und L. chinense), Baumtomate/Tamarillo)		
0231020	Paprika (Chilis)		
0231030	Auberginen (Eierfrüchte) (Pepino, bittere Aubergine (Antroewa) (S. macrocarpon))		
0231040	Okra (Griechische Hörnchen)		
0231990	Sonstige		
0232000	b) Kürbisgewächse — genießbare Schale		
0232010	Schlangengurken		
0232020	Gewürzgurken		
0232030	Zucchini (Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson), Flaschenkürbis (Lagenaria siceraria), Chayote, bitterer Balsamkürbis/bittere Springgurke, Schlangenhaargurke, Flügelgurke (Teroi))		
0232990	Sonstige		
0233000	c) Kürbisgewächse — ungenießbare Schale		
0233010	Melonen (Kiwano)		
0233020	Kürbis (Winterkürbis, Riesenkürbis (späte Sorte))		
0233030	Wassermelonen		
0233990	Sonstige		
0234000	d) Zuckermais (Jungmais (Babymais))		
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse		
0240000	iv) Kohlgemüse	0,05 (*)	0,01 (*)
0241000	a) Blumenkohle		
0241010	Broccoli (Calabrese, Wildbroccoli, Chinesischer Broccoli)		
0241020	Blumenkohl		
0241990	Sonstige		
0242000	b) Kopfkohle		
0242010	Rosenkohl, Kohlsprossen		
0242020	Kopfkohl (Spitzkohl, Rotkohl, Wirsing, Weißkohl)		
0242990	Sonstige		

(1)	(2)	(3)	(4)
0243000	c) Blattkohle		
0243010	Chinakohl (Indischer (Chinesischer) Senf, Pak-Choi, Chinesischer Flachkohl/Tai-Goo-Choi, Choisum, Pekingkohl/Pe-Tsai)		
0243020	Grünkohl (Federkohl/Grünkohl, geschlitzte Kohle, portugiesischer Grünkohl, portugiesischer Kohl, Kuhkohl)		
0243990	Sonstige		
0244000	d) Kohlrabi		
0250000	v) Blattgemüse und frische Kräuter		
0251000	a) Kopfsalat und andere Salatarten einschließlich Brassicaceen	0,05 (*)	0,01 (*)
0251010	Feldsalat (Rapunzelsalat)		
0251020	Grüner Salat (Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat)		
0251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie) (Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut (C. endivia var. crispum/C. intybus var. foliosum), Löwenzahnblätter)		
0251040	Kresse (Mungobohnensprossen, Luzernensprossen)		
0251050	Barbarakraut		
0251060	Salatrauke, Rucola (Wilde Rauke (Diplotaxis spp.))		
0251070	Roter Senf		
0251080	Blätter und Sprossen von Brassica spp., einschließlich Rübstiel (Mizuna, japanischer Blattsenf und junge Blätter anderer junger Pflanzen einschließlich der Gattung Brassica (Ernte bis zur Entfaltung des 8. Laubblattes), Kohlrabiblätter)		
0251990	Sonstige		
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,05 (*)	0,01 (*)
0252010	Spinat (Neuseeland-Spinat, Amarant-Spinat, Goldnarben-/Okumboblätter, Bitterblatt)		
0252020	Portulak (Winterportulak/Kubaspinat, Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller, Agretti (Salsola soda))		
0252030	Mangold (Blätter roter Rüben)		
0252990	Sonstige		
0253000	c) Weinblätter (Traubenblätter) (Malabarspinat (indischer Spinat), Bananenblätter, Cha-om (Acacia pennata))	0,05 (*)	0,01 (*)
0254000	d) Brunnenkresse (Windengewächse (Sumpfrichterwinde/Wasserwinde/Chinesischer Spinat/Wasserspinat (Sumpfkohl) (Ipomoea aquatica)), Zwergkleefarn, Wassermimose)	0,05 (*)	0,01 (*)
0255000	e) Chicorée	0,05 (*)	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)
0256000	f) Frische Kräuter	0,1 (*)	0,02 (*)
0256010	Kerbel		
0256020	Schnittlauch		
0256030	Sellerieblätter (Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere Apiacea-Blätter, Langer Koriander/Mexikanischer Koriander/Stinkdistel (Eryngium foetidum))		
0256040	Petersilie (Blätter der Wurzelpetersilie)		
0256050	Salbei (Winterbergminze, Pfefferkraut, Borretschblätter (Gurkenkraut) (Borago officinalis))		
0256060	Rosmarin		
0256070	Thymian (Majoran, Oregano)		
0256080	Basilikum (Balsamblätter, Minze, Pfefferminze, Indisches Basilikum, Gartenbasilikum, Kampferbasilikum, essbare Blüten (u. a. Tagetes), Indischer Wassernabel, Blätter des Wilden Betelpfeffers, Curryblätter)		
0256090	Lorbeerblätter (Zitronengras)		
0256100	Estragon (Ysop)		
0256990	Sonstige		
0260000	vi) Hülsengemüse (frisch)	0,05 (*)	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen) (Grüne Bohnen/Wachsbohnen/Fisolen, Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen, Guarbohnen, Sojabohnen)		
0260020	Bohnen (ohne Hülsen) (Dicke Bohnen, Linsen, Jackbohne, Limabohne, Langbohne)		
0260030	Erbsen (mit Hülsen) (Mangetout/Zuckererbsen/Kefe)		
0260040	Erbsen (ohne Hülsen) (Gemüseerbse, Grüne Erbse, Kichererbse)		
0260050	Linsen		
0260990	Sonstige		
0270000	vii) Stängelgemüse (frisch)	0,05 (*)	0,01 (*)
0270010	Spargel		
0270020	Kardonen (Stiele des Gurkenkrauts (Borago officinalis))		
0270030	Stangensellerie		
0270040	Fenchel		
0270050	Artischocken (Bananenblüte)		
0270060	Porree		
0270070	Rhabarber		
0270080	Bambussprossen		
0270090	Palmherzen		

(1)	(2)	(3)	(4)
0270990	Sonstige		
0280000	viii) Pilze	0,05 (*)	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze (Wiesenchampignon, Austernsaitling, Shitake, vegetative Teile des Pilzes (Myzel))		
0280020	Wilde Pilze (Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz)		
0280990	Sonstige		
0290000	ix) Seetang	0,05 (*)	0,01 (*)
0300000	3. HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET	0,05 (*)	0,01 (*)
0300010	Bohnen (Dicke Bohnen, Weiße Bohnen, Linsen, Jackbohnen, Limabohnen, Feldbohnen, Langbohnen)		
0300020	Linsen		
0300030	Erbsen (Kichererbsen, Felderbsen, Platterbsen)		
0300040	Süßlupinen		
0300990	Sonstige		
0400000	4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,1 (*)	0,01 (*)
0401000	i) Ölsaaten		
0401010	Leinsamen		
0401020	Erdnüsse		
0401030	Mohnsamen		
0401040	Sesamsamen		
0401050	Sonnenblumenkerne		
0401060	Rapssamen (Vogelraps, Rübensamen)		
0401070	Sojabohne		
0401080	Senfkörner		
0401090	Baumwollsamensamen		
0401100	Kürbiskerne (andere Samen von Cucurbitaceae)		
0401110	Safflor		
0401120	Borretsch (Wegerichblättriger (violetter) Natternkopf (Echium plantagineum), Ackersteinsame (Buglossoides arvensis))		
0401130	Leindotter		
0401140	Hanfsamen		

(1)	(2)	(3)	(4)
0401150	Rizinusbohne		
0401990	Sonstige		
0402000	ii) Ölfrüchte		
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl		
0402020	Palmnüsse (Palmölkerne)		
0402030	Ölpalmenfrucht		
0402040	Kapok		
0402990	Sonstige		
0500000	5. GETREIDE	0,05 (*)	0,01 (*)
0500010	Gerste		
0500020	Buchweizen (Amaranthus, Quinoa)		
0500030	Mais		
0500040	Hirse (Kolbenhirse, Teff, Fingerhirse, Perlhirse)		
0500050	Hafer		
0500060	Reis (Wildreis/Nordamerikanischer Wasserreis (Zizania aquatica))		
0500070	Roggen		
0500080	Sorghum		
0500090	Weizen (Dinkel, Triticale)		
0500990	Sonstige (Kanariengrassamen (Phalaris canariensis))		
0600000	6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO	0,1 (*)	0,05 (*)
0610000	i) Tee		
0620000	ii) Kaffeebohnen		
0630000	iii) Kräutertees (getrocknet)		
0631000	a) Blüten		
0631010	Kamillenblüten		
0631020	Hibiskusblüten		
0631030	Rosenblütenblätter		
0631040	Jasminblüten (Holunderblüten (Sambucus nigra))		
0631050	Lindenblüten		
0631990	Sonstige		

(1)	(2)	(3)	(4)
0632000	b) Blätter		
0632010	Erdbeerblätter		
0632020	Rooibosblätter (Ginkgoblätter)		
0632030	Mate		
0632990	Sonstige		
0633000	c) Wurzeln		
0633010	Baldrianwurzel		
0633020	Ginsengwurzel		
0633990	Sonstige		
0639000	d) Sonstige Kräutertees		
0640000	iv) Kakaobohnen (fermentiert oder getrocknet)		
0650000	v) Karobe (Johannisbrot)		
0700000	7. HOPFEN (getrocknet)	0,1 (*)	0,05 (*)
0800000	8. GEWÜRZE		
0810000	i) Samen	0,1 (*)	0,05 (*)
0810010	Anis		
0810020	Schwarzkümmel		
0810030	Selleriesamen (Liebstöckelsamen)		
0810040	Korianderkörner		
0810050	Kreuzkümmelsamen		
0810060	Dillsamen		
0810070	Fenchelsamen		
0810080	Bockshornkleesamen		
0810090	Muskatnüsse		
0810990	Sonstige		
0820000	ii) Früchte und Beeren	0,1 (*)	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer		
0820020	Szechuanpfeffer (Anispfeffer, Chinapfeffer)		
0820030	Kümmel		
0820040	Kardamomen		

(1)	(2)	(3)	(4)
0820050	Wacholderbeeren		
0820060	Pfeffer, schwarz, grün und weiß (Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer)		
0820070	Vanilleschoten		
0820080	Tamarinden		
0820990	Sonstige		
0830000	iii) Rinde	0,1 (*)	0,05 (*)
0830010	Zimt (Cassia)		
0830990	Sonstige		
0840000	iv) Wurzeln oder Rhizome		
0840010	Süßholzwurzeln	0,1 (*)	0,05 (*)
0840020	Ingwer	0,1 (*)	0,05 (*)
0840030	Kurkuma	0,1 (*)	0,05 (*)
0840040	Meerrettich	(+)	(+)
0840990	Sonstige	0,1 (*)	0,05 (*)
0850000	v) Knospen	0,1 (*)	0,05 (*)
0850010	Nelken		
0850020	Kapern		
0850990	Sonstige		
0860000	vi) Blütennarbe	0,1 (*)	0,05 (*)
0860010	Safran		
0860990	Sonstige		
0870000	vii) Samenmantel	0,1 (*)	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte		
0870990	Sonstige		
0900000	9. ZUCKERPFLANZEN	0,05 (*)	0,01 (*)
0900010	Zuckerrüben (Wurzel)		
0900020	Zuckerrohr		
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte		
0900990	Sonstige		

(1)	(2)	(3)	(4)
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE	0,05 (*)	
1010000	i) Gewebe		0,02 (*)
1011000	a) Schwein		
1011010	Muskel		
1011020	Fett		
1011030	Leber		
1011040	Nieren		
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1011990	Sonstige		
1012000	b) Rind		
1012010	Muskel		
1012020	Fett		
1012030	Leber		
1012040	Nieren		
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1012990	Sonstige		
1013000	c) Schaf		
1013010	Muskel		
1013020	Fett		
1013030	Leber		
1013040	Nieren		
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1013990	Sonstige		
1014000	d) Ziegen		
1014010	Muskel		
1014020	Fett		
1014030	Leber		
1014040	Nieren		
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1014990	Sonstige		
1015000	e) Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel		
1015010	Muskel		

(1)	(2)	(3)	(4)
1015020	Fett		
1015030	Leber		
1015040	Nieren		
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1015990	Sonstige		
1016000	f) Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben		
1016010	Muskel		
1016020	Fett		
1016030	Leber		
1016040	Nieren		
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1016990	Sonstige		
1017000	g) Sonstige Nutztiere (Kaninchen, Känguru, Rotwild)		
1017010	Muskel		
1017020	Fett		
1017030	Leber		
1017040	Nieren		
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		
1017990	Sonstige		
1020000	ii) Milch		0,02 (*)
1020010	Rinder		
1020020	Schafe		
1020030	Ziegen		
1020040	Pferde		
1020990	Sonstige		
1030000	iii) Vogeleier		0,02 (*)
1030010	Huhn		
1030020	Ente		
1030030	Gans		
1030040	Wachtel		
1030990	Sonstige		
1040000	iv) Honig (Gelée Royale, Pollen, Bienenwabe mit Honig (Wabenhonig))		0,05 (*)
1050000	v) Amphibien und Reptilien (Froschschenkel, Krokodil)		0,02 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)
1060000	vi) Schnecken		0,02 (*)
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren (Wild)		0,02 (*)

(*)

Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(*) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(F) = Fettlöslich

Ethoxyquin (F)

(+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich

Flusilazol (F) (R)

(R) = Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer:

Flusilazol — Code 1000000, ausgenommen 1040000: Summe von Flusilazol und seinem Metaboliten IN-F7321 ([bis-(4-Fluorphenyl)methyl]silanol), ausgedrückt als Flusilazol

(+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich*

VERORDNUNG (EU) Nr. 704/2014 DER KOMMISSION**vom 25. Juni 2014****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 211/2013 über die Anforderungen an die Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen in die Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 48 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 211/2013 der Kommission ⁽²⁾ sind die Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Sprossenerzeugung in die Union festgelegt.
- (2) Bei vor kurzem in Drittländern durchgeführten Audits stellten die Inspektionsdienste der Kommission (Lebensmittel- und Veterinäramt) bestimmte Mängel fest. Diese Mängel betreffen die Fähigkeit der zuständigen Behörden, zu bescheinigen, dass die für die Sprossenerzeugung bestimmten Samen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ erzeugt wurden, insbesondere gemäß den allgemeinen Hygienevorschriften für die Primärproduktion und damit zusammenhängende Vorgänge in Anhang I Teil A der genannten Verordnung.
- (3) Um auch weiterhin das höchste Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, sollte für den Zeitraum, in dem die Drittländer die erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen, um ein solides Bescheinigungssystem einzurichten, im Ursprungsland alternativ die Möglichkeit vorgesehen werden, dass das Bescheinigungserfordernis in Bezug auf die allgemeinen Hygienevorschriften für die Primärproduktion durch eine mikrobiologische Untersuchung der für die Sprossenerzeugung bestimmten Samen vor der Ausfuhr in die Union ersetzt wird. Aus diesem Grund ist auch die Musterbescheinigung im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 211/2013 zu ändern.
- (4) Diese Maßnahme sollte zeitlich befristet angewandt werden, bis die Drittländer die erforderlichen Garantien gegeben haben, dass die Mängel behoben sind.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 211/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3***Anforderungen an die Bescheinigung**

(1) Bei Sendungen von Sprossen oder Samen für die Sprossenerzeugung, die in die Union eingeführt werden und die aus Drittländern stammen oder aus diesen versandt werden, ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster im Anhang mitzuführen, aus der hervorgeht, dass die Sprossen oder Samen unter Bedingungen erzeugt wurden, die den allgemeinen Hygienevorschriften für die Primärproduktion und damit zusammenhängende Vorgänge gemäß Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 entsprechen, dass die Sprossen unter Bedingungen erzeugt wurden, die den in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 ^(*) festgelegten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit genügen, dass sie in Betrieben erzeugt wurden, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission ^(**) zugelassen wurden, und dass sie die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgelegten mikrobiologischen Kriterien erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 211/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Anforderungen an die Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen in die Union (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 26).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

Die Bescheinigung bzw. gegebenenfalls die Ergebnisse der mikrobiologischen Untersuchung auf Enterobacteriaceae gemäß Absatz 4 müssen in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Versanddrittlandes und des Mitgliedstaats ausgestellt bzw. abgefasst sein, in dem die Einfuhr in die EU stattfindet, oder ihnen muss eine beglaubigte Übersetzung in die betreffende(n) Sprache(n) beiliegen. Auf Verlangen des Bestimmungsmitgliedstaats ist den Bescheinigungen ferner eine beglaubigte Übersetzung in die Amtssprache(n) dieses Mitgliedstaats beizulegen. Ein Mitgliedstaat kann jedoch erlauben, dass eine andere Amtssprache der Union als seine eigene verwendet wird.

(2) Das Original der Bescheinigung verbleibt bei der Sendung, bis diese den in der Bescheinigung angegebenen Bestimmungsort erreicht.

(3) Wird die Sendung aufgeteilt, ist jedem Teil der Sendung eine Kopie der Bescheinigung beizufügen.

(4) Bei Abweichung von der in Absatz 1 festgelegten Anforderung, der zufolge amtlich bescheinigt werden muss, dass die Samen gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erzeugt wurden, können jedoch bis zum 1. Juli 2015 Sendungen mit Samen zur Sprossenerzeugung, die für die Einfuhr in die Union bestimmt sind, einer mikrobiologischen Untersuchung auf Enterobacteriaceae unterzogen werden, um die Hygienebedingungen bei der Erzeugung vor der Ausfuhr zu überprüfen. Das Ergebnis der mikrobiologischen Untersuchungen darf einen Gehalt von 1 000 KBE/g nicht überschreiten.

(5) Lebensmittelunternehmer, die Sprossen aus importierten Samen erzeugen, müssen die Bescheinigung bzw. gegebenenfalls die Ergebnisse solcher Untersuchungen den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung stellen.

(*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 16).

(**) Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 24).“

2. Artikel 4 wird gestrichen.

3. Die Musterbescheinigung für die Einfuhr von Sprossen oder von Samen zur Erzeugung von Sprossen im Anhang wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

„MUSTERBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON SPROSSEN ODER VON SAMEN ZUR ERZEUGUNG VON SPROSSEN

LAND:

Bescheinigung für die Einfuhr in die EU

Angaben zur	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3.				
			I.4.				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Ursprungs- land		ISO-Code	I.8. Ursprungs- region	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO- Code
	I.11. Ursprungsort der Samen und/oder Sprossen Name Anschrift		I.12.				
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16.		I.17.		
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)		
					I.20. Menge (kg)		
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke		
	I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung		
	I.25. Waren bestimmt für: Lebensmittel <input type="checkbox"/>						
I.26.			I.27.				
I.28. Kennzeichnung der Waren							
Herstellungsbetrieb		Anzahl Packstücke	Art der Ware	Nettogewicht	Chargennummer		

LAND

Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen oder von Samen zur Erzeugung von Sprossen

II. Gesundheitsinformationen		II.a	Bezugsnr. der Bescheinigung
Teil II: Bescheinigung	II.1.1.	Der/Die unterzeichnete amtliche Inspektor/in erklärt, die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu kennen, und bescheinigt Folgendes:	
	(¹) <i>entweder</i>	[II.1.1. Die oben beschriebenen Samen wurden unter Bedingungen erzeugt, die der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und insbesondere den allgemeinen Hygienevorschriften für die Primärproduktion und damit zusammenhängende Vorgänge gemäß deren Anhang I Teil A entsprechen];	
	(1) <i>oder</i>	[II.1.1. Die Samen wurden beprobt und auf Enterobacteriaceae untersucht und die Untersuchung hat einen Gehalt von nicht mehr als 1 000 KBE/g ergeben (²). Das Labor, das die Analysen vornimmt, ist nach ISO 17025 für die Analysen akkreditiert].	
	II.1.2.	Die Sprossen wurden in Betrieben erzeugt, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission (³) zugelassen wurden;	
	II.1.3.	Die Sprossen wurden unter Bedingungen erzeugt, die den in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission (⁴) festgelegten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit genügen, und erfüllen die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 (⁵) festgelegten mikrobiologischen Kriterien.	
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.7: ISO-Code des Landes des Ursprungs der Samen angeben.			
— Feld I.11: Namen des Ursprungsorts angeben, der mit dem in Feld 1.7 genannten Ursprungsland identisch sein muss. Geben Sie Namen und Anschrift des Betriebs an, der die Samen und/oder Sprossen sammelt. Nichtzutreffendes streichen.			
— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Bei Transport in Containern ist die Gesamtzahl der Container und ihre Registrierungsnummer anzugeben; liegt eine Seriennummer der Plombe vor, ist diese in Feld I.23 anzugeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die zuständigen Behörden des zutreffenden Kontrollortes in der EU informieren (optional).			
— Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 0704 90, 0706 90, 0708 10, 0708 20, 0708 90, 0713 10, 0713 33, 0712 34, 0712 35, 0713 39, 0713 40, 0712 50, 0712 60, 0713 90, 0910 99, 1201 10, 1201 90, 1207 50, 1207 99, 1209 10, 1209 21, 1209 91, 1214 90.			
— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht in kg angeben.			
— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.			
— Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Namen der Betriebe angeben, in denen die Samen erzeugt wurden.			
Teil II:			
(¹) Nichtzutreffendes streichen.			
(²) Für Probenahme und Untersuchung wurde eine repräsentative Probe von mindestens 0,5 % des Gewichts der Charge von Samen in Teilproben zu je 50 g genommen. Aus dieser Probe wurden 5 Teilproben zu je 25 g nach ISO 6887-4:2003 vorbereitet und nach ISO 21528-2 auf Enterobacteriaceae untersucht.			
(³) Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 24).			
(⁴) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 16).			
(⁵) Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).			
— Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder ein Wasserzeichen handelt.			
Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin			
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:		Unterschrift:	
Stempel“			

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 705/2014 DER KOMMISSION**vom 25. Juni 2014****zur Festsetzung des Einfuhrzolls für Bruchreis**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 183 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Thailand hinsichtlich Reis ⁽²⁾, das durch den Beschluss 2005/953/EG des Rates ⁽³⁾ genehmigt wurde, ist vorgesehen, dass die Union für Bruchreis einen Einfuhrzoll von 65 EUR je Tonne anwendet.
- (2) Zur Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Thailand wurde der Einfuhrzoll für Bruchreis in Artikel 140 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ⁽⁴⁾ des Rates auf 65 EUR je Tonne festgesetzt.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aufgehoben und ersetzt wird, enthält keine Artikel 140 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ähnliche Bestimmung. Was die Einfuhrzölle betrifft, wird die Kommission in Artikel 183 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zum Erlass von Durchführungsrechtsakten ermächtigt, die die Höhe des angewendeten Einfuhrzolls im Einklang mit den Vorschriften in — unter anderem — einer gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkunft festsetzen.
- (4) Damit das Abkommen zwischen der Union und Thailand weiter befolgt wird, sollte der Einfuhrzoll für Bruchreis festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von dem im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatz beläuft sich der Einfuhrzoll für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 auf 65 EUR je Tonne.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2014

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Thailand gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der EG-Liste CXL im Anhang des GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis (ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 26).

⁽³⁾ Beschluss 2005/953/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Thailand gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der EG-Liste CXL im Anhang des GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis (ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 24).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 706/2014 DER KOMMISSION**vom 25. Juni 2014****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 972/2006 hinsichtlich des Einfuhrzolls für Basmati-Reis**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 183 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Indien hinsichtlich Reis ⁽²⁾, das durch den Beschluss 2004/617/EG des Rates ⁽³⁾ genehmigt wurde, ist der Einfuhrzoll für geschälten Reis bestimmter Basmati-Sorten mit Ursprung in Indien auf null festgesetzt.
- (2) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Pakistan hinsichtlich Reis ⁽⁴⁾, das durch den Beschluss 2004/618/EG des Rates ⁽⁵⁾ genehmigt wurde, ist der Einfuhrzoll für geschälten Reis bestimmter Basmati-Sorten mit Ursprung in Pakistan auf null festgesetzt.
- (3) Zur Umsetzung dieser Vereinbarungen war in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽⁶⁾ vorgesehen, dass die unter diese Vereinbarungen fallenden Sorten von geschältem Basmati-Reis unter den von der Kommission festgelegten Bedingungen für die Einfuhr zum Zollsatz null in Betracht kommen. Diese Bedingungen wurden in der Verordnung (EG) Nr. 972/2006 der Kommission ⁽⁷⁾ festgelegt.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aufgehoben und ersetzt wird, enthält keine Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ähnliche Bestimmung. Was die Einfuhrzölle betrifft, wird die Kommission in Artikel 183 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zum Erlass von Durchführungsrechtsakten ermächtigt, die die Höhe des angewendeten Einfuhrzolls im Einklang mit den Vorschriften in — unter anderem — einer gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkunft festsetzen.
- (5) Damit das Abkommen zwischen der Union und Indien und das Abkommen zwischen der Union und Pakistan weiter befolgt werden, sollte in der Verordnung (EG) Nr. 972/2006 vorgesehen werden, dass die unter diese Vereinbarungen fallenden Sorten von geschältem Basmati-Reis unter den in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen für die Einfuhr zum Zollsatz null in Betracht kommen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 972/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der EG-Liste CXL der Europäischen Gemeinschaft im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis (AbI. L 279 vom 28.8.2004, S. 19).

⁽³⁾ Beschluss 2004/617/EG des Rates vom 11. August 2004 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis (AbI. L 279 vom 28.8.2004, S. 17).

⁽⁴⁾ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der EG-Liste CXL der Europäischen Gemeinschaft im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis (AbI. L 279 vom 28.8.2004, S. 25).

⁽⁵⁾ Beschluss 2004/618/EG des Rates vom 11. August 2004 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis (AbI. L 279 vom 28.8.2004, S. 23).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (AbI. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 972/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 zur Festlegung von Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Basmati-Reis und einer vorübergehenden Kontrollregelung für die Ursprungsbestimmung (AbI. L 176 vom 30.6.2006, S. 53).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 972/2006 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Diese Verordnung gilt für folgende Sorten von geschältem Basmati-Reis der KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98:

- Basmati 217
- Basmati 370
- Basmati 386
- Kernel (Basmati)
- Pusa Basmati
- Ranbir Basmati
- Super Basmati
- Taraori Basmati (HBC-19)
- Type-3 (Dehradun)

Abweichend von den im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsätzen kommen die im ersten Absatz genannten Sorten von geschältem Basmati-Reis unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für die Einfuhr zum Zollsatz null in Betracht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 707/2014 DER KOMMISSION**vom 25. Juni 2014****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h,

auf Antrag Frankreichs, Irlands, Italiens, Portugals und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission ⁽²⁾ wurden einige Mitgliedstaaten und Teile von Mitgliedstaaten als Schutzgebiete in Bezug auf bestimmte Schadorganismen anerkannt. In einigen Fällen wurde die Anerkennung befristet erteilt, damit der betroffene Mitgliedstaat alle nötigen Informationen zum Nachweis dafür, dass der fragliche Schadorganismus in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Gebiet nicht vorkommt, erbringen oder die Maßnahmen zur Tilgung des fraglichen Schadorganismus abschließen kann.
- (2) Bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Portugals wurden als Schutzgebiete im Hinblick auf *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) anerkannt. Portugal hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Bemisia tabaci* nunmehr in Madeira angesiedelt ist. Die im Jahr 2013 ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Madeira sollte daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets Portugals im Hinblick auf *Bemisia tabaci* anerkannt werden.
- (3) Die von Griechenland übermittelten Informationen belegen, dass *Dendroctonus micans* Kugelan im Hoheitsgebiet Griechenlands weiterhin nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Daher sollte die Anerkennung des Schutzgebiets Griechenlands im Hinblick auf *Dendroctonus micans* bis zum 30. April 2016 verlängert werden.
- (4) Irland hat die Anerkennung seines Hoheitsgebiets als Schutzgebiet im Hinblick auf *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu beantragt. Auf der Grundlage von Untersuchungen im Zeitraum 2006 bis 2013 hat Irland Nachweise darüber erbracht, dass der fragliche Schadorganismus in seinem Hoheitsgebiet trotz günstiger Lebensbedingungen nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Irland sollte deshalb nur bis zum 30. April 2016 als Schutzgebiet im Hinblick auf *Dryocosmus kuriphilus* anerkannt werden.
- (5) Portugal hat die Anerkennung seines Hoheitsgebiets als Schutzgebiet im Hinblick auf *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu beantragt. Auf der Grundlage von Untersuchungen im Zeitraum 2010 bis 2013 hat Portugal Nachweise darüber erbracht, dass der fragliche Schadorganismus in seinem Hoheitsgebiet trotz günstiger Lebensbedingungen nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Portugal sollte deshalb nur bis zum 30. April 2016 als Schutzgebiet im Hinblick auf *Dryocosmus kuriphilus* anerkannt werden.
- (6) Das Vereinigte Königreich hat die Anerkennung seines Hoheitsgebiets als Schutzgebiet im Hinblick auf *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu beantragt. Auf der Grundlage von Untersuchungen im Zeitraum 2006 bis 2013 hat das Vereinigte Königreich Nachweise darüber erbracht, dass der fragliche Schadorganismus in seinem Hoheitsgebiet trotz günstiger Lebensbedingungen nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Das Vereinigte Königreich sollte deshalb nur bis zum 30. April 2016 als Schutzgebiet im Hinblick auf *Dryocosmus kuriphilus* anerkannt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission vom 4. Juli 2008 zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 193 vom 22.7.2008, S. 1).

- (7) Die von Griechenland übermittelten Informationen belegen, dass *Gilpinia hercyniae* (Hartig) im Hoheitsgebiet Griechenlands weiterhin nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Daher sollte die Anerkennung des Schutzgebiets Griechenlands im Hinblick auf *Gilpinia hercyniae* bis zum 30. April 2016 verlängert werden.
- (8) Die von Griechenland übermittelten Informationen belegen, dass *Gonipterus scutellatus* Gyll im Hoheitsgebiet Griechenlands weiterhin nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Daher sollte die Anerkennung des Schutzgebiets Griechenlands im Hinblick auf *Gonipterus scutellatus* bis zum 30. April 2016 verlängert werden.
- (9) Korsika (Frankreich) wurde als Schutzgebiet im Hinblick auf *Ips amitinus* Eichhof anerkannt. Frankreich hat die Aufhebung seines Schutzgebiets im Hinblick auf *Ips amitinus* beantragt, da die wichtigste Wirtspezies dieses Schadorganismus in Korsika nicht vorkommt. Korsika (Frankreich) sollte daher nicht länger als Schutzgebiet im Hinblick auf *Ips amitinus* Eichhof anerkannt werden.
- (10) Die von Griechenland übermittelten Informationen belegen, dass *Ips amitinus* Eichhof im Hoheitsgebiet Griechenlands weiterhin nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Daher sollte die Anerkennung des Schutzgebiets Griechenlands im Hinblick auf *Ips amitinus* bis zum 30. April 2016 verlängert werden.
- (11) Die von Griechenland übermittelten Informationen belegen, dass *Ips cembrae* Herr in seinem Hoheitsgebiet nicht mehr vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Daher sollte die Anerkennung des Schutzgebiets Griechenlands im Hinblick auf *Ips cembrae* bis zum 30. April 2016 verlängert werden.
- (12) Die von Griechenland übermittelten Informationen belegen, dass *Ips duplicatus* Sahlberg im Hoheitsgebiet Griechenlands weiterhin nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Daher sollte die Anerkennung des Schutzgebiets Griechenlands im Hinblick auf *Ips duplicatus* bis zum 30. April 2016 verlängert werden.
- (13) Irland hat die Anerkennung seines Hoheitsgebiets als Schutzgebiet im Hinblick auf *Thaumetopoea processionea* L. beantragt. Auf der Grundlage von Untersuchungen im Zeitraum 2011 bis 2013 hat Irland Nachweise darüber erbracht, dass der fragliche Schadorganismus in seinem Hoheitsgebiet trotz günstiger Lebensbedingungen nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Irland sollte deshalb nur bis zum 30. April 2016 als Schutzgebiet im Hinblick auf *Thaumetopoea processionea* anerkannt werden.
- (14) Das Vereinigte Königreich hat die Anerkennung seines Hoheitsgebiets als Schutzgebiet im Hinblick auf *Thaumetopoea processionea* L. beantragt, ausgenommen die Gebietskörperschaften Barnet, Brent, Bromley, Camden, City of London, City of Westminster, Croydon, Ealing, Elmbridge District, Epsom and Ewell District, Hackney, Hammer-smith & Fulham, Haringey, Harrow, Hillingdon, Hounslow, Islington, Kensington & Chelsea, Kingston upon Thames, Lambeth, Lewisham, Merton, Reading, Richmond Upon Thames, Runnymede District, Slough, South Oxfordshire, Southwark, Spelthorne District, Sutton, Tower Hamlets, Wandsworth und West Berkshire. Auf der Grundlage von Untersuchungen im Zeitraum 2007 bis 2013 hat das Vereinigte Königreich Nachweise darüber erbracht, dass der fragliche Schadorganismus in seinem Hoheitsgebiet, ausgenommen die genannten Gebietskörperschaften, trotz günstiger Lebensbedingungen nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Das Vereinigte Königreich, ausgenommen die genannten Gebietskörperschaften, sollte deshalb nur bis zum 30. April 2016 als Schutzgebiet im Hinblick auf *Thaumetopoea processionea* anerkannt werden.
- (15) Bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Spaniens wurden als Schutzgebiete im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt. Spanien hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Erwinia amylovora* nunmehr in den Autonomen Gemeinschaften Aragonien, Castilla la Mancha, Murcia, Navarra und La Rioja, in der Provinz Guipuzcoa (Baskenland), in den Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante und in den Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia (Comunidad Valenciana) angesiedelt ist. Die im Jahr 2013 ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Die Autonomen Gemeinschaften Aragonien, Castilla la Mancha, Murcia, Navarra und La Rioja, die Provinz Guipuzcoa (Baskenland), die Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante und die Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia (Comunidad Valenciana) sollten daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets Spaniens im Hinblick auf *Erwinia amylovora* anerkannt werden.

- (16) Bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Italiens wurden als Schutzgebiete im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt. Italien hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Erwinia amylovora* nunmehr in Friaul-Julisch-Venetien Giulia und der Provinz Sondrio (Lombardei) angesiedelt ist. Die im Jahr 2013 ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Friaul-Julisch-Venetien und die Provinz Sondrio (Lombardei) sollten daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets Italiens im Hinblick auf *Erwinia amylovora* anerkannt werden.
- (17) Das gesamte Hoheitsgebiet Irlands wurde als Schutzgebiet im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt. Irland hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Erwinia amylovora* nunmehr in der Stadt Galway angesiedelt ist. Die zwischen 2005 und 2013 ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Die Stadt Galway sollte daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets Irlands im Hinblick auf *Erwinia amylovora* anerkannt werden.
- (18) Das gesamte Hoheitsgebiet Litauens wurde als Schutzgebiet im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt. Litauen hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Erwinia amylovora* nunmehr in den Gemeinden Kėdainiai und Babtai (Region Kaunas) angesiedelt ist. Die während zwei aufeinanderfolgenden Jahren, nämlich 2012 und 2013, ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Die Gemeinden Kėdainiai und Babtai (Region Kaunas) sollten daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets Litauens im Hinblick auf *Erwinia amylovora* anerkannt werden.
- (19) Bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Sloweniens wurden als Schutzgebiete im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt. Slowenien hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Erwinia amylovora* nunmehr in den Gemeinden Renče-Vogrsko (südlich der Fernstraße H4) und Lendava angesiedelt ist. Die während zwei aufeinanderfolgenden Jahren, nämlich 2012 und 2013, ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Die Gemeinden Renče-Vogrsko (südlich der Fernstraße H4) und Lendava sollten daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets Sloweniens im Hinblick auf *Erwinia amylovora* anerkannt werden.
- (20) Bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Slowakei wurden als Schutzgebiete im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt. Die Slowakei hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Erwinia amylovora* nunmehr in den Gemeinden Čenkovce, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda) angesiedelt ist. Die während zwei aufeinanderfolgenden Jahren, nämlich 2012 und 2013, ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Die Gemeinden Čenkovce, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda) sollten daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets der Slowakei im Hinblick auf *Erwinia amylovora* anerkannt werden.
- (21) Das Vereinigte Königreich hat die Anerkennung seines Hoheitsgebiets als Schutzgebiet im Hinblick auf *Ceratocystis platani* (J.M. Walter) Engelbr. & T.C. Harr. beantragt. Auf der Grundlage von Untersuchungen im Zeitraum 2010 bis 2013 hat das Vereinigte Königreich Nachweise darüber erbracht, dass die fraglichen Schadorganismen in seinem Hoheitsgebiet trotz günstiger Lebensbedingungen nicht vorkommen. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Das Vereinigte Königreich sollte deshalb nur bis zum 30. April 2016 als Schutzgebiet im Hinblick auf *Ceratocystis platani* anerkannt werden.
- (22) Das Vereinigte Königreich hat die Anerkennung seines gesamten Hoheitsgebiets, einschließlich der Isle of Man, als Schutzgebiet im Hinblick auf den Schadorganismus *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr. beantragt. Auf der Grundlage von Untersuchungen im Zeitraum 2006 bis 2013 hat das Vereinigte Königreich Nachweise darüber erbracht, dass der fragliche Schadorganismus auf der Isle of Man trotz günstiger Lebensbedingungen nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Das Vereinigte Königreich sollte deshalb in Bezug auf die Isle of Man nur bis zum 30. April 2016 als Schutzgebiet im Hinblick auf *Cryphonectria parasitica* anerkannt werden.
- (23) Bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Griechenlands wurden als Schutzgebiete im Hinblick auf das Citrus-Tristeza-Virus anerkannt. Griechenland hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass das Citrus-Tristeza-Virus nunmehr in der regionalen Gebietseinheit Chania angesiedelt ist. Die im Jahr 2013 ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Die regionale Gebietseinheit Chania sollte daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets Griechenlands im Hinblick auf das Citrus-Tristeza-Virus anerkannt werden.
- (24) Korsika (Frankreich) wurde als Schutzgebiet im Hinblick auf europäische Stämme des Citrus-Tristeza-Virus anerkannt. Frankreich hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass europäische Stämme des Citrus-Tristeza-Virus nunmehr in Korsika angesiedelt sind und nicht getilgt werden können. Korsika (Frankreich) sollte daher nicht länger als Schutzgebiet im Hinblick auf die europäischen Stämme des Citrus-Tristeza-Virus anerkannt werden.

- (25) Frankreich hat die Anerkennung bestimmter Teile des Weinbaugebiets der Champagne, und zwar der Picardie (Département Aisne) und der Ile-de-France (Gemeinden Citry, Nanteuil-sur-Marne und Saâcy-sur-Marne), als Teil seines Schutzgebiets im Hinblick auf den Schadorganismus *Grapevine flavescence dorée* MLO beantragt. Diese Teile wurden im Rahmen der Untersuchungen für *Grapevine flavescence dorée* MLO im Weinbaugebiet der Champagne abgedeckt, obwohl sie nicht als Teil des Schutzgebiets aufgeführt sind, da sie nicht zum Verwaltungsgebiet der Champagne im engeren Sinne gehören. Daher sollte das Schutzgebiet Frankreichs im Hinblick auf *Grapevine flavescence dorée* MLO auch in Bezug auf die Picardie (Département Aisne) und die Ile-de-France (Gemeinden Citry, Nanteuil-sur-Marne und Saâcy-sur-Marne) anerkannt werden.
- (26) Italien hat die Anerkennung von Apulien als Teil seines Schutzgebiets im Hinblick auf den Schadorganismus *Grapevine flavescence dorée* MLO beantragt. Auf der Grundlage von Untersuchungen im Jahr 2013 hat Italien Nachweise darüber erbracht, dass der fragliche Schadorganismus in Apulien trotz günstiger Lebensbedingungen nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Apulien sollte deshalb nur bis zum 30. April 2016 als Teil des Schutzgebiets Italiens im Hinblick auf *Grapevine flavescence dorée* MLO anerkannt werden.
- (27) Die von Italien übermittelten Informationen belegen, dass *Grapevine flavescence dorée* MLO in Sardinien weiterhin nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Untersuchungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Daher sollte die Anerkennung Sardiniens als Teil des Schutzgebiets Italiens im Hinblick auf *Grapevine flavescence dorée* MLO bis zum 30. April 2016 verlängert werden.
- (28) Die Verordnung (EG) Nr. 690/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (29) Um Kontinuität bezüglich der bis 31. März 2014 anerkannten Schutzgebiete sicherzustellen, sollte die vorliegende Verordnung ab 1. April 2014 gelten.
- (30) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

<p>„2. <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (Europäische Populationen)</p>	<p>Irland, Portugal (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cadaval, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich“.</p>
---	---

b) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

<p>„4. <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan</p>	<p>Irland, Griechenland (bis 30. April 2016), Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Jersey)</p>
<p>4.1. <i>Dryocosmus kuriphilus</i> Yasumatsu</p>	<p>Irland (bis 30. April 2016), Portugal (bis 30. April 2016), Vereinigtes Königreich (bis 30. April 2016)</p>
<p>5. <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig)</p>	<p>Irland, Griechenland (bis 30. April 2016), Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Jersey)“.</p>

c) Die Nummern 7 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„7. <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll	Griechenland (bis 30. April 2016), Portugal (Azoren)
8. <i>Ips amitinus</i> Eichhof	Irland, Griechenland (bis 30. April 2016), Vereinigtes Königreich
9. <i>Ips cembrae</i> Heer	Irland, Griechenland (bis 30. April 2016), Vereinigtes Königreich (Nordirland und Isle of Man)
10. <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg	Irland, Griechenland (bis 30. April 2016), Vereinigtes Königreich“.

d) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. <i>Thaumetopoea processionea</i> L.	Irland (bis 30. April 2016), Vereinigtes Königreich (ausgenommen die Gebietskörperschaften Barnet, Brent, Bromley, Camden, City of London, City of Westminster, Croydon, Ealing, Elmbridge District, Epsom and Ewell District, Hackney, Hammersmith & Fulham, Haringey, Harrow, Hillingdon, Hounslow, Islington, Kensington & Chelsea, Kingston upon Thames, Lambeth, Lewisham, Merton, Reading, Richmond Upon Thames, Runnymede District, Slough, South Oxfordshire, Southwark, Spelthorne District, Sutton, Tower Hamlets, Wandsworth und West Berkshire) (bis 30. April 2016)“.
--	--

2. Buchstabe b Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow et al.	— Estland, Spanien (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Aragonien, Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja, die Provinz Guipuzcoa (Baskenland), die Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante sowie die Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia (Comunidad Valenciana)), Frankreich (Korsika), Italien (Abruzzen, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Latium, Ligurien, Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal), Lettland, Portugal, Finnland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln), — sowie, bis 30. April 2016, Irland (ausgenommen die Stadt Galway), Italien (Apulien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma und Piacenza), Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Barbona, Boara Pisani, Castelbaldo, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano und Vescovana in der Provinz Padova und das Gebiet südlich der Fernstraße A4 in der Provinz Verona)), Litauen (ausgenommen die Gemeinden Babtai und Kėdainiai (Region Kaunas)), Slowenien (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska sowie die Gemeinden Lendava und Renče-Vogrsko (südlich der Fernstraße H4)), die Slowakei (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Čenkovce, Horné Mýto, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kláčany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Velké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätušé und Zátin (Bezirk Trebišov)“.
---	--

3. Buchstabe c Nummer 0.1 erhält folgende Fassung:

„01. <i>Ceratocystis platani</i> (J.M. Walter) Engelbr. & T.C. Harr.	Vereinigtes Königreich (bis 30. April 2016)
02. <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr	Tschechische Republik, Irland, Schweden, Vereinigtes Königreich (für die Isle of Man bis 30. April 2016)“.

4. Buchstabe d Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Citrus-tristeza-Virus (Europäische Stämme)	Griechenland (ausgenommen die regionalen Gebietseinheiten Argolida und Chania), Malta, Portugal (ausgenommen die Algarve und Madeira)
4. Grapevine flavescence dorée MLO	Tschechische Republik, Frankreich (Elsass, Champagne-Ardenne, Picardie (Département Aisne), Ile-de-France (Gemeinden Citry, Nanteuil-sur-Marne und Saâcy-sur-Marne) und Lothringen), Italien (Apulien (bis 30. April 2016), Sardinien (bis 30. April 2016) und Basilicata)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 708/2014 DER KOMMISSION**vom 25. Juni 2014****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA*

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	67,9
	TR	91,6
	ZZ	79,8
0707 00 05	MK	27,7
	TR	74,4
	ZZ	51,1
0709 93 10	TR	107,4
	ZZ	107,4
0805 50 10	AR	103,5
	BO	130,6
	TR	118,4
	ZA	125,0
	ZZ	119,4
0808 10 80	AR	125,9
	BR	84,9
	CL	100,6
	NZ	134,6
	US	147,8
	ZA	125,6
	ZZ	119,9
	TR	228,9
0809 10 00	ZZ	228,9
	TR	298,4
0809 29 00	TR	298,4
	ZZ	298,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

RICHTLINIEN

DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE 2014/83/EU DER KOMMISSION

vom 25. Juni 2014

zur Änderung der Anhänge I, II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (¹), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben c und d,

nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Portugals wurden als Schutzgebiete im Hinblick auf *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) anerkannt. Portugal hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Bemisia tabaci* nunmehr in Madeira angesiedelt ist. Die im Jahr 2013 ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Madeira sollte daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets Portugals im Hinblick auf *Bemisia tabaci* anerkannt werden. In den Anhängen I und IV der Richtlinie 2000/29/EG sollte daher jeweils Teil B entsprechend geändert werden.
- (2) Bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Spaniens wurden als Schutzgebiete im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt. Spanien hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Erwinia amylovora* nunmehr in der Autonomen Gemeinschaft Aragonien, in den Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante und in den Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia (Comunidad Valenciana) angesiedelt ist. Die im Jahr 2013 ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Die Autonome Gemeinschaft Aragonien, die Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante und die Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia (Comunidad Valenciana) sollten daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets Spaniens im Hinblick auf *Erwinia amylovora* anerkannt werden. In den Anhängen II, III und IV der Richtlinie 2000/29/EG sollte daher jeweils Teil B entsprechend geändert werden.
- (3) Das gesamte Hoheitsgebiet Irlands wurde als Schutzgebiet im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt. Irland hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Erwinia amylovora* nunmehr in der Stadt Galway angesiedelt ist. Die zwischen 2005 und 2013 ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Die Stadt Galway sollte daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets Irlands im Hinblick auf *Erwinia amylovora* anerkannt werden. In den Anhängen II, III und IV der Richtlinie 2000/29/EG sollte daher jeweils Teil B entsprechend geändert werden.
- (4) Das gesamte Hoheitsgebiet Litauens wurde als Schutzgebiet im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt. Litauen hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Erwinia amylovora* nunmehr in den Gemeinden Kėdainiai und Babtai (Region Kaunas) angesiedelt ist. Die während zwei aufeinanderfolgenden Jahren, nämlich 2012 und 2013, ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Die Gemeinden Kėdainiai und Babtai (Region Kaunas) sollten daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets Litauens im Hinblick auf *Erwinia amylovora* anerkannt werden. In den Anhängen II, III und IV der Richtlinie 2000/29/EG sollte daher jeweils Teil B entsprechend geändert werden.
- (5) Bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Sloweniens wurden als Schutzgebiete im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt. Slowenien hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Erwinia amylovora* nunmehr in den Gemeinden Renče-Vogrsko (südlich der Fernstraße H4) und Lendava angesiedelt ist. Die während

(¹) ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

zwei aufeinanderfolgenden Jahren, nämlich 2012 und 2013, ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Die Gemeinden Renče-Vogrsko (südlich der Fernstraße H4) und Lendava sollten daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets Sloweniens im Hinblick auf *Erwinia amylovora* anerkannt werden. In den Anhängen II, III und IV der Richtlinie 2000/29/EG sollte daher jeweils Teil B entsprechend geändert werden.

- (6) Bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Slowakei wurden als Schutzgebiete im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt. Die Slowakei hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass *Erwinia amylovora* nunmehr in der Gemeinde Čenkovec (Bezirk Dunajská Streda) angesiedelt ist. Die während zwei aufeinanderfolgenden Jahren, nämlich 2012 und 2013, ergriffenen Maßnahmen zur Tilgung des genannten Schadorganismus haben sich als unwirksam erwiesen. Die Gemeinde Čenkovec (Bezirk Dunajská Streda) sollte daher nicht länger als Teil des Schutzgebiets der Slowakei im Hinblick auf *Erwinia amylovora* anerkannt werden. In den Anhängen II, III und IV der Richtlinie 2000/29/EG sollte daher jeweils Teil B entsprechend geändert werden.
- (7) Die wissenschaftliche Bezeichnung des Schadorganismus *Ceratocystis fimbriata* f. spp. *platani* Walter sollte entsprechend der überarbeiteten wissenschaftlichen Bezeichnung des Organismus in *Ceratocystis platani* (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr geändert werden. Die Anhänge II und IV der Richtlinie 2000/29/EG sollten daher angeglichen werden.
- (8) Es ist nun bekannt, dass *Ceratocystis platani* (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. in der Schweiz auftritt. Anhang IV Teil A Kapitel I und Anhang V Teil B Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (9) In Anbetracht der Entwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstands sollte berücksichtigt werden, dass im Falle von Holz von *Platanus* L. das mit *Ceratocystis platani* (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. verbundene Befallsrisiko durch Entrindung nicht vermieden werden kann. Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Angesichts des mit *Ceratocystis platani* (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. verbundenen Risikos ist es fachlich begründet, diesen Schadorganismus in Anhang II Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aufzunehmen, um die Erzeugung von und den Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in bestimmten gefährdeten Gebieten zu schützen.
- (11) Das Vereinigte Königreich hat die Anerkennung seines Hoheitsgebiets als Schutzgebiet im Hinblick auf *Ceratocystis platani* (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. beantragt. Auf der Grundlage von Untersuchungen im Zeitraum 2010 bis 2013 hat das Vereinigte Königreich Nachweise darüber erbracht, dass der fragliche Schadorganismus in seinem Hoheitsgebiet trotz günstiger Lebensbedingungen nicht vorkommt. Es bedarf jedoch noch weiterer Erhebungen, die von Sachverständigen unter Aufsicht der Kommission verfolgt werden sollten. Das Vereinigte Königreich sollte deshalb nur bis zum 30. April 2016 als Schutzgebiet im Hinblick auf *Ceratocystis platani* anerkannt werden. In den Anhängen II und IV der Richtlinie 2000/29/EG sollte daher jeweils Teil B entsprechend geändert werden. Ebenso sollten Anhang IV Teil B und Anhang V Teil A Kapitel II der Richtlinie 2000/29/EG geändert werden, um Anforderungen für das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände in die Schutzgebiete festzulegen.
- (12) Die Anhänge I, II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis 30. September 2014 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Oktober 2014 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

(1) Anhang I erhält in Teil B Buchstabe a Nummer 1 folgende Fassung:

„1. <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen)	IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cadaval, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), UK, S, FI“
--	--

(2) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) in Teil A Kapitel II Buchstabe c erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr.	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung“
---	--

b) in Teil B Buchstabe b Nummer 2 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiet(e)“ folgende Fassung:

„E (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Aragonien, Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja sowie die Provinz Guipuzcoa (Baskenland), die Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante und die Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia (Comunidad Valenciana)), EE, F (Korsika), IRL (ausgenommen die Stadt Galway), I (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma und Piacenza), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal, Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Barbona, Boara Pisani, Castelbaldo, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona)), LV, LT (ausgenommen die Gemeinden Babtai und Kėdainiai (Region Kaunas)), P, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska sowie die Gemeinden Lendava und Renče-Vogrsko (südlich der Fernstraße H4)), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Čenkovce, Horné Mýto, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málíneč (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätušė und Zatín (Bezirk Trebišov)), FI, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“

c) in Teil B Buchstabe c wird vor Nummer 0.1 folgende Nummer eingefügt:

„0.0.1. <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr.	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	UK“
---	---	-----

(3) Anhang III wird wie folgt geändert:

a) in Teil B Nummer 1 erhält die zweite Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:

„E (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Aragonien, Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja sowie die Provinz Guipuzcoa (Baskenland), die Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante und die Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia (Comunidad Valenciana)), EE, F (Korsika), IRL (ausgenommen die Stadt Galway), I (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma und Piacenza), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal, Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Barbona, Boara Pisani, Castelbaldo, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona)), LV, LT (ausgenommen die Gemeinden Babtai und Kėdainiai (Region Kaunas)), P, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska sowie die Gemeinden Lendava und Renče-Vogrsko (südlich der Fernstraße H4)), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Čenkovce, Horné Mýto, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málíneč (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätušė und Zatín (Bezirk Trebišov)), FI, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“

b) in Teil B Nummer 2 erhält die zweite Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:

„E (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Aragonien, Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja sowie die Provinz Guipuzcoa (Baskenland), die Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante und die Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia (Comunidad Valenciana)), EE, F (Korsika), IRL (ausgenommen die Stadt Galway), I (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma und Piacenza), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal, Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Barbona, Boara Pisani, Castelbaldo, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona)), LV, LT (ausgenommen die Gemeinden Babtai und Kėdainiai (Region Kaunas)), P, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska sowie die Gemeinden Lendava und Renče-Vogrsko (südlich der Fernstraße H4)), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Čenkovce, Horné Mýto, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málincec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätušie und Zatín (Bezirk Trebišov)), FI, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“

(4) Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Teil A Kapitel I wird wie folgt geändert:

i) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Holz von *Platanus* L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Armenien, der Schweiz oder den USA.

Amtliche Feststellung, dass das Holz bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K. D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.“

ii) Nummer 7.1 wird durch die folgenden neuen Nummern 7.1.1 und 7.1.2 ersetzt:

„7.1.1. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von
— *Acer saccharum* Marsh. mit Ursprung in den USA und Kanada oder
— *Populus* L. mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent gewonnen wurde.

Amtliche Feststellung, dass das Holz

a) aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist
oder

b) bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying)
oder

c) sachgerecht gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden;
oder

d) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii anzugeben.

- 7.1.2. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von
- *Platanus* L. mit Ursprung in Armenien, der Schweiz oder den USA gewonnen wurde.
- Amtliche Feststellung, dass das Holz
- a) bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying) oder
 - b) sachgerecht gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden; oder
 - c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii anzugeben.“

iii) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

- „12. Pflanzen von *Platanus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Armenien, der Schweiz oder den USA.
- Amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ceratocystis platani* (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.“

b) Teil A Kapitel II wird wie folgt geändert:

i) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Holz von *Platanus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung.
- Amtliche Feststellung, dass
- a) das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von *Ceratocystis platani* (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. sind, oder
 - b) durch die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚KD‘ oder eine andere international anerkannte Markierung, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, nachgewiesen wird, dass das Holz zur Zeit der Behandlung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying).“

ii) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

- „8. Pflanzen von *Platanus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, dass
- a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von *Ceratocystis platani* (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. ist, oder
 - b) am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ceratocystis platani* (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.“

c) Teil B wird wie folgt geändert:

i) nach Nummer 6.3 wird folgende Nummer eingefügt:

<p>„6.4. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in der Union oder in Armenien, der Schweiz oder den USA</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für das in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 5 und 7.1.2 sowie Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 2 aufgeführte Holz gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass:</p> <p>a) das Holz aus einem Gebiet stammt, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. anerkannt ist, oder</p> <p>b) durch die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚KD‘ oder eine andere international anerkannte Markierung, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, nachgewiesen wird, dass das Holz zur Zeit der Behandlung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), oder</p> <p>c) das Holz aus einem Schutzgebiet stammt, das in der rechten Spalte aufgeführt ist.</p>	<p>UK“</p>
---	---	------------

ii) nach Nummer 12 wird folgende Nummer eingefügt:

<p>„12.1. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Union oder in Armenien, der Schweiz oder den USA</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 12 und Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 8 aufgeführten Pflanzen gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass:</p> <p>a) die Pflanzen ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. anerkannt ist, oder</p> <p>b) die Pflanzen ununterbrochen in einem Schutzgebiet gestanden haben, das in der rechten Spalte aufgeführt ist.</p>	<p>UK“</p>
---	---	------------

iii) in Nummer 21 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:

„E (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Aragonien, Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja sowie die Provinz Guipuzcoa (Baskenland), die Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante und die Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia (Comunidad Valenciana)), EE, F (Korsika), IRL (ausgenommen die Stadt Galway), I (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma und Piacenza), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal, Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Barbona, Boara Pisani, Castelbaldo, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona)), LV, LT (ausgenommen die Gemeinden Babtai und Kėdainiai (Region Kaunas)), P, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska sowie die Gemeinden Lendava und Renče-Vogrsko (südlich der Fernstraße H4)), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Čenkovce, Horné Mýto, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málíneč (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhýňa, Malý Horeš, Svätuš und Zatín (Bezirk Trebišov)), FI, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“

iv) in Nummer 21.3 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:

„E (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Aragonien, Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja sowie die Provinz Guipuzcoa (Baskenland), die Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante und die Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz

Valencia (Comunidad Valenciana)), EE, F (Korsika), IRL (ausgenommen die Stadt Galway), I (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma und Piacenza), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal, Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Barbona, Boara Pisani, Castelbaldo, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona)), LV, LT (ausgenommen die Gemeinden Babtai und Kėdainiai (Region Kaunas)), P, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska sowie die Gemeinden Lendava und Renče-Vogrsko (südlich der Fernstraße H4)), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Čenkovec, Horné Mýto, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málíneč (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätušie und Zatin (Bezirk Trebišov)), FI, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)

v) in Nummer 24.1 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:

„IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cadaval, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), FI, S, UK“

vi) in Nummer 24.2 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:

„IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cadaval, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), FI, S, UK“

vii) in Nummer 24.3 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:

„IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cadaval, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), FI, S, UK“

(5) Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil A Kapitel II wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2. Pflanzen von *Platanus* L., *Populus* L. und *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen“

ii) Nummer 1.10 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ganz oder teilweise aus Holz von Nadelbäumen (*Coniferales*) gewonnen wurde, außer rindenfreies Holz, *Castanea* Mill., außer rindenfreies Holz, *Platanus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung; und“

b) In Teil B Kapitel I Nummer 6 Buchstabe a erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— *Platanus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Armenien, der Schweiz oder den USA,“

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Juni 2014

zur Aufhebung des Beschlusses 2010/283/EU über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Belgien

(2014/393/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 12,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 2. Dezember 2009 stellte der Rat, auf Empfehlung der Kommission, in dem Beschluss 2010/283/EU ⁽¹⁾ ein übermäßiges Defizit in Belgien fest. Der Rat hielt fest, dass für das Jahr 2009 ein gesamtstaatliches Defizit von 5,9 % des BIP geplant war und der im Vertrag festgelegte Referenzwert von 3 % des BIP damit überschritten würde; der öffentliche Bruttoschuldenstand sollte den Planungen zufolge im Jahr 2009 97,6 % des BIP erreichen und somit ebenfalls den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP überschreiten. Das gesamtstaatliche Defizit und der öffentliche Schuldenstand 2009 wurden später auf 5,6 % des BIP bzw. 95,7 % des BIP korrigiert.
- (2) Gemäß Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ⁽²⁾ richtete der Rat auf Empfehlung der Kommission am 2. Dezember 2009 eine Empfehlung an Belgien mit dem Ziel, das übermäßige Defizit bis spätestens 2012 zu beenden. Diese Empfehlung wurde veröffentlicht.
- (3) Auf Empfehlung der Kommission stellte der Rat am 21. Juni 2013 gemäß Artikel 126 Absatz 8 des Vertrags fest, dass Belgien keine wirksamen Maßnahmen in Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 2. Dezember 2009 zur Korrektur seines übermäßigen Defizits bis 2012 ergriffen hat, und beschloss nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags, Belgien mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, das bestehende übermäßige Defizit bis 2013 zu beenden. Belgien wurde eine Frist bis zum 15. September eingeräumt, um einen Bericht vorzulegen, in dem die zur Befolgung des Beschlusses im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 getroffenen Maßnahmen dargelegt werden. Am 15. November 2013 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass Belgien wirksame Maßnahmen ergriffen hat und dass keine weiteren Schritte im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit notwendig sind.
- (4) Gemäß Artikel 4 des den Verträgen beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit stellt die Kommission die zur Anwendung des Defizitverfahrens erforderlichen Daten zur Verfügung. In Anwendung dieses Protokolls übermitteln die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates ⁽³⁾ zweimal jährlich, und zwar zum 1. April und zum 1. Oktober, Angaben zu ihren öffentlichen Defiziten und ihrem öffentlichen Schuldenstand sowie andere damit verbundene Variablen.
- (5) Der Rat hat die Entscheidung, ob ein Beschluss über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits aufzuheben ist, auf der Grundlage der gemeldeten Daten zu treffen. Zudem sollte ein Beschluss über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits nur aufgehoben werden, wenn die Kommission in ihrer Prognose davon ausgeht, dass das Defizit den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP im Prognosezeitraum nicht überschreiten wird ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Beschluss des Rates 2010/283/EU vom 2. Dezember 2009 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Belgien (ABl. L 125 vom 21.5.2010, S. 34).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

⁽⁴⁾ Im Einklang mit den „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts“ und den „Leitlinien zu Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“ vom 3. September 2012. Siehe: http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/coc/code_of_conduct_en.pdf.

- (6) Die Daten, die von der Kommission (Eurostat) gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 infolge der zum 1. April 2014 erfolgten Datenmeldung Belgiens zur Verfügung gestellt wurden, das Stabilitätsprogramm 2014 und die Frühjahrsprognose 2014 der Kommissiondienststellen lassen folgende Schlussfolgerungen zu:
- Nach einem Höchststand von 5,6 % des BIP im Jahr 2009, von denen etwa 0,7 % auf einmalige Maßnahmen zurückzuführen sind, hat Belgien das gesamtstaatliche Defizit wie im Beschluss 2013/370/EU des Rates ⁽¹⁾ gefordert im Jahr 2013 auf 2,6 % des BIP zurückgeführt. Diese Verbesserung wurde durch eine deutliche Haushaltskonsolidierung in Verbindung mit verbesserten konjunkturellen Bedingungen erreicht.
 - Gemäß dem Stabilitätsprogramm für 2014-2017, das die belgische Regierung am 30. April 2014 vorgelegt hat, soll sich das Defizit 2014 auf 2,15 % des BIP verringern und 2015 auf 1,4 % des BIP. In ihrer Frühjahrsprognose 2014 erwarten die Kommissiondienststellen — unter der Annahme einer unveränderten Politik — für 2014 ein Defizit von 2,6 % des BIP und für 2015 ein Defizit von 2,8 % des BIP. Das Defizit wird demnach im gesamten Prognosezeitraum unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP bleiben.
 - Nachdem 2013 eine Verbesserung von 0,7 BIP-Prozentpunkten festzustellen war, dürfte der strukturelle Saldo, d. h. der gesamtstaatliche Saldo, konjunkturbereinigt und ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen, unter der Annahme einer unveränderten Politik 2014 stabil bleiben und sich im Jahr 2015 geringfügig verschlechtern. Gegenüber der erforderlichen Anpassung des strukturellen Saldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel im Jahr 2014 bildet sich also gegenwärtig eine Lücke von 0,5 % des BIP heraus, was nahelegt, dass die haushaltspolitischen Maßnahmen verstärkt werden müssen, damit die präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts angesichts der sich abzeichnenden Gefahr einer erheblichen Abweichung von dem geforderten Anpassungspfad sowie einer Nichteinhaltung des Richtwerts für den Schuldenstand vollständig erfüllt werden kann.
 - Der Schuldenstand im Verhältnis zum BIP stieg zwischen 2009 und 2013 um circa 5 Prozentpunkte auf 101,5 % an, was unter anderem auf Belgiens Beitrag zur finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums zurückzuführen ist. Der öffentliche Bruttoschuldenstand dürfte auch in den Jahren 2014 und 2015 in etwa auf diesem Niveau bleiben.
- (7) Ab dem Jahr 2014, d. h. dem Jahr nach der Korrektur des übermäßigen Defizits, unterliegt Belgien der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts und sollte daher in einem angemessenem Tempo Fortschritte in Richtung auf sein mittelfristiges Ziel, einschließlich der Einhaltung des Ausgabenrichtwertes, und gemäß Artikel 2 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ausreichende Fortschritte bezüglich der Erfüllung des Schuldenstandskriteriums machen.
- (8) Nach Artikel 126 Absatz 12 des Vertrags ist ein Beschluss des Rates über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufzuheben, wenn das übermäßige Defizit im betreffenden Mitgliedstaat nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist.
- (9) Belgien hat sein übermäßiges Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert, weshalb der Beschluss 2010/283/EU aufgehoben werden sollte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass Belgien sein übermäßiges Defizit korrigiert hat.

Artikel 2

Der Beschluss 2010/283/EU wird aufgehoben.

⁽¹⁾ Beschluss 2013/370/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Inverzugsetzung Belgiens mit der Maßgabe, die für den zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen (ABl. L 190 vom 11.7.2013, S. 87).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. A. HARDOUVELIS

BESCHLUSS DES RATES**vom 23. Juni 2014**

über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt in dem mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses, der Geschäftsordnung gemäß Titel X über Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Vermittler, der Liste der Panelmitglieder und der Liste der Sachverständigen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung

(2014/394/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ein Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika auszuhandeln. Die Verhandlungsrichtlinien wurden am 10. März 2010 geändert, um Panama in den Verhandlungsprozess einzubeziehen.
- (2) Die Verhandlungen wurden auf dem Gipfeltreffen der EU mit den Ländern Lateinamerikas und des Karibischen Raumes in Madrid im Mai 2010 zum Abschluss gebracht.
- (3) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits ⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 22. März 2011 paraphiert und am 29. Juni 2012 unterzeichnet.
- (4) Im Einklang mit Artikel 353 Absatz 4 des Abkommens findet das Abkommen seit dem 1. August 2013 mit Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 mit El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember mit Guatemala Anwendung.
- (5) Mit Artikel 4 des Abkommens wird ein Assoziationsrat eingerichtet, der die Verwirklichung der Ziele des Abkommens beaufsichtigt und dessen Durchführung überwacht.
- (6) Gemäß Artikel 6 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens in den im Abkommen festgelegten Fällen Entscheidungen zu treffen.
- (7) In Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens wird festgelegt, dass sich der Assoziationsrat eine Geschäftsordnung gibt.
- (8) In Artikel 7 Absatz 3 des Abkommens wird festgelegt, dass der Assoziationsrat die Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses festlegt.
- (9) In Artikel 8 Absatz 6 des Abkommens wird festgelegt, dass der Assoziationsrat die Geschäftsordnung der Unterausschüsse festlegt.
- (10) In Artikel 297 Absatz 2 wird festgelegt, dass der Assoziationsrat eine Liste von 17 Personen mit Fachkenntnissen in den Bereichen Umweltrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte sowie eine Liste von 17 Personen mit Fachkenntnissen in den Bereichen Arbeitsrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte billigt.
- (11) In Artikel 325 Absatz 1 wird festgelegt, dass der Assoziationsrat eine Liste von 36 Personen aufstellt, die willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder im Sinne von Titel X des Abkommens über Streitbeilegung zu fungieren.

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.

- (12) In Artikel 328 Absatz 1 wird festgelegt, dass der Assoziationsrat auf seiner ersten Sitzung die Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex für die Streitbeilegung gemäß Titel X des Abkommens annimmt.
- (13) Die Union sollte im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses, der Geschäftsordnung gemäß Titel X des Abkommens über Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Vermittler, der Liste der Panelmitglieder und der Liste der Sachverständigen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung den zu vertretenden Standpunkt festlegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses, der Geschäftsordnung gemäß Titel X über Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Vermittler, der Liste der Panelmitglieder und der Liste der Sachverständigen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung zu vertretende Standpunkt beruht auf den diesem Beschluss beigefügten Entwürfen der Beschlüsse des Assoziationsrats.

Kleinere technische Berichtigungen der Entwürfe der Beschlüsse des Assoziationsrats können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Unionsvertretern im Assoziationsrat vereinbart werden.

Artikel 2

Die Beschlüsse des Assoziationsrates werden nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
C. ASHTON

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 1/2014 DES ASSOZIATIONSRATES EU — ZENTRALAMERIKA**vom ... 2014****zur Annahme seiner Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses**

DER ASSOZIATIONSRAT EU — ZENTRALAMERIKA,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 4, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 353 Absatz 4 findet Teil IV des Abkommens über Handelsfragen seit dem 1. August 2013 mit Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 mit El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember 2013 mit Guatemala Anwendung.
- (2) Als Beitrag zur wirksamen Durchführung des Abkommens sollte sein institutioneller Rahmen so bald wie möglich geschaffen werden.
- (3) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, obliegt es dem Assoziationsrat, die Umsetzung des Abkommens zu überwachen und seine eigene Geschäftsordnung sowie die Geschäftsordnung für den Assoziationsausschuss und seine Unterausschüsse festzulegen,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN —

Einziges Artikel

Die in den Anhängen A bzw. B festgelegten Geschäftsordnungen für den Assoziationsrat, den Assoziationsausschuss und seine Unterausschüsse werden angenommen.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft,

Geschehen zu ...

*Für den Assoziationsrat
Für die Republiken der zentralamerikanischen
Vertragspartei
Für die EU-Vertragspartei*

ANHANG A

Geschäftsordnung des Assoziationsrates*Artikel 1***Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Assoziationsrat kommt seinen in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Aufgaben nach und übernimmt die Verantwortung für die allgemeine Durchführung des Abkommens sowie alle sonstigen bilateralen, multilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.
- (2) Gemäß Artikel 5 und 345 des Abkommens setzt sich der Assoziationsausschuss aus Vertretern der EU-Vertragspartei einerseits und Vertretern jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei auf entsprechender Ministerienebene zusammen, wobei den spezifischen Fragen, die auf der jeweiligen Tagung des Assoziationsrates behandelt werden, Rechnung getragen wird. Soweit dies zweckmäßig ist und von den Vertragsparteien vereinbart wird, tritt der Assoziationsrat auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammen.
- (3) Im Einklang mit Artikel 345 des Abkommens setzt sich der Assoziationsrat, soweit er ausschließlich oder hauptsächlich Aufgaben wahrnimmt, die ihm durch Teil IV des Abkommens übertragen werden, aus Vertretern der europäischen Vertragspartei auf Ministerienebene einerseits und den für handelsbezogene Fragen zuständigen Ministern der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei andererseits zusammen.
- (4) Im Einklang mit Artikel 352 Absatz 3 des Abkommens handeln die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei bei der Beschlussfassung im institutionellen Rahmen des Abkommens gemeinsam; die Annahme von Beschlüssen und Empfehlungen erfolgt durch Konsens.
- (5) Die in der Geschäftsordnung verwendete Bezeichnung „Vertragsparteien“ ist im Sinne des Artikels 352 des Abkommens zu verstehen.

*Artikel 2***Vorsitz**

Der Vorsitz im Assoziationsrat wird abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten vom Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und einem Vertreter der zentralamerikanischen Vertragspartei auf Ministerienebene geführt. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Sitzung des Assoziationsrates und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

*Artikel 3***Sitzungen**

- (1) Der Assoziationsrat tritt regelmäßig für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren zusammen. Sondertagungen des Assoziationsrates können auf Antrag einer Vertragspartei mit Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden.
- (2) Alle Sitzungen des Assoziationsrates finden zu einem Termin und an einem Ort statt, den die Vertragsparteien vereinbart haben.
- (3) Die Sitzungen des Assoziationsrates werden gemeinsam von den Sekretären des Assoziationsrates im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Assoziationsrates einberufen.
- (4) Ausnahmsweise können die Sitzungen des Assoziationsrates unter Einsatz von technologischen Mitteln — etwa Videokonferenzen — abgehalten werden, sofern alle Vertragsparteien zustimmen.

*Artikel 4***Vertretung**

- (1) Die Mitglieder des Assoziationsrates können sich vertreten lassen, wenn sie verhindert sind. Will sich ein Mitglied auf diese Weise vertreten lassen, so hat es dem Vorsitzenden vor der Sitzung, auf der es sich vertreten lassen will, den Namen seines Vertreters mitzuteilen.
- (2) Der Stellvertreter eines Mitglieds des Assoziationsrates verfügt über alle Rechte dieses Mitglieds.

*Artikel 5***Delegationen**

- (1) Die Mitglieder des Assoziationsrates können sich von Beamten begleiten lassen. Vor jeder Sitzung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitzenden über das Sekretariat die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen mit.
- (2) Der Assoziationsrat kann im Einvernehmen mit den Vertragsparteien Nichtmitglieder zur Teilnahme an seinen Tagungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

*Artikel 6***Sekretariat**

Ein Beamter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und ein Beamter der zentralamerikanischen Vertragspartei nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Assoziationsrates wahr.

*Artikel 7***Schriftverkehr**

- (1) Alle für den Assoziationsrat bestimmten Schreiben sind an das Sekretariat der EU-Vertragspartei oder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu richten, das daraufhin das jeweils andere Sekretariat unterrichtet.
- (2) Das Sekretariat sorgt für die Übermittlung des Schriftverkehrs an den Vorsitz und gegebenenfalls für die Weiterleitung an die anderen Mitglieder des Assoziationsrates.
- (3) Das Sekretariat leitet den Schriftverkehr an das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und die Botschaften der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei mit Sitz in Brüssel, Belgien, weiter, wobei jeweils eine Kopie an die für die Außenpolitik bzw. für Handelsfragen zuständigen Ministerien verschickt wird.
- (4) Die Mitteilungen des Vorsitzes des Assoziationsrates werden vom Sekretariat unter den in Absatz 3 genannten Anschriften den jeweiligen Empfängern übermittelt und gegebenenfalls an die anderen Mitglieder des Assoziationsrates weitergeleitet.

*Artikel 8***Vertraulichkeit**

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Assoziationsrates nicht öffentlich.
- (2) Legt eine Vertragspartei dem Assoziationsrat Informationen vor, die als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen gemäß dem in Artikel 336 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren ebenfalls als vertraulich.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates in ihrer amtlichen Publikation zu veröffentlichen.

*Artikel 9***Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitz stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird den in Artikel 7 genannten Empfängern von den Sekretären des Assoziationsrates spätestens 15 Kalendertage vor Beginn der Sitzung übermittelt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag dem Vorsitz spätestens 21 Kalendertage vor Beginn der Sitzung zugegangen ist. Es werden jedoch nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für die den Sekretären vor dem Tag der Versendung der Tagesordnung die Unterlagen übermittelt worden sind.

- (2) Die Tagesordnung wird vom Assoziationsrat zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Benehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

Artikel 10

Protokoll

- (1) Die beiden Sekretäre fertigen gemeinsam über jede Sitzung einen Protokollentwurf an.
- (2) In dem Protokoll wird in der Regel zu jedem Tagesordnungspunkt Folgendes vermerkt:
 - a) die dem Assoziationsrat vorgelegten Unterlagen,
 - b) die Stellungnahmen, die von Mitgliedern des Assoziationsrates zu Protokoll gegeben wurden, und
 - c) die von den Vertragsparteien vereinbarten Themen, z. B. angenommene Beschlüsse, Stellungnahmen und eventuelle Schlussfolgerungen.
- (3) Der Protokollentwurf wird dem Assoziationsrat zur Genehmigung vorgelegt. Er ist binnen 45 Tagen nach der betreffenden Sitzung des Assoziationsrates anzunehmen. Nach der Annahme wird das Protokoll vom Vorsitz und von den beiden Sekretären unterzeichnet. Eine beglaubigte Abschrift wird den in Artikel 7 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 11

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Der Assoziationsrat fasst seine Beschlüsse und verabschiedet seine Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, die von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei unterzeichnet werden.
- (2) Der Assoziationsrat kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren. Zu diesem Zweck muss der Text des Vorschlags in einer schriftlichen Mitteilung des Vorsitzes an die Mitglieder des Assoziationsrates im Einklang mit Artikel 7 übermittelt werden, wobei sie innerhalb einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen ihre eventuellen Vorbehalte oder Änderungswünsche zu äußern haben. Sobald Einigkeit über den Wortlaut erzielt worden ist, werden die Beschlüsse oder Empfehlungen separat und nacheinander von der EU-Vertragspartei und den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unterzeichnet.
- (3) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates im Sinne des Artikels 6 des Abkommens tragen entweder die Überschrift „Beschluss“ oder die Überschrift „Empfehlung“. Das Sekretariat des Assoziationsrates versieht alle Beschlüsse oder Empfehlungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. Jeder Beschluss gibt das Datum seines Inkrafttretens an und wird von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei unterzeichnet.
- (4) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates werden von den beiden Sekretären beglaubigt.
- (5) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden den in Artikel 7 dieser Geschäftsordnung genannten Empfängern übermittelt.
- (6) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates in ihrer amtlichen Publikation zu veröffentlichen.

Artikel 12

Sprachen

- (1) Die Amtssprachen des Assoziationsrates sind Spanisch und eine andere, von den Vertragsparteien bestimmte verbindliche Sprache des Abkommens.
- (2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, berät der Assoziationsrat anhand von Unterlagen, die in diesen Sprachen abgefasst sind.

Artikel 13

Ausgaben

- (1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Assoziationsrates entstehen.
- (2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet.
- (3) Die Kosten für den Dolmetscherdienst in den Sitzungen sowie für die Übersetzung von Unterlagen ins Spanische oder aus dem Spanischen sowie in die/aus der anderen amtlichen Sprache des Assoziationsrates gemäß Artikel 12 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet. Die Kosten für das Dolmetschen und Übersetzen in andere/aus anderen Sprachen werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen.

Artikel 14

Assoziationsausschuss

- (1) Im Einklang mit Artikel 7 des Abkommens wird der Assoziationsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem Assoziationsausschuss unterstützt. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei einerseits und Vertretern jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei andererseits auf einer im Abkommen festgelegten Ebene zusammen.
- (2) Der Assoziationsausschuss bereitet die Tagungen und Beratungen des Assoziationsrates⁽¹⁾ vor, führt gegebenenfalls die Beschlüsse des Assoziationsrates durch und gewährleistet generell die Kontinuität der Beziehungen im Rahmen der Assoziation und die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens. Er prüft alle ihm vom Assoziationsrat vorgelegten Fragen sowie alle sonstigen Fragen, die sich möglicherweise bei der laufenden Durchführung des Abkommens ergeben. Er legt dem Assoziationsrat Vorschläge oder Beschluss- oder Empfehlungsentwürfe zur Annahme vor. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 kann der Assoziationsrat dem Assoziationsausschuss die Befugnis übertragen, im Namen des Rates Beschlüsse zu fassen.
- (3) In den Fällen, in denen das Abkommen eine Konsultationspflicht oder die Möglichkeit einer Konsultation vorsieht oder die Vertragsparteien im Einvernehmen eine gegenseitige Konsultation beschließen, kann die Konsultation im Rahmen des Assoziationsausschusses erfolgen, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist. Die Konsultation kann im Assoziationsrat fortgesetzt werden, wenn beide Vertragsparteien dem zustimmen.

Artikel 15

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nach den Bestimmungen des Artikels 11 geändert werden.

⁽¹⁾ Im Hinblick auf Teil IV des Abkommens wird diese Funktion vom Assoziationsausschuss in enger Koordination mit den gemäß Artikel 347 benannten Koordinatoren wahrgenommen.

ANHANG B

Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses und seiner Unterausschüsse*Artikel 1***Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der nach Artikel 7 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Assoziationsausschuss kommt seinen im Abkommen vorgesehenen Aufgaben nach und übernimmt die Verantwortung für die allgemeine Durchführung des Abkommens.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 346 des Abkommens setzt sich der Assoziationsausschuss aus Vertretern der EU-Vertragspartei einerseits und Vertretern jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei auf der Ebene hoher Beamter zusammen, die im Bereich der spezifischen Fragen, die auf der jeweiligen Sitzung behandelt werden, über entsprechendes Fachwissen verfügen.
- (3) Im Einklang mit Artikel 346 des Abkommens setzt sich der Assoziationsausschuss, soweit er Aufgaben wahrnimmt, die ihm gemäß Teil IV des Abkommens übertragen werden, aus für handelsbezogene Fragen zuständigen hohen Beamten der Kommission und jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei zusammen. Als Vorsitzender fungiert ein Vertreter der Vertragspartei, die den Vorsitz im Assoziationsausschuss innehat.
- (4) Im Einklang mit Artikel 352 Absatz 3 des Abkommens handeln die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei bei der Beschlussfassung im institutionellen Rahmen des Abkommens gemeinsam; die Annahme von Beschlüssen und Empfehlungen erfolgt durch Konsens.
- (5) Die in der Geschäftsordnung verwendete Bezeichnung „Vertragsparteien“ ist im Sinne des Artikels 352 des Abkommens zu verstehen.

*Artikel 2***Vorsitz**

Der Vorsitz im Assoziationsausschuss wird abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten von einem Vertreter der EU-Vertragspartei und der zentralamerikanischen Vertragspartei geführt. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Assoziationsausschusses. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Sitzung des Assoziationsausschusses und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

*Artikel 3***Sitzungen**

- (1) Wenn die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, tritt der Assoziationsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr zusammen. Sondertagungen des Assoziationsausschusses können auf Antrag einer Vertragspartei mit Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden.
- (2) Alle Sitzungen des Assoziationsausschusses werden vom Vorsitz einberufen; sie finden zu einem Termin und an einem Ort statt, den die Vertragsparteien vereinbart haben. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, lässt das Sekretariat des Assoziationsausschusses die Einberufung spätestens 28 Kalendertage vor Sitzungsbeginn an die Mitglieder des Assoziationsausschusses ergehen.
- (3) Nach Möglichkeit müssen die ordentlichen Sitzungen des Assoziationsausschusses rechtzeitig vor den ordentlichen Sitzungen des Assoziationsrates einberufen werden.
- (4) Ausnahmsweise können die Sitzungen des Assoziationsausschusses unter Einsatz aller vereinbarten technologischen Mittel abgehalten werden, sofern alle Vertragsparteien zustimmen.

*Artikel 4***Vertretung**

- (1) Die Vertragsparteien notifizieren einander schriftlich die Liste ihrer Mitglieder des Assoziationsausschusses (im Folgenden „Mitglieder“) für die verschiedenen zu behandelnden Themen. Die Liste wird vom Sekretariat des Assoziationsausschusses verwaltet.

(2) Will sich ein Mitglied für eine bestimmte Sitzung durch einen Stellvertreter vertreten lassen, so teilt es den anderen Vertragsparteien des Assoziationsausschusses vor der Sitzung, auf der es vertreten werden soll, den Namen seines Stellvertreters mit. Der Stellvertreter eines Mitglieds des Assoziationsausschusses verfügt über alle Rechte dieses Mitglieds.

Artikel 5

Delegationen

Die Mitglieder des Assoziationsausschusses können sich von Beamten begleiten lassen. Vor jeder Sitzung wird den Vertragsparteien die voraussichtliche Zusammensetzung der teilnehmenden Delegationen vom Sekretariat mitgeteilt.

Artikel 6

Sekretariat

Ein Beamter der EU-Vertragspartei und ein nach einem im Einklang mit den entsprechenden Leitlinien der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei festgelegten Rotationsprinzip fungierender Beamter einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Assoziationsausschusses wahr.

Artikel 7

Schriftverkehr

- (1) Alle für den Assoziationsausschuss bestimmten Schreiben sind an das Sekretariat der EU-Vertragspartei oder einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu richten, das daraufhin das jeweils andere Sekretariat unterrichtet.
- (2) Das Sekretariat trägt dafür Sorge, dass der für den Assoziationsausschuss bestimmte Schriftverkehr an den Vorsitz des Ausschusses weitergeleitet und gegebenenfalls als Unterlagen gemäß Artikel 8 der Geschäftsordnung verteilt wird.
- (3) Das Sekretariat übermittelt den von dem Vorsitz des Assoziationsausschusses ausgehenden Schriftverkehr an die Vertragsparteien und verteilt ihn gegebenenfalls als Unterlagen gemäß Artikel 8 der Geschäftsordnung.

Artikel 8

Unterlagen

- (1) Stützt sich der Assoziationsausschuss bei seinen Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so werden diese vom Sekretariat des Assoziationsausschusses nummeriert und an die Mitglieder des Ausschusses verteilt.
- (2) Jeder Sekretär ist für die Verteilung der Unterlagen an die zuständigen Mitglieder seiner Vertragspartei im Assoziationsausschuss und eine systematische Benachrichtigung des jeweils anderen Sekretärs per Kopie verantwortlich.

Artikel 9

Vertraulichkeit

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Assoziationsausschusses nicht öffentlich.
- (2) Legt eine Vertragspartei dem Assoziationsausschuss, den Unterausschüssen, Arbeitsgruppen oder anderen Gremien Informationen vor, die als vertraulich gelten, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen gemäß dem in Artikel 336 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren ebenfalls als vertraulich.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsausschusses in ihrer amtlichen Publikation zu veröffentlichen.

Artikel 10

Tagesordnung

- (1) Das Sekretariat des Assoziationsausschusses erstellt auf der Grundlage von Vorschlägen der Vertragsparteien für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Diese muss zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 15 Kalendertage vor dem Beginn der anberaumten Sitzung dem Vorsitz des Assoziationsausschusses und allen Mitgliedern als Unterlage im Sinne von Artikel 8 dieser Geschäftsordnung übermittelt werden.

- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem Sekretariat des Assoziationsausschusses spätestens 21 Kalendertage vor Beginn der Sitzung ein von einer Vertragspartei gestellter Aufnahmeantrag und die einschlägigen Unterlagen zugegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Assoziationsausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich.
- (4) Der Vorsitz der Sitzung des Assoziationsausschusses kann Vorsitzenden können im Einvernehmen mit den anderen Vertragsparteien auf Ad-hoc-Basis Beobachter zu den Sitzungen einladen, damit diese Informationen zu spezifischen Themen erteilen.
- (5) Der Vorsitz der Sitzung des Assoziationsausschusses kann die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen im Einvernehmen mit den anderen Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

Artikel 11

Protokoll

- (1) Das Sekretariat des Assoziationsausschusses fertigt nach jeder Sitzung normalerweise binnen 21 Kalendertagen einen Protokollentwurf an.
- (2) In dem Protokoll wird in der Regel zu jedem Tagesordnungspunkt Folgendes vermerkt:
- a) die dem Assoziationsausschuss vorgelegten Unterlagen,
 - b) alle Stellungnahmen, die von Mitgliedern des Assoziationsausschusses zu Protokoll gegeben wurden, und
 - c) die von den Vertragsparteien vereinbarten Themen, z. B. angenommene Beschlüsse, vereinbarte Stellungnahmen und eventuelle Schlussfolgerungen zu bestimmten Themen.
- (3) Das Protokoll enthält ferner eine Liste der Mitglieder des Assoziationsausschusses beziehungsweise ihrer Stellvertreter, die an der Sitzung teilgenommen haben, eine Liste der sie begleitenden Delegationsmitglieder und gegebenenfalls eine Liste der Beobachter und Sachverständigen, die an der Sitzung teilgenommen haben.
- (4) Das Protokoll wird von allen Vertragsparteien innerhalb von 28 Kalendertagen nach der Sitzung schriftlich genehmigt. Nach der Annahme wird das Protokoll vom Vorsitz und von den beiden Sekretären des Assoziationsausschusses unterzeichnet. Eine beglaubigte Abschrift wird allen Vertragsparteien übermittelt.
- (5) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, verabschiedet der Assoziationsausschuss einen Aktionsplan, der die von den Vertragsparteien in der Sitzung vereinbarten Aktionen wiedergibt, und dessen Umsetzung auf der folgenden Sitzung überprüft wird.

Artikel 12

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Der Assoziationsausschuss ist befugt, in den in diesem Abkommen vorgesehenen spezifischen Fällen oder wenn ihm diese Befugnis vom Assoziationsrat übertragen worden ist, im gegenseitigen Einvernehmen mit den Vertragsparteien Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen auszusprechen, die von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei im Rahmen seiner Sitzungen zu unterzeichnen sind.
- (2) Der Assoziationsausschuss kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren. Zu diesem Zweck sollte der Text des Vorschlags in einer schriftlichen Mitteilung des Vorsitzes des Assoziationsausschusses an seine Mitglieder im Einklang mit Artikel 8 übermittelt werden, wobei sie innerhalb einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen ihre eventuellen Vorbehalte oder Änderungswünsche zu äußern haben. Sobald Einigkeit über den Wortlaut erzielt worden ist, werden die Beschlüsse oder Empfehlungen separat und nacheinander von der EU-Vertragspartei und den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unterzeichnet.
- (3) Die Akte des Assoziationsausschusses tragen entweder die Überschrift „Beschluss“ oder die Überschrift „Empfehlung“. Das Sekretariat des Assoziationsausschusses versieht alle Beschlüsse oder Empfehlungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. Jeder Beschluss gibt das Datum seines Inkrafttretens an und wird von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei unterzeichnet.

*Artikel 13***Berichte**

Der Assoziationsausschuss erstattet in jeder ordentlichen Sitzung des Assoziationsrates Bericht über seine eigenen Tätigkeiten und über die Tätigkeiten seiner Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und anderer Gremien Bericht.

*Artikel 14***Sprachen**

- (1) Die Amtssprachen des Assoziationsausschusses sind Spanisch und eine andere, von den Vertragsparteien bestimmte verbindliche Sprache des Abkommens.
- (2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, berät der Assoziationsausschuss anhand von Unterlagen, die in diesen Sprachen abgefasst sind.

*Artikel 15***Ausgaben**

- (1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Assoziationsausschusses entstehen.
- (2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet.
- (3) Die Kosten für den Dolmetscherdienst in den Sitzungen sowie für die Übersetzung von Unterlagen ins Spanische oder aus dem Spanischen sowie in die/aus der anderen amtlichen Sprache des Assoziationsausschusses gemäß Artikel 14 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet. Die Kosten für das Dolmetschen und Übersetzen in andere/aus anderen Sprachen werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen.

*Artikel 16***Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann nach den Bestimmungen des Artikels 12 geändert werden.

*Artikel 17***Unterausschüsse und spezialisierte Arbeitsgruppen**

- (1) Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsausschuss weitere, im Abkommen nicht festgelegte Unterausschüsse oder spezialisierte Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der Assoziationsausschuss kann die Auflösung bestehender Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen beschließen, oder ihr Mandat festlegen oder ändern. Sofern nichts anderes bestimmt wird, unterstehen die Unterausschüsse dem Assoziationsausschuss, dem sie nach jeder Sitzung Bericht erstatten.
- (2) Sofern nichts anderes im Abkommen oder im Rahmen des Assoziationsrates vereinbart wird, gilt die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäß für alle Unterausschüsse oder spezialisierte Arbeitsgruppen, wobei folgende Anpassungen gelten:
 - a) Alle Vertragsparteien notifizieren einander schriftlich die Liste ihrer Mitglieder dieser Gremien und ihrer jeweiligen Funktionen. Diese Listen werden vom Sekretariat des Assoziationsausschusses verwaltet.
 - b) Alle einschlägigen Schreiben, Unterlagen und Mitteilungen, die zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Fachgremien versandt werden, werden gleichzeitig dem Sekretariat des Assoziationsausschusses übermittelt.
 - c) Sofern nichts anderes im Abkommen oder durch die Vertragsparteien vereinbart wird, sind die Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen nur befugt, Empfehlungen abzugeben.

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 2/2014 DES ASSOZIATIONSRATES EU — ZENTRALAMERIKA**vom ... 2014****zur Annahme der Geschäftsordnung gemäß Titel X über Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Vermittler**

DER ASSOZIATIONSRAT EU — ZENTRALAMERIKA,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1, Artikel 319, 325 und 328,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 ist der Assoziationsrat befugt, in den im Abkommen festgelegten Fällen Entscheidungen zu treffen.
- (2) Gemäß Artikel 328 Absatz 1 nimmt der Assoziationsrat auf seiner ersten Sitzung die Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex für die Streitbeilegung gemäß Titel X des Abkommens an,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN —

Einziges Artikel

Die in den Anhängen A bzw. B festgelegte Geschäftsordnung für die Streitbeilegung gemäß Titel X des Abkommens sowie der Verhaltenskodex für die Panelmitglieder und die Vermittler werden angenommen.

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Assoziationsrat
Für die Republiken der zentralamerikanischen
Vertragspartei
Für die EU-Vertragspartei

—

ANHANG A

Geschäftsordnung für das Streitbeilegungsverfahren gemäß Titel X des Abkommens

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Alle in dieser Geschäftsordnung erfolgenden Bezugnahmen auf Artikel und Titel beziehen sich entweder auf den entsprechenden Artikel des Abkommens oder auf die Gesamtheit des Titels X des Abkommens über Streitbeilegung.
2. Für die Zwecke des Titels und dieser Geschäftsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Berater“: eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Panelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;
 - b) „Abkommen“: das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits;
 - c) „Assistent“: eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Panel-Mitglieds oder des Panels für das Mitglied oder das Panel Nachforschungen anstellt oder sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt; je nachdem, was im Rahmen des Streitverfahrens erforderlich ist;
 - d) „Beschwerdeführerin“: eine Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Panels nach Artikel 311 des Abkommens beantragt und die aus einer oder mehreren Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei bestehen könnte;
 - e) „Tag“: ein Kalendertag;
 - f) „Streitparteien“: die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin;
 - g) „Streitpartei“: die Beschwerdeführerin oder die Beschwerdegegnerin;
 - h) „gesetzlicher Feiertag“: Samstag und Sonntag sowie alle anderen, von einer der Vertragsparteien als gesetzlicher Feiertag festgelegten Tage ⁽¹⁾;
 - i) „Panel“: ein nach Artikel 312 eingesetztes Panel;
 - j) „Panelmitglied“: Mitglied eines nach Artikel 312 eingesetzten Panels;
 - k) „Beschwerdegegnerin“: die Vertragspartei, von der behauptet wird, dass sie gegen die in Artikel 309 des Abkommens (Geltungsbereich) genannten Bestimmungen verstoßen hat und die aus einer oder mehreren Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei bestehen könnte;
 - l) „Vertreter einer Vertragspartei“: eine im Dienst eines Ministeriums, einer Regierungsbehörde oder einer sonstigen staatlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person.
3. Die logistische Verwaltung der Streitbeilegungsverfahren, insbesondere die Organisation der Anhörungen, obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Streitparteien teilen sich hingegen die Kosten für den organisatorischen Aufwand der Schiedsverfahren, einschließlich der Kosten für die Panelmitglieder sowie die anfallenden Übersetzungen.

VORLAGE VON UNTERLAGEN, NOTIFIZIERUNGEN UND ANDERE MITTEILUNGEN

4. Die Streitparteien und das Panel stellen Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben, Kurierdienst, Telefax, Telex, Telegramm; E-Mail, Web-Links oder mithilfe eines sonstigen Telekommunikationsmittels zu, bei dem sich die Versendung belegen lässt. In Bezug auf die Vertragspartei, die die Unterlagen vorlegt, gilt als Eingangsdatum das Datum des Versendungsbelegs. In Bezug auf die Vertragspartei, die die Unterlagen empfängt, ist Eingangsdatum das Datum des Empfangsbelegs. Die zwischen der Vorlage der Unterlagen und ihrem tatsächlichem Empfang verstrichene Zeit wird bei der Berechnung der Verfahrensfristen nicht berücksichtigt ⁽²⁾.
5. Eine Streitpartei stellt der anderen Streitpartei und allen Panelmitgliedern über die in der Regel Nr. 67 angegebene Stelle gleichzeitig eine Kopie aller Schriftsätze zur Verfügung. Eine Kopie der betreffenden Unterlage wird auch in elektronischer Form übermittelt. In gleicher Weise stellen die Streitparteien und das Panel, wenn im Titel erwähnt, eine Kopie aller Schriftsätze dem Assoziationsausschuss zur Verfügung.

⁽¹⁾ Darunter fallen feste Feiertage, einschließlich unter anderem der religiösen und historischen Feiertage sowie alle anderen Feiertage, die nicht permanent festgelegt sind.

⁽²⁾ Hinweis: Die zentralamerikanische Vertragspartei wird die Notwendigkeit einer Auffangklausel für Fälle erwägen, in denen keine Versendungs- oder Eingangsbelege vorhanden sind.

6. Alle vom Panel vorgelegten Notifizierungen sind an die einschlägigen Stellen der Verfahrensparteien zu richten.
7. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Panelverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.
8. Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung eines Dokuments auf einen gesetzlichen Feiertag in einer der Verfahrensparteien, oder ist die zuständige Stelle an diesem Tag wegen höherer Gewalt geschlossen, so kann das Dokument am folgenden Arbeitstag zugestellt werden.

EINLEITUNG DES PANELVERFAHRENS

9. Sobald ein Mitglied des Panels gemäß Artikel 312 eingesetzt wird, muss es diese Einsetzung innerhalb einer Frist von zehn Tagen annehmen. Die Annahme muss von der im Verhaltenskodex festgelegten ursprünglichen Erklärung begleitet werden.
10. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, dürfen Personen, die in der Eigenschaft eines Vermittlers oder einer sonstigen Funktion im Zusammenhang mit der Streitbeilegung tätig waren, nicht bei einem folgenden Streitverfahren mit demselben Gegenstand als Schiedsrichter fungieren.
11. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, treten sie binnen sieben Tagen nach Einsetzung des Panels gemäß Artikel 312 Absatz 6 mit dem Panel in Kontakt oder treffen mit diesem zusammen, um die von den Streitparteien oder dem Panel als zweckdienlich erachteten Fragen zu klären, darunter auch, aber nicht ausschließlich, die Frage der Vergütung der Panelmitglieder und anderer Personen gemäß Regel Nr. 63, 64 und 65 und die Erstattung der ihnen entstehenden Kosten.

ERSTE SCHRIFTSÄTZE

12. Die Beschwerdeführerin reicht ihren ersten Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Panels ein. Die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung spätestens 20 Tage nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.

ARBEITSWEISE DER PANELS

13. Das Panel legt einen Zeitplan fest, wobei den Streitparteien eine angemessene Frist für die Befolgung aller Verfahrensschritte eingeräumt wird. Der Zeitplan soll genaue Daten und Fristen für die Vorlage aller relevanten Mitteilungen, Schriftsätze und sonstiger Unterlagen sowie für eventuelle Anhörungstermine des Panels umfassen. Vorbehaltlich der Regel Nr. 19 kann das Panel auf eigene Initiative oder nach einer Konsultation der Vertragsparteien den Zeitplan ändern. Dabei sind die Streitparteien stets unverzüglich über alle Änderungen des Zeitplans zu benachrichtigen.
14. Alle Sitzungen des Panels werden von dem Vorsitz geleitet. Das Panel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
15. Sofern in Teil IV des Abkommens oder an anderer Stelle nichts anderes bestimmt wird, kann sich das Panel zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel bedienen, dazu zählen auch Telefon, Telefax, Einschreiben, Kurierpost, Telex, Telegramm, E-Mail, Videokonferenz oder Web-Links. Bei der Auswahl der Mittel trägt das Panel Sorge dafür, dass mit deren Einsatz das Recht der Vertragsparteien, in vollem Umfang und wirksam an den Sitzungen teilzunehmen, gewährleistet wird.
16. An den Beratungen des Panels dürfen nur Panelmitglieder teilnehmen. Das Panel kann jedoch die Anwesenheit von Assistenten, Dolmetschern und Übersetzern an den Beratungen zulassen.
17. Die Verabschiedung von Verfahrensbeschlüssen, darunter Entscheidungen des Panels zu einem Verfahrensgegenstand, bleibt in ausschließlicher Zuständigkeit des Panels und darf nicht delegiert werden.
18. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in den Bestimmungen des Titels oder in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt ist, so kann das Panel ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
19. Muss nach Auffassung des Panels eine Verfahrensfrist geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Streitparteien schriftlich über die Gründe für die Änderung bzw. Anpassung und nennt die erforderliche Frist oder Anpassung. Außer in Ausnahmefällen dürfen die in Artikel 317 Absatz 3 genannten Fristen nicht geändert werden.

ERSETZEN VON PANELMITGLIEDERN

20. Ist ein Panelmitglied nicht in der Lage, an dem Verfahren teilzunehmen, legt es sein Amt nieder oder muss es ersetzt werden, so wird sein Nachfolger nach Artikel 312 bestimmt.
21. Ist eine Streitpartei der Auffassung, dass ein Panelmitglied gegen den Verhaltenskodex verstößt oder die Anforderungen des Artikels 325 nicht erfüllt und folglich ersetzt werden sollte, so kann sie seine Ablösung beantragen, indem sie die andere Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem sie über die Umstände des schweren Verstoßes des Panelmitglieds gegen den Verhaltenskodex Kenntnis erlangt hat, unterrichtet.
22. Ist eine Streitpartei der Auffassung, dass ein Panelmitglied (mit Ausnahme des/der Vorsitzenden) gegen den Verhaltenskodex verstößt, so nehmen die Vertragsparteien innerhalb von zehn Tagen Konsultationen auf und ersetzen das Panelmitglied, sofern sie sich darauf einigen, durch ein nach Artikel 312 bestimmtes anderes Panelmitglied.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung über die Notwendigkeit, das Panel-Mitglied zu ersetzen, so kann jede von ihnen verlangen, dass der Vorsitz des Panels mit der Frage befasst wird, dessen Entscheidung endgültig ist.

Gelangt der Vorsitz des Panels zu der Auffassung, dass das Panelmitglied gegen den Verhaltenskodex verstößt, wird ein Nachfolger bestimmt. Die Auswahl des Nachfolgers erfolgt in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Absatz von Artikel 312, nach dem das zu ersetzende Panelmitglied ursprünglich ausgewählt wurde. Erfolgt die Auswahl eines Nachfolgers gemäß Artikel 312 nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Notifizierung der Vertragsparteien über den Verstoß des Panelmitglieds gegen den Verhaltenskodex, bestimmt der Vorsitz ein neues Panelmitglied. Diese Auswahl erfolgt innerhalb von fünf Tagen und die Streitparteien werden davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

23. Ist eine Streitpartei der Auffassung, dass der/die Vorsitzende des Panels gegen den Verhaltenskodex verstößt, so nehmen die Vertragsparteien innerhalb von zehn Tagen Konsultationen auf und ersetzen den/die Vorsitzende(n), sofern sie sich darauf einigen, durch eine(n) nach Artikel 312 bestimmte(n) andere(n) Vorsitzende(n).

Erzielen die Streitparteien keine Einigung über die Notwendigkeit, den/die Vorsitzende(n) zu ersetzen, so kann jede Partei darum ersuchen, dass eine andere nach Artikel 325 Absatz 1 des Titels für den Vorsitz in Frage kommende Person mit der Frage befasst wird. Diese Person wird spätestens fünf Tage ab der Antragstellung vom Vorsitz des Assoziationsausschusses oder dessen Stellvertretung per Losentscheid bestimmt. Die Entscheidung dieser Instanz über den notwendigen Ersatz des Panelvorsitzes ist endgültig.

Befindet diese Person, dass der/die ursprüngliche Vorsitzende gegen den Verhaltenskodex verstößt, so bestimmt sie per Losentscheid eine(n) neue(n) Vorsitzende(n) aus dem in Artikel 325 Absatz 1 des Titels genannten Personenkreis, der für den Vorsitz infrage kommt. Diese Auswahl erfolgt, falls gewünscht, in Anwesenheit der Streitparteien und innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum des im letzten Absatz erwähnten Losentscheides.

24. Jedes Panelmitglied, dem ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex unterstellt wird, kann von sich aus zurücktreten, ohne dass dies die Anerkennung der Triftigkeit der Gründe darstellt, anhand deren der Antrag auf Ersetzung gestellt wurde.
25. Es liegt im alleinigen Ermessen des Panels, zu entscheiden, ob eine vollständige oder teilweise Wiederholung der Anhörungen erforderlich ist.
26. Das Schiedsverfahren ruht, bis die Verfahren gemäß Regeln Nr. 20, 21, '22, 23 und 24 abgeschlossen sind.

ANHÖRUNGEN

27. Der Vorsitz legt Tag, Ort und Uhrzeit der Anhörung im Einvernehmen⁽¹⁾ mit den Streitparteien und den übrigen Mitgliedern des Panels fest und bestätigt sie den Vertragsparteien schriftlich. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, der die logistische Abwicklung des Verfahrens obliegt, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung. Sofern die Vertragsparteien nicht widersprechen, kann das Panel beschließen, keine Anhörung abzuhalten.
28. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn die EU die Beschwerdegegnerin ist, bzw. in der Hauptstadt der entsprechenden zentralamerikanischen Republik, wenn die Beschwerdegegnerin eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei ist.

⁽¹⁾ Das Ergebnis der in dieser Regel genannten Konsultation ist für das Panel nicht bindend.

29. Das Panel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies befürworten.
30. Zur Gewährleistung einer wirksamen Lösung des Disputs sowie der Gültigkeit der Maßnahmen, Beschlüsse und Entscheidungen des Panels sind alle Panelmitglieder während der gesamten Dauer einer Anhörung anwesend.
31. Unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht, können daran folgende Personen teilnehmen:
- Vertreter der Streitparteien;
 - Berater der Streitparteien;
 - Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Schreiber und
 - Assistenten der Panelmitglieder.
- Nur die Vertreter und die Berater der Streitparteien dürfen sich dem Panel gegenüber äußern.
32. Jede Streitpartei legt dem Panel spätestens 5 Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung ihre Argumentationen und Ausführungen vortragen werden, sowie mit den Namen der anderen Vertreter und Berater, die der Anhörung beiwohnen werden. Die Delegationen der Streitparteien dürfen auf keine Personen zurückgreifen, die direkte oder indirekte finanzielle oder persönliche Interessen im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand aufweisen. Die Streitparteien können sich unter Angabe der Gründe gegen die Anwesenheit der oben erwähnten Personen aussprechen. Entscheidungen bezüglich der Vorbehalte werden vom Panel zu Beginn der Anhörung getroffen.
33. Die Anhörungen des Panels sind öffentlich, es sei denn, die Vertragsparteien beschließen, dass die Anhörungen ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden. Das Panel tagt jedoch in nichtöffentlicher Sitzung, wenn der Schriftsatz und die Vorbringen einer Streitpartei vertrauliche Informationen enthalten, darunter Geschäftsinformationen.
34. Das Panel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird:

Argumentation

- Argumentation der Beschwerdeführerin
- Argumentation der Beschwerdegegnerin

Gegenargumentation

- Gegenargumentation
- Erwiderung auf die Gegenargumentation

35. Das Panel kann während der Anhörung jederzeit Fragen an jede der Streitparteien richten.
36. Das Panel sorgt dafür, dass über jede Anhörung ein Protokoll angefertigt und so bald wie möglich den Streitparteien übermittelt wird.
37. Innerhalb von 10 Tagen nach der endgültigen Anhörung kann jede Streitpartei einen ergänzenden Schriftsatz einreichen, in dem auf Fragen eingegangen wird, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

SCHRIFTLICHE FRAGEN

38. Das Panel kann während des Verfahrens jederzeit schriftliche Fragen an eine oder beide Streitparteien richten. Jede Streitpartei erhält eine Kopie aller Fragen des Panels.
39. Ebenso übermittelt jede Streitpartei der anderen Streitpartei eine Abschrift ihrer schriftlichen Antworten auf die Fragen des Panels. Jede Streitpartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Antwort der anderen Vertragspartei schriftlich Stellung zu nehmen.

NACHWEISE

40. Die Streitparteien sind gehalten, ihre Argumentation im ersten Schriftsatz und in der schriftlichen Erwiderung so umfassend wie möglich durch Nachweise zu belegen. Die Streitparteien können darüber hinaus zusätzliche Nachweise zur Stützung ihrer Argumentation in der Gegenargumentation und der Erwiderung auf die Gegenargumentation vorlegen. Im Ausnahmefall können die Streitparteien zusätzliche Nachweise vorlegen, wenn diese erst nach dem Austausch der Schriftsätze für die Streitparteien verfügbar geworden sind bzw. sie davon erfuhren, oder wenn das Panel der Auffassung ist, dass die betreffenden Nachweise sachdienlich sind und der anderen Streitpartei die Gelegenheit einer entsprechenden Stellungnahme einräumt.

VERTRAULICHKEIT

41. Die Streitparteien und ihre Berater wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Panels, wenn diese nach Regel Nr. 33 in nichtöffentlicher oder teilweise nichtöffentlicher Sitzung stattfinden. Jede Streitpartei und ihre Berater behandeln alle dem Panel von der anderen Streitpartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Übermittelt eine Streitpartei dem Panel eine vertrauliche Fassung ihres Schriftsatzes, so legt sie auf Ersuchen der anderen Streitpartei spätestens 15 Tage nach Stellung des Ersuchens oder Datierung des Schriftsatzes (es gilt der spätere Zeitpunkt) eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der in ihrem Schriftsatz enthaltenen Informationen vor. Diese Geschäftsordnung verbietet einer Streitpartei nicht, öffentliche Erklärungen zu ihrem Standpunkt abzugeben, sofern dieser keine vertraulichen Informationen enthält.

EINSEITIGE KONTAKTE

42. Das Panel nimmt keinen Kontakt zu einer Streitpartei auf und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Streitpartei hinzuzuziehen.
43. Kein Panelmitglied darf Aspekte des Verfahrensgegenstands mit einer Streitpartei oder beiden Streitparteien erörtern, ohne die anderen Panelmitglieder hinzuzuziehen.

INFORMATIONEN UND FACHLICHE BERATUNG

44. Bei der Einholung von Informationen und fachlichem Rat gemäß Artikel 320 Absatz 2 fordert das Panel solche Informationen und fachliche Beratung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und auf keinen Fall später als 15 Tage nach dem Datum der endgültigen Anhörung an, sofern das Panel keinen Ausnahmefall geltend machen kann.
45. Vor der Einholung der Informationen oder des fachlichen Rates legt das Panel die zur Erlangung der Informationen zu verwendenden Verfahren fest und benachrichtigt die Streitparteien hierüber. Solche Verfahren umfassen folgende Elemente:
- a) eine Möglichkeit für die Streitparteien, dem Panel schriftliche Stellungnahmen bezüglich der Sachverhalte vorzulegen, zu denen die Meinung der Sachverständigen, Gremien oder anderer Einrichtungen eingeholt werden soll;
 - b) die Bestimmung und Bestellung eines Sachverständigen oder eines Beraters durch das Panel und die Festlegung der Frist, in der die Informationen oder fachliche Beratung bereitzustellen sind; und
 - c) eine angemessene Frist für die Streitparteien, in der sie Stellungnahmen zu den durch die Sachverständigen, Gremien, oder andere Einrichtungen bereitgestellten Informationen oder fachlichen Beratung abgeben können.
46. Das Panel darf als technische Berater keine Personen auswählen, die ein finanzielles oder persönliches Interesse im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand haben, bzw. deren Beschäftigte, Partner, Gesellschafter oder Verwandte ein solches Interesse aufweisen. In jedem Fall gelten für die Auswahl von Sachverständigen, Gremien und anderen Informationsquellen die Bedingungen gemäß Artikel 325 Absatz 2.
47. Wenn ein Antrag auf Informationen und fachliche Beratung gemäß Artikel 320 Absatz 2 gestellt wird, prüft das Panel die Möglichkeit, laufende Fristen bis zum Eingang dieser Informationen auszusetzen.

AMICUS-CURIAE-SCHRIFTSÄTZE

48. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren; dürfen interessierte natürliche oder juristische Personen, die im Hoheitsgebiet einer der Streitparteien niedergelassen sind, dem Panel innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Einsetzung des Panels Amicus-Curiae-Schriftsätze unterbreiten.
49. Die Schriftsätze müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- a) von den interessierten Personen oder ihren Stellvertretern datiert und unterzeichnet sein;
 - b) in der (den) durch die Streitparteien gemäß Regel Nr. 55 ausgewählten Sprache(n) verfasst sein;
 - c) knapp gefasst und in keinem Fall mehr als 15 Seiten, einschließlich eventueller Anhänge, umfassen; und
 - d) einen direkten Bezug zu den dem Panel vorgelegten Sachverhalten und Rechtsfragen aufweisen.

50. Den Schriftsätzen ist eine schriftliche Erklärung mit klaren Angaben zu folgenden Fragen beizulegen:
- a) eine Beschreibung der die Schriftsätze vorlegenden interessierten Personen, einschließlich der Angaben zum Ort der Niederlassung, Sitz, der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Finanzierungsquellen und gegebenenfalls Belege für diese Informationen;
 - b) Angaben zu eventuellen direkten oder indirekten Verbindung der interessierten Personen zu einer der Streitparteien sowie Angaben darüber, ob sie finanzielle oder anderweitige Hilfe seitens einer der Streitparteien, einer anderen Regierung, Person oder Einrichtung im Allgemeinen oder bei der Ausarbeitung der Schriftsätze in Anspruch genommen haben bzw. eine solche Inanspruchnahme erwarten; und
 - c) eine kurze Darlegung des Beitragswerts der Schriftsätze der interessierten Personen zum Streitgegenstand.
51. Die Schriftsätze sind an den Vorsitz des Panels in den gemäß Regel 49 festgelegten Sprachen zu richten.
52. Amicus-Curiae-Schriftsätze, die die oben dargelegten Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Panel nicht berücksichtigt.
53. Das Panel fügt seiner Entscheidung zum Streitgegenstand eine Liste aller eingegangenen Amicus-Curiae-Schriftsätze bei, die die oben dargelegten Bedingungen erfüllen. Das Panel ist nicht verpflichtet, in seiner Entscheidung zum Verfahrensgegenstand auf die in solchen Schriftsätzen angeführten sachlichen oder rechtlichen Argumente einzugehen. Im Hinblick auf Stellungnahmen der Streitparteien werden diese über alle dem Panel nach dieser Regelung vorgelegten Schriftsätze benachrichtigt.

DRINGLICHKEIT

54. In dringenden Fällen nach Artikel 313 Absatz 3 kann das Panel die in dieser Geschäftsordnung genannten Fristen gegebenenfalls anpassen.

VERFAHRENSPRACHE, ÜBERSETZUNG UND VERDOLMETSCHUNG

55. Im Rahmen der Konsultationen gemäß Artikel 310 und spätestens bis zu der in Regel Nr. 11 angegebenen Sitzung bemühen sich die Streitparteien um eine Einigung bezüglich der im Rahmen der Verfahren vor dem Panel zu verwendenden Arbeitssprache(n), nämlich Englisch oder Spanisch oder beide Sprachen.
56. Die Entscheidungen des Panels, einschließlich der Entscheidung zum Verfahrensgegenstand, sind in der (den) durch die Streitparteien bestimmten Sprache(n) abzufassen und zu notifizieren. Die Kosten für die Übersetzung des Schiedsentscheids werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.
57. Jede Streitpartei trägt die Kosten eventueller zusätzlicher, als erforderlich betrachteter Übersetzungen selbst.

BERECHNUNG DER VERFAHRENSFRISTEN

58. Ist eine Maßnahme, ein Verfahrensschritt oder eine Anhörung in Übereinstimmung mit dem Titel, dieser Geschäftsordnung oder gemäß eines Beschlusses des Panels für einen Zeitpunkt anberaumt, der vor, an oder nach einem angegebenen Datum oder Ereignis liegt, so wird das angegebene Datum oder der Zeitpunkt des Ereignisses bei der Berechnung der im Titel, in dieser Geschäftsordnung oder gemäß eines Beschlusses des Panels festgelegten Fristen nicht berücksichtigt.
59. Alle in diesem Titel und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Fristen sind ab dem Tag zu berechnen, an dem der Antrag, die Notifizierung, der Schriftsatz oder andere Unterlagen der empfangenden Vertragspartei übermittelt wurden.
60. Die zwischen der Vorlage der Unterlagen und ihrem tatsächlichem Empfang verstrichene Zeit wird gemäß Regel Nr. 4 bei der Berechnung der Verfahrensfristen nicht berücksichtigt.
61. Geht eine Unterlage bei der einen Streitpartei später ein als bei der anderen Streitpartei, so gilt für etwaige Fristen, die sich nach dem Eingang dieser Unterlage berechnen, der spätere Eingangstag.
62. Endet die Frist an einem gesetzlichen Feiertag einer oder beider Streitparteien, wird diese Frist bis zum darauffolgenden Arbeitstag verlängert.

KOSTEN

63. Sofern das Panel keinen Ausnahmefall geltend macht ⁽¹⁾, werden die Kosten für die Panelmitglieder, die Assistenten, Sachverständigen, Gremien oder andere gemäß Artikel 320 bestimmten Informationsquellen, ihre Beförderung, Beherbergung und andere zuschussfähige Ausgaben, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten der Panel-Verfahren von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen, nach Maßgabe der vom Panel vorgelegten Spesenabrechnung.

⁽¹⁾ Hinweis: Die Verhandlungsführer sind sich darüber einig, dass alle im Zusammenhang mit dem Panel und der Arbeit des Panels entstehenden Kosten von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen werden. Darüber hinaus vereinbaren die Streitparteien, dass in einem Fall, in dem eine Vertragspartei absichtlich versucht hat, das Streitbeilegungsverfahren zu behindern oder auf eine andere Weise zu missbrauchen, das Panel entscheiden kann, dass diese Vertragspartei einen höheren Kostenanteil zu tragen hat.

64. Zum Zweck einer Rückerstattung und Begleichung der Kosten führen die Panelmitglieder umfassende und detaillierte Aufzeichnungen über die relevanten entstandenen Kosten und legen der gemäß Regel Nr. 67 benannten Stelle eine Kostenabrechnung einschließlich der Begleitunterlagen vor. Gleiches gilt für Assistenten und Personen, die im Einklang mit Artikel 320 bestimmt wurden, insofern dies ihre spezifische Funktion als Assistent eines Panel-Mitglieds oder des Panels betrifft bzw. für Sachverständige, Gremien und andere Informationsquellen, die Informationen und fachliche Beratung zur Verfügung stellen.
65. Der Assoziationsrat legt alle zuschussfähigen Kosten für die in Regel Nr. 63 aufgeführten Personen sowie die auszahlenden Rückerstattungen und Zuschüsse gemäß den Normen der WTO fest.
66. Die vorstehend genannten Regeln gelten in gleichem Maße für alle Vermittler im Rahmen eines Vermittlungsmechanismus.

BESTIMMUNGSSTELLE IM ZUSAMMENHANG MIT STREITBEILEGUNGSVERFAHREN UND DEM VERMITTLUNGSMECHANISMUS

67. Jede Vertragspartei
 - a) bestimmt eine Stelle für die Ausführung der in den einschlägigen Abschnitten dieser Geschäftsordnung festgelegten Funktionen; und
 - b) teilt dem Assoziationsausschuss den Standort ihrer Bestimmungsstelle mit.
68. Jede Notifizierung und jedes Versenden der im Titel über die Streitbeilegung, in der Geschäftsordnung und im Titel über den Vermittlungsmechanismus genannten Dokumente sind über diese Bestimmungsstelle abzuwickeln.

ANDERE VERFAHREN

69. Diese Geschäftsordnung gilt auch für die gemäß Artikel 315 Absatz 3, Artikel 316 Absatz 2, Artikel 317 Absatz 3 und Artikel 318 Absatz 2 festgelegten Verfahren. Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Fristen werden jedoch an die besonderen Fristen angepasst, die für das Fällen eines Schiedsspruchs in diesen anderen Verfahren gelten.

BEFOLGUNG DER BESTIMMUNGEN DES TITELS UND DER REGELN

70. Die Vertragsparteien und das Panel tragen Sorge dafür, dass ihre Vertreter, Berater, Assistenten und andere Personen, die an einem beliebigen Abschnitt eines Verfahrens in Übereinstimmung mit dem Titel und dieser Geschäftsordnung teilnehmen, die einschlägigen Bestimmungen sowie eventuelle zusätzliche, von den Vertragsparteien vereinbarte oder vom Panel festgelegte Bestimmungen befolgen.
-

ANHANG B

Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Vermittler

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Abkommen“: das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits;
- b) „Titel“: Titel X dieses Abkommens über Streitbeilegung;
- c) „Artikel“: Bezug auf den Artikel des Abkommens in seinem vollständigem Wortlaut;
- d) „Assistent“: eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Panel-Mitglieds oder des Panels für das Mitglied oder das Panel Nachforschungen anstellt oder sie bei ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand unterstützt;
- e) „Kandidat“: eine Person, die für die Bestellung zum Mitglied eines Panels gemäß Artikel 310 in Betracht gezogen wird;
- f) „Vermittler“: eine Person, die nach Maßgabe des Titels XI über den Vermittlungsmechanismus für nichttarifäre Maßnahmen des Abkommens vermittelt;
- g) „Panelmitglied“: Mitglied eines nach Artikel 312 eingesetzten Panels;
- h) „Verfahren“: sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Panelverfahren nach Maßgabe des Titels, und
- i) „Mitarbeiter“ eines Mitglieds: Personen, die unter der Leitung und Aufsicht eines Mitglieds tätig, aber keine Assistenten sind.

VERANTWORTUNG IM RAHMEN DES VERFAHRENS

2. Alle Kandidaten und Panelmitglieder vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und beachten hohe Verhaltensstandards, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewährleistet bleiben. Ehemalige Panelmitglieder müssen die Verpflichtungen der Abschnitte Pflichten ehemaliger Mitglieder und Vertraulichkeit dieses Verhaltenskodex erfüllen.

OFFENLEGUNGSPFLICHT

3. Bevor die Bestellung von Kandidaten zum Panelmitglied bestätigt wird, müssen diese alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Umstände offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Kenntnis zu gewinnen.
4. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorstehend Gesagten legen die Kandidaten in gutem Glauben folgende Aspekte offen:
 - a) eventuelle finanzielle und persönliche Interessen:
 - i) am Verfahren oder dessen Ergebnis und
 - ii) im Rahmen eines Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahrens im Zusammenhang mit Fragen, die direkt oder indirekt von dem Verfahren berührt werden können, für das der Kandidat in Betracht gezogen wird.
 - b) eventuelle finanzielle Interessen der Arbeitgeber, Partner, Gesellschafter oder Familienmitglieder der Kandidaten:
 - i) am Verfahren oder dessen Ergebnis und
 - ii) im Rahmen eines Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahrens im Zusammenhang mit Fragen, die direkt oder indirekt von dem Verfahren berührt werden können, für das der Kandidat in Betracht gezogen wird.
 - c) alle bestehenden oder vergangenen finanziellen, geschäftlichen, beruflichen, familiären, sozialen oder arbeitsbezogenen Beziehungen zu einer der Vertragsparteien oder ihren Vertretern oder Beratern, oder entsprechende Beziehungen der Arbeitgeber, Partner, Gesellschafter oder Familienmitglieder der Kandidaten; und
 - d) alle sonstigen Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den Anschein einer Befangenheit oder Parteilichkeit erwecken können.

5. Im Hinblick auf die Befolgung der Bestimmungen von Absatz 3 und 4 müssen alle Kandidaten, die als Panelmitglieder ausgewählt wurden und ihrer Auswahl zugestimmt haben, eine ursprüngliche Erklärung zur Offenlegungspflicht ausfüllen. Die Erklärung muss den Vertragsparteien gemeinsam mit der Zustimmung zu ihrer Bestellung zur Stellungnahme vorgelegt werden.
6. Auch nach der Bestellung eines Panelmitglieds unternimmt dieses weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über etwaige Interessen, Beziehungen und andere Umstände im Sinne der Absätze 3 und 4 dieses Verhaltenskodex Klarheit zu gewinnen, und legt diese offen. Die Offenlegungspflicht gilt fort und verpflichtet die Panelmitglieder dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und andere Umstände der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen. Das Panelmitglied muss solche Interessen, Beziehungen und sonstigen Umstände offenlegen, indem es die Vertragsparteien zur Prüfung schriftlich davon in Kenntnis setzt und Kopien der Schriftsätze an den Assoziationsausschuss verschickt.
7. Die Panelmitglieder übermitteln dem Assoziationsausschuss zur Prüfung durch die Vertragsparteien nur Erkenntnisse im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex.

PFLICHTEN DER PANELMITGLIEDER

8. Nach ihrer Bestellung erfüllen die Panelmitglieder ihre Aufgaben während des gesamten Verfahrens sorgfältig, zügig, fair und gewissenhaft.
9. Die Panelmitglieder erwägen und entscheiden lediglich die im Verfahren aufgeworfenen Fragen, die für einen Schiedsspruch von Bedeutung sind, und übertragen diese Aufgabe niemand anderem.
10. Das Panelmitglied sorgt auf angemessene Weise dafür, dass seine Assistenten und Mitarbeiter die Abschnitte dieses Verhaltenskodex zu den Themen Verantwortung im Rahmen des Verfahrens, Offenlegungspflichten, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Rechte der Panelmitglieder, Pflichten ehemaliger Panelmitglieder und Vertraulichkeit kennen und gegebenenfalls beachten.
11. Die Panelmitglieder nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

UNABHÄNGIGKEIT, UNPARTEILICHKEIT UND RECHTE DER PANELMITGLIEDER

12. Die Panelmitglieder sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit und lassen sich weder aus eigenen Interessen noch Interessen anderer noch durch Druck von außen, aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder aus Angst vor Kritik beeinflussen.
13. Die Panelmitglieder gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
14. Die Panelmitglieder dürfen ihre Stellung im Panel nicht aus persönlichen oder privaten Interessen missbrauchen; ferner sehen sie von Handlungen ab, die den Eindruck erwecken könnten, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.
15. Die Panelmitglieder vermeiden, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
16. Die Panelmitglieder sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.
17. Kein Panel-Mitglied darf das Recht und die Verpflichtung anderer Panelmitglieder einschränken oder verwehren, in vollem Umfang an allen relevanten Aspekten des Verfahrens beteiligt zu werden.

PFLICHTEN EHEMALIGER PANELMITGLIEDER

18. Alle ehemaligen Schiedspanel-Mitglieder müssen Handlungen vermeiden, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus der Entscheidung oder dem Schiedsspruch des Panels Nutzen gezogen haben.

VERTRAULICHKEIT

19. Die Panelmitglieder und die ehemaligen Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt geworden sind, offen oder machen sie sich zunutze, außer für die Zwecke des betreffenden Verfahrens, und in keinem Fall legen sie derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.
20. Die Panelmitglieder legen Entscheidungen des Panels weder ganz noch teilweise offen, bevor diese entsprechend dem Titel veröffentlicht worden sind.

21. Ein aktuelles oder ehemaliges Panel-Mitglied darf zu keinem Zeitpunkt die Erörterungen des Panels, die Stellungnahmen von Panelmitgliedern oder andere vertrauliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Verfahren offenlegen.

VERMITTLER

22. Die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex für amtierende und ehemalige Panelmitglieder gelten sinngemäß auch für Vermittler.
-

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 3/2014 DES ASSOZIATIONSRATES EU — ZENTRALAMERIKA**vom ... 2014****zur Annahme der Liste von Panelmitgliedern**

DER ASSOZIATIONSRAT EU — ZENTRALAMERIKA,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 6 und Artikel 325,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 ist der Assoziationsrat befugt, in den im Abkommen festgelegten Fällen Entscheidungen zu treffen.
- (2) Im Einklang mit Artikel 325 Absatz 1 stellt der Assoziationsrat eine Liste von 36 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder im Sinne von Titel X des Abkommens über Streitbeilegung zu fungieren,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN —

Einziges Artikel

Die im Anhang festgelegte Liste der Panelmitglieder wird angenommen.

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Assoziationsrat
Für die Republiken der zentralamerikanischen
Vertragspartei
Für die EU-Vertragspartei

—

ANHANG

Liste der Panelmitglieder

Von Costa Rica vorgeschlagene Panelmitglieder

1. Ernesto Fernández Monge
2. Federico Valerio de Ford

Von El Salvador vorgeschlagene Panelmitglieder

1. Cesar Ernesto Salazar Grande
2. Harold C. Lantan

Von Guatemala vorgeschlagene Panelmitglieder

1. Ada Lissette Redondo Aguilera
2. Julio Roberto Bermejo Quiñones

Von Honduras vorgeschlagene Panelmitglieder

1. Ulises Mejía León-Gómez
2. Roberto Herrera Cáceres

Von Nicaragua vorgeschlagene Panelmitglieder

1. Mauricio Herdocia
2. José René Orúe

Von Panamá vorgeschlagene Panelmitglieder

1. Yavel Francis Lanuza
2. Carlos Ernesto González Ramirez

Von der EU vorgeschlagene Panelmitglieder

1. Giorgio Sacerdoti (Italien)
2. Ramon Torrent (Spanien)
3. Jacques Bourgeois (Belgien)
4. Pieter Jan Kuijper (Niederlande)
5. Claus-Dieter Ehlermann (Deutschland)
6. Jan Wouters (Belgien)
7. Laurence Boisson de Chazournes (Frankreich)
8. Hélène Ruiz Fabri (Frankreich)
9. Meinhard Hild (Deutschland)
10. Claudio Dordi (Italien)
11. Kim Van der Borgh (Belgien)
12. Markus Krajewski (Deutschland)

Vorsitzende

1. Craig Van Graastek (USA)
 2. Miriam Mercedes Maroun Marun (Venezuela)
 3. Hugo Perezcano Díaz (Mexiko)
 4. Ignacio Suárez Anzorena (Argentinien)
 5. Carlos Vejar (Mexiko)
 6. Didier Chambovey (Schweiz)
 7. Shotaro Oshima (Japan)
 8. Jenniffer Hilman (USA)
 9. Luiz Olavo Baptista (Brasilien)
 10. Kirsten Hilman (Kanada)
 11. Juan Antonio Buencamino (Philippinen)
 12. David Unterhalter (Südafrika)
-

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 4/2014 DES ASSOZIATIONSRATES EU — ZENTRALAMERIKA

vom ...

zur Annahme der Liste von Sachverständigen in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung

DER ASSOZIATIONSRAT EU — ZENTRALAMERIKA,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 6 und Artikel 297, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 ist der Assoziationsrat befugt, in den im Abkommen festgelegten Fällen Entscheidungen zu treffen.
- (2) Im Einklang mit Artikel 297 Absatz 2 billigt der Assoziationsrat eine Liste von siebzehn Personen mit Fachkenntnissen in den Bereichen Umweltrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte sowie eine Liste von siebzehn Personen mit Fachkenntnissen in den Bereichen Arbeitsrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN —

Einziges Artikel

Die im Anhang festgelegte Liste der Sachverständigen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung wird angenommen.

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Assoziationsrat
Für die Republiken der zentralamerikanischen
Vertragspartei
Für die EU-Vertragspartei

ANHANG

Liste von Sachverständigen in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung

Sachverständige in den Bereichen Umweltrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte

Liste der nationalen Sachverständigen

1. Marieta Lizano Martínez
2. Alma Carolina Sánchez Fuentes
3. Francisco Khalil de León Barrios
4. Mario Noel Vallejo Larios
5. Javier Guillermo Hernández Munguía
6. Alexis Xavier Rodríguez Almanza
7. Joost Pauwelyn
8. Jorge Cardona
9. Karin Lukas
10. Hélène Ruiz Fabri
11. Laurence Boisson de Chazournes
12. Geert Van Calster

Vorsitzende (keine Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien)

1. Claudia de Windt
2. Juan Carlos Urquidi Fell
3. Elizabeth Jaramillo Escobar
4. Janice Bellace
5. Arthur Appleton

Sachverständige in den Bereichen Arbeitsrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte

Liste der nationalen Sachverständigen

1. Manuel Francisco Umaña Soto
2. Carolina Morán
3. Mario Fuentes Destarac
4. Arnando Urtecho López
5. Adrián Meza
6. Rolando Murgas Torraza
7. Eddy Laurijssen
8. Jorge Cardona
9. Karin Lukas

10. Hélène Ruiz Fabri

11. Laurence Boisson de Chazournes

12. Geert Van Calster

Vorsitzende (keine Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien)

1. Emilio Morgado Velenzuela

2. Juan Mailhos Gutiérrez

3. Jill Murray

4. Ross Wilson

5. Janice Bellace

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 24. Juni 2014****über das Inverkehrbringen kupferhaltiger Biozidprodukte für wesentliche Verwendungszwecke***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 4062)***(Nur der dänische, der deutsche, der englische, der estnische, der finnische, der französische, der italienische, der lettische, der maltesische, der niederländische, der polnische und der schwedische Text sind verbindlich)**

(2014/395/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kupfer wurde gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 der Kommission vom 7. September 2000 über die erste Phase des Programms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Biozid-Produkte ⁽²⁾ für die Verwendung u. a. in den Produktarten 2, 5 und 11, wie in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ⁽³⁾ definiert, notifiziert.
- (2) Innerhalb der relevanten Fristen wurden keine vollständigen Anträge auf Aufnahme von Kupfer in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG eingereicht. Gemäß dem Beschluss 2012/78/EU der Kommission vom 9. Februar 2012 über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ⁽⁴⁾ in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 darf Kupfer seit dem 1. Februar 2013 nicht länger zur Verwendung in den Produktarten 2, 5 oder 11 in den Verkehr gebracht werden.
- (3) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 haben Irland, Estland, Italien, Polen, Frankreich, Belgien, das Vereinigte Königreich, Deutschland, Lettland, Finnland, Luxemburg, Schweden, Dänemark und Malta bei der Kommission separate Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens kupferhaltiger Biozidprodukte für eine Reihe von Verwendungszwecken eingereicht.
- (4) Die Kommission hat die Anträge elektronisch veröffentlicht.
- (5) Aus den Anträgen geht hervor, dass die Übertragung von Legionella-Bakterien insbesondere mit der Verwendung von Wasser (Trinkwasser, Badewasser, Duschwasser und Kühlturmwasser) in Zusammenhang gebracht wurde. Aus den Anträgen geht ebenfalls hervor, dass Legionella-Bakterien tödlich sein können, vor allem für empfängliche Gruppen wie Krankenhauspatienten. Den Anträgen zufolge ist die Wahl eines geeigneten Systems zur Bekämpfung von Legionella-Bakterien komplex und hängt von Parametern wie Systemdesign, Alter, Komplexität und Wasserchemie ab.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 11.12.2007, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 6.⁽³⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 38 vom 11.2.2012, S. 48.

- (6) Außerdem geht aus einigen der Anträge hervor, dass kupferhaltige Biozidprodukte verwendet werden, um in für Schwimmbecken verwendetem Wasser das Wachstum von Organismen, die eine Vielzahl von Infektionen hervorrufen können, zu verhindern.
- (7) Aus einigen Anträgen geht ferner hervor, dass kupferhaltige Biozidprodukte zur Verhinderung des Wachstums von Organismen im Hauptwassereinlass von Offshore-Öl- und Gasbohrinseln sowie von anderen Meeres- und Küstenanlagen verwendet werden, wo der Einsatz dieser Produkte unerlässlich ist, um das Verstopfen des Einlasses von Wasser zu verhindern, das u. a. zur Verarbeitung, zur Aufbereitung als Trink- und Badewasser und zur Brandlöschung verwendet wird, denn jedes Verstopfen dieses Einlasses könnte unter gesundheitlichen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten für das Personal der Anlage lebensbedrohlich sein.
- (8) Zuletzt geht aus einigen der Anträge auch hervor, dass kupferhaltige Biozidprodukte zur Verhinderung des Wachstums von Organismen im Hauptwassereinlass von Schiffen verwendet werden, wo der Einsatz dieser Produkte unerlässlich ist, um das Verstopfen des Einlasses von Wasser zu verhindern, das im gesamten Rohr- und Wasserleitungssystem eines Schiffes verwendet wird. Hierzu gehört das Innere des gesamten Rohrleitungssystems wie z. B. des für den sicheren Betrieb des Schiffs unverzichtbaren Brandschutzsystems.
- (9) Während der öffentlichen Anhörung zu diesen Anträgen gingen keine Bemerkungen ein. Die antragstellenden Mitgliedstaaten haben argumentiert, dass für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet ein ganzes Spektrum technisch und wirtschaftlich realisierbarer Alternativen erforderlich ist, um den Erreger der Legionärskrankheit oder andere Schadorganismen zu bekämpfen und gegebenenfalls auch das Risiko einer Verstopfung des Hauptwassereinlasses von Offshore-Anlagen, anderen Meeres- und Küstenanlagen sowie von Schiffen zu mindern.
- (10) Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sich in diesen Mitgliedstaaten ein ernstes Gesundheitsrisiko stellen würde, wenn die Verwendung der betreffenden Biozidprodukte zur Bekämpfung des Legionella-Erregers oder anderer Schadorganismen oder, soweit relevant, zur Vermeidung des Wachstums von Organismen im Wassereinlass von Offshore-Öl- und Gasbohrinseln, anderen Meeres- und Küstenanlagen sowie von Schiffen nicht genehmigt würde. Außerdem können das Abschalten oder die Ersetzung von derzeit auf Schiffen verwendeten Systemen auf Kupferbasis in vielen Fällen mit unverhältnismäßig hohen Kosten und einem ebensolchen logistischen und praktischen Aufwand verbunden sein. Eine Ersetzung, sofern möglich, könnte auch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die beantragten Ausnahmen für wesentliche Verwendungszwecke sind derzeit folglich notwendig.
- (11) Falls jedoch nicht unverzüglich ein vollständiger Antrag auf Genehmigung der Verwendung von Kupfer in den relevanten Produktarten vorgelegt wird, müssen die Verwender kupferhaltiger Biozidprodukte auf alternative Methoden zur Legionella-Bekämpfung bzw. zur Vermeidung des Wachstums von Organismen zurückgreifen. Für diesen Fall sollte daher vorgesehen werden, dass Verwender in diesen Mitgliedstaaten konkret und rechtzeitig zu unterrichten sind, damit sie die Wirksamkeit dieser alternativen Methoden sicherstellen können, bevor die kupferhaltigen Biozidprodukte vom Markt genommen werden müssen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 können Irland, Estland, Italien, Polen, Frankreich, Belgien, das Vereinigte Königreich, Deutschland, Lettland, Finnland, Luxemburg, Schweden, Dänemark und Malta das Inverkehrbringen von Biozidprodukten, die Kupfer (EG-Nr. 231-159-6; CAS-Nr. 7440-50-8) für die im Anhang dieses Beschlusses genannten Verwendungszwecke genehmigen.
- (2) Wurden Anträge auf Genehmigung der Verwendung von Kupfer in den für diese Verwendungszwecke relevanten Produktarten vom bewertenden Mitgliedstaat bis spätestens 31. Dezember 2014 für vollständig befunden und validiert, so können Irland, Estland, Italien, Polen, Frankreich, Belgien, das Vereinigte Königreich, Deutschland, Lettland, Finnland, Luxemburg, Schweden, Dänemark und Malta das Inverkehrbringen bis zum Ablauf der in Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten⁽¹⁾ für Fälle, in denen ein Wirkstoff genehmigt bzw. nicht genehmigt wird, vorgesehenen Fristen weiterhin gestatten.
- (3) In allen anderen Fällen als den Fällen gemäß Absatz 2 können Irland, Estland, Italien, Polen, Frankreich, Belgien, das Vereinigte Königreich, Deutschland, Lettland, Finnland, Luxemburg, Schweden, Dänemark und Malta das Inverkehrbringen weiterhin bis 31. Dezember 2017 genehmigen, sofern sie dafür Sorge tragen, dass die Verwender ab 1. Januar 2015 konkret darüber unterrichtet werden, dass für die relevanten Verwendungszwecke unverzüglich alternative Methoden wirksam angewandt werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Irland, die Republik Estland, die Italienische Republik, die Republik Polen, die Französische Republik, das Königreich Belgien, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Lettland, die Republik Finnland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich Schweden, das Königreich Dänemark und die Republik Malta gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 2014

Für die Kommission
Janez POTOČNIK
Mitglied der Kommission

ANHANG

VERWENDUNGSZWECKE, DIE DIE NACHSTEHEND ANGEFÜHRTEN MITGLIEDSTAATEN VORBEHALTLICH DER BEDINGUNGEN VON ARTIKEL 1 GENEHMIGEN DÜRFEN

Nr.	Mitgliedstaat	A	B	C
		Produktart 2	Produktart 5	Produktart 11
1	Irland	Bekämpfung von Legionella-Bakterien in Wasser für den menschlichen Gebrauch (z. B. Bade- und Duschwasser)	Bekämpfung von Legionella-Bakterien in Trinkwasser	—
2	Estland	—	—	Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen
3	Italien	Bekämpfung von Legionella-Bakterien in Wasser für den menschlichen Gebrauch (z. B. Bade- und Duschwasser)	Bekämpfung von Legionella-Bakterien in Trinkwasser	Bekämpfung von Legionella-Bakterien in Kühlturmwasser Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems von Offshore-Öl- und Gasbohrinseln sowie anderer Meeres- und Küstenanlagen mit Schadorganismen Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen
4	Polen	—	—	Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen
5	Frankreich	Bekämpfung von Legionella-Bakterien und anderen Schadorganismen im Wasser für private Schwimmbäder	—	Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen
6	Belgien	Bekämpfung von Legionella-Bakterien in Wasser für den menschlichen Gebrauch (z. B. Bade- und Duschwasser)	Bekämpfung von Legionella-Bakterien in Trinkwasser	Bekämpfung von Legionella-Bakterien in Kühlturmwasser Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems von Offshore-Öl- und Gasbohrinseln sowie anderer Meeres- und Küstenanlagen mit Schadorganismen Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen
7	Vereinigtes Königreich	Bekämpfung von Legionella-Bakterien und anderen Schadorganismen im Wasser für Schwimmbäder und Schwimmen	—	Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems von Offshore-Öl- und Gasbohrinseln sowie anderer Meeres- und Küstenanlagen mit Schadorganismen Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen

Nr.	Mitgliedstaat	A	B	C
		Produktart 2	Produktart 5	Produktart 11
8	Deutschland	—	—	Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems von Offshore-Öl- und Gasbohrinseln sowie anderer Meeres- und Küstenanlagen mit Schadorganismen Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen
9	Lettland	—	—	Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen
10	Finnland	—	—	Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen
11	Luxemburg	—	—	Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen
12	Schweden	—	—	Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen
13	Dänemark	—	—	Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems von Offshore-Öl- und Gasbohrinseln sowie anderer Meeres- und Küstenanlagen mit Schadorganismen Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen
14	Malta	Bekämpfung von Legionella-Bakterien in Wasser für den menschlichen Gebrauch (z. B. Bade- und Duschwasser)	—	Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems von Offshore-Öl- und Gasbohrinseln sowie anderer Meeres- und Küstenanlagen mit Schadorganismen Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 24. Juni 2014****zur Genehmigung des Inverkehrbringens von UV-behandelter Bäckerhefe (*Saccharomyces cerevisiae*) als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 4114)***(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(2014/396/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. Mai 2012 beantragte die Firma Lallemand SAS bei den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs die Genehmigung des Inverkehrbringens von UV-behandelter Bäckerhefe (*Saccharomyces cerevisiae*) als neuartige Lebensmittelzutat. UV-behandelte Bäckerhefe soll bei der Herstellung von Brot, Brötchen und Feinbackwaren, die mit Hefe getrieben werden, sowie in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden.
- (2) Die zuständige britische Lebensmittelprüfstelle legte am 31. August 2012 ihren Bericht über die Erstprüfung vor. Darin kam sie zu dem Schluss, dass UV-behandelte Bäckerhefe die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllt.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 11. September 2012 an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.
- (4) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen wurden begründete Einwände erhoben.
- (5) Am 14. April 2013 konsultierte die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und ersuchte sie, eine ergänzende Prüfung von UV-behandelter Bäckerhefe als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 vorzunehmen.
- (6) In ihrer am 12. Dezember 2013 vorgelegten wissenschaftlichen Stellungnahme „Scientific Opinion on the safety of vitamin D-enriched UV-treated baker's yeast“ ⁽²⁾ kam die EFSA zu dem Schluss, dass UV-behandelte Bäckerhefe mit erhöhtem Vitamin-D2-Gehalt unter den beantragten Verwendungsbedingungen sicher ist.
- (7) Die Stellungnahme erlaubt daher die Feststellung, dass UV-behandelte Bäckerhefe als neuartige Lebensmittelzutat die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllt.
- (8) In der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ sind besondere Bestimmungen für Vitamine und Mineralstoffe festgelegt, die in Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden. Die Verwendung von UV-behandelter Bäckerhefe sollte unbeschadet dieser besonderen Bestimmungen genehmigt werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.⁽²⁾ EFSA Journal (2014) 12(1):3520.⁽³⁾ Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

UV-behandelte Bäckerhefe gemäß der Spezifikation in Anhang I darf unbeschadet der Richtlinie 2002/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 für die in Anhang II genannten Verwendungen und bis zu den dort festgelegten Höchstgehalten in der Europäischen Union als neuartige Lebensmittelzutat in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Die Bezeichnung der mit diesem Beschluss zugelassenen Lebensmittelzutat UV-behandelte Bäckerhefe, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Vitamin-D-Hefe“ oder „Vitamin-D2-Hefe“.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Lallemand SAS, 19 Rue des Briquetiers BP59, 31702 Blagnac Cedex, Frankreich, gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 2014

Für die Kommission
Tonio BORG
Mitglied der Kommission

ANHANG I

SPEZIFIKATION FÜR UV-BEHANDELTE BÄCKERHEFE

Definition:

Bäckerhefe (*Saccharomyces cerevisiae*) wird mit UV-Licht behandelt, damit Ergosterol in Vitamin D2 (Ergocalciferol) umgewandelt wird. Der Vitamin-D2-Gehalt im Hefekonzentrat liegt zwischen 1 800 000 und 3 500 000 IE Vitamin D/100 g (450-875 µg/g).

Beschreibung: gelbbraune, rieselfähige Körner

Vitamin D2:

Chemische Bezeichnung	(5Z,7E,22E)-3S-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol
Synonym	Ergocalciferol
CAS-Nr.	50-14-6
Molmasse	396,65 g/mol

Mikrobiologische Kriterien für das Hefekonzentrat:

Coliforme	höchstens 1 000/g
<i>Escherichia coli</i>	höchstens 10/g
<i>Salmonella</i> spp.	in 25 g nicht nachweisbar

ANHANG II

ZUGELASSENE VERWENDUNGEN VON UV-BEHANDELTER BÄCKERHEFE

Lebensmittelkategorie	Verwendungshöchstgehalt
Hefe-getriebenes Brot und Hefe-getriebene Brötchen	5 µg Vitamin D2/100 g Endprodukt
Hefe-getriebene Feinbackwaren	5 µg Vitamin D2/100 g Endprodukt
Nahrungsergänzungsmittel	5 µg Vitamin D2/Tag

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 25. Juni 2014****zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Difethialon und Difenacoum zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/397/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Wirkstoffe Difethialon und Difenacoum sind zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgenommen und gelten vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen in Anhang I der Richtlinie gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 als gemäß der genannten Verordnung genehmigt.
- (2) Ihre Genehmigung läuft am 31. Oktober 2014 bzw. am 31. März 2015 ab. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wurden Anträge auf Erneuerung der Genehmigung dieser beiden Wirkstoffe eingereicht.
- (3) Wegen der identifizierten Risiken und Merkmale der Wirkstoffe Difethialon und Difenacoum, die dafür verantwortlich sind, dass diese potenziell persistent, bioakkumulierend und toxisch oder sehr persistent und stark bioakkumulierend sind, ist die Erneuerung ihrer Genehmigung an die Bewertung eines alternativen Wirkstoffs oder alternativer Wirkstoffe geknüpft. Darüber hinaus darf die Genehmigung dieser Wirkstoffe wegen dieser Eigenschaften nur dann erneuert werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie mindestens eine der Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen.
- (4) Die Kommission hat eine Studie zu den bei gerinnungshemmenden Rodentiziden anwendbaren Risikominderungsmaßnahmen eingeleitet, um Maßnahmen vorschlagen zu können, die am besten zur Minderung der mit den Eigenschaften dieser Wirkstoffe verbundenen Risiken geeignet sind.
- (5) Diese Studie läuft zurzeit noch, und denjenigen, die die Erneuerung der Genehmigung für diese Wirkstoffe beantragen, sollte die Möglichkeit gegeben werden, in ihrem Antrag auf die Schlussfolgerungen der Studie einzugehen. Außerdem sollten die Schlussfolgerungen bei der Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung aller gerinnungshemmenden Rodentizide berücksichtigt werden.
- (6) Um die Risiken und Vorteile aller gerinnungshemmenden Rodentizide sowie der anzuwendenden Risikominderungsmaßnahmen leichter beurteilen und vergleichen zu können, sollten Difethialon und Difenacoum erst dann bewertet werden, wenn der letzte Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für das letzte gerinnungshemmende Rodentizid eingereicht ist. Es wird davon ausgegangen, dass Anträge auf Erneuerung der Genehmigung für die letzten gerinnungshemmenden Rodentizide, nämlich für Brodifacoum, Warfarin und Warfarin-Natrium, bis zum 31. Juli 2015 eingereicht werden.
- (7) Aus Gründen, auf die die Antragsteller keinen Einfluss haben, wird die Genehmigung von Difethialon und Difenacoum daher wahrscheinlich ablaufen, bevor eine Entscheidung über ihre Erneuerung getroffen werden kann. Es empfiehlt sich daher, das Ablaufdatum dieser Wirkstoffe um einen ausreichend langen Zeitraum aufzuschieben, damit die Anträge geprüft werden können.
- (8) Abgesehen vom Ablaufdatum der Genehmigung sollten diese Stoffe vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG genehmigt bleiben.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.⁽²⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten (AbL. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Difethialon und Difenacoum zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 wird auf den 30. Juni 2018 verschoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 25. Juni 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE